

Termine:

Bd. XL

Justizprüfungsamt?
Ja - nein
Falls ja: P - K - V - R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn. MiStra.
Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Kammergericht

Strafsache

bei de - Strafkammer des - gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen *Wöhrn, Fritz u.a.*

wegen *Mordes*

Haftbefehl Bl. - aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4668**

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft - Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.



Weggelegt 1980

Aufzubewahren: - ~~bis 19~~

- dauernd -

Geschichtlich wertvoll? - Ja - ~~nein~~ -

1 Ws. 344/72

Ss

Ks Ls Ms

1/69 (RSCHA)

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl. *Blatt* des Vollstreckungshefts —

— sowie Bl.
geschildert werden
alles aufbewahren!

John

den

Stigzel

Justiz – amtmann – ober – inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl. 142 V-H.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 21.7.80

109th W.H. in new Board XL

0,8.

19
Stanley

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Beilakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.	Beilakten und Beistücke	einge- gangen Bl.	getrennt Bl.

347
1

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen Wöhrn u.a., hier nur:

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Otto Friedrich B e r n d o r f f,

geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,

wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

hat die 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin am
12. Juli 1972 beschlossen:

Das vorläufig eingestellte Verfahren wird wieder auf-
genommen und gemäß § 206 a StPO wegen Verhandlungs-
unfähigkeit des Angeklagten eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten
erwachsenen notwendigen Auslagen fallen ^{ab Anklageeröffnung} der Landes-
kasse Berlin zur Last.

Dem Angeklagten steht ein Anspruch auf Entschädigung
die in der Zeit von 26. Juni bis 15. November 1967
aus der Staatskasse für erlittene Untersuchungshaft
nicht zu.

G r ü n d e :

I.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin
hat am 10. Juli 1968 gegen den Angeklagten und weitere
elf Angeklagte Anklage erhoben und ihm vorgeworfen,

als Leiter des Schutzhäftreferates bei dem Reichs-
^{Leits}
sicherungshauptamt (RSHA) in einer unbestimmten Anzahl
von mehreren tausend Fällen den nationalsozialistischen
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie
^{Leits}
den im früheren Reichssicherungshauptamt maßgeblich
an der Tötung der Juden beteiligten Personen bei der
von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung
veranlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat
und Tat wissenschaftlich Hilfe geleistet zu haben.

Wegen dieses Vorwurfs befand sich der Angeklagte
XI 200-203 auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II
bei dem Landgericht Berlin vom 21. Juni 1967 - IV VU 4/67-
vom 26. Juni bis 13. November 1967 in Untersuchungshaft
und wurde durch Beschuß vom 15. November 1967 von dem
weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.
XXXIX, 160 Durch Beschuß der Strafkammer vom 24. April 1968 wurden
der Haftbefehl und die Haftverschonungsbeschlüsse aufge-
hoben.

(nach Löschung des Hauptverfahrens)
Nunmehr hat die Staatsanwaltschaft beantragt, das
Verfahren gegen den Angeklagten wegen ~~seiner~~ Verhandlungs-
unfähigkeit gemäß § 206 a StGB einzustellen, die Ver-
fahrenskosten der Landeskasse Berlin aufzuerlegen, von
einer Überbürdung der notwendigen Auslagen des Angeklagten
auf die Landeskasse und von einer Entschädigung für
die erlittene Untersuchungshaft abzusehen.

Die Verteidigung hat sich dem Einstellungsantrag der Staatsanwaltschaft angeschlossen, überdies aber beantragt, neben den Verfahrenskosten auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen. Hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs für erlittene Untersuchungshaft hat die Verteidigung keine Anträge gestellt.

II.

Das gegen den Angeklagten anhängige Verfahren war gemäß § 206 a StPO einzustellen, da sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis herausgestellt hat. Der Angeklagte ist verhandlungsunfähig und eine Wiederherstellung seiner Verhandlungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Feldmann, Oberarzt der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik bei den Nervenkliniken der Universität Göttingen vom 16. Februar 1970 ist der Angeklagte gesundheitlich nicht in der Lage, an einem gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren teilzunehmen. Danach macht einmal eine neurotische Fehlhaltung und zum anderen eine altersbedingte Rückbildung und Minderung geistig-seelischer Leistungsfähigkeit dem Angeklagten eine sachliche Auseinandersetzung mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen

unmöglich. Darüber hinaus ist er auch aus hirnorganischer Verursachung nicht mehr in der Lage, sich zu einer **rationalen** Bewältigung seiner Probleme zu bringen.

Da der Angeklagte überdies bereits das 79. Lebensjahr vollendet hat, besteht keine Möglichkeit, durch ärztliche Behandlung die geistige und seelische Leistungs- und Belastungsfähigkeit soweit zu bessern, daß er wieder verhandlungsfähig werden könnte.

Die Strafkammer hatte keine vernünftige Veranlassung, dem ärztlichen Gutachten nicht zu folgen.

III.

1. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten beruhen auf § 467 Abs.1 StPO.

Für eine Anwendung von § 467 Abs.3 Ziffer 2 StPO hinsichtlich der notwendigen Auslagen sah die Strafkammer keine Möglichkeit. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Die Strafkammer

hält die Voraussetzungen dieser Vorschrift zwar für gegeben - wie noch unter 2) auszuführen sein wird - sieht sich aber durch die in der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm in NJW 1969, 707 und OLG Frankfurt in NJW 1971, gebunden 818) vertretene Auffassung, daß in der Regel die notwendigen Auslagen dann von der Staatskasse zu erstatten sind, wenn das Verfahrenshindernis schon bei Erhebung der Anklage bestand, sofern es bei gewissenhafter Prüfung der Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig erkannt werden konnte. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben, da der Angeklagte auch schon im Zeitpunkt der Anklageerhebung verhandlungsunfähig gewesen ist. Verhandlungsfähigkeit bedeutet nämlich, daß der Angeklagte im Stande sein muß, anderen das verständlich zu machen, was er vorbringen will, und das in sich aufzunehmen, was andere erklären. Es bedeutet ferner die Fähigkeit, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozeßerklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. Beschluß des KG vom 5. Januar 1972 -(1) I Js 12/65 (RSH) (228/71) - mit weiteren Zitaten). Dazu war der Angeklagte nach dem Ergänzungsgutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Feldmann vom 6. Januar 1972 nicht im Stande. Danach ~~hatte~~ er zwar die Anklage bewußt zur

Kenntnis genehmen können, doch sei nicht anzunehmen, daß er fähig gewesen ist, die ganze Tragweite des zu Erwartenden abzuschätzen, den Hintergrund der Anklagebegründung zu übersehen, differenziert und kritisch zu durchdenken und zu einer sachgerechten eigenen Einstellung zu dem Prozeßstoff zu gelangen.

Die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten hätte auch schon rechtzeitig, d.h. vor der Anklageerhebung, erkannt werden können. Bereits am 26. Juni 1967 (vgl. Bd. III Pers.H. Dr.Berndorff Bl. II,III) wurde amtsärztlich bescheinigt, daß der Angeklagte unter einer ~~Cardiosklerose~~ leidet, eine Reise von Göttingen nach Berlin nur in ärztlicher Begleitung durchführen darf und nach seiner Ankunft in Berlin einer Haft-Krankenanstalt zugeführt werden soll. Darüber hinaus konnte die Untersuchungshaft fast ausschließlich ^{nur} in der Krankenabteilung vollstreckt werden. Bei dieser Sachlage war die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten durch entsprechende Untersuchungen schon vor der Anklageerhebung feststellbar. Aus diesem Grunde erschien der Strafkammer die Entscheidung über die notwendigen Auslagen ~~vertretbar~~ ^{geboten}.

2. Die Strafkammer versagte jedoch gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 2 StrEG dem Angeklagten die ihm an sich nach § 2 StrEG zustehende Entschädigung aus der Staatskasse für die

erlittene Untersuchungshaft. Sie ist nämlich - wie bereits angedeutet, - der Ansicht, daß der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung im Sinne der Anklage nur deshalb nicht verurteilt werden ist, weil das Verfahrenshindernis seiner Verhandlungsunfähigkeit besteht.

Der Angeklagte war während der gesamten Kriegszeit Leiter des Schutzhäftreferats des RSHA und in dieser Funktion u.a. für das reibungslose Funktionieren der Schutzhäftverhängung einschließlich der Einweisung der Schutzhäftlinge in Konzentrationslager verantwortlich.

Er hatte sämtliche Erlasse, die die Verbringung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager und darüber hinaus das gesamte formelle Schutzhäftverfahren betrafen, zu zeichnen oder mitzuzeichnen, wobei ein großer Teil dieser Erlasse unter seiner Verantwortung im Schutzhäftreferat entworfen wurde.

Daneben war er mit der Einweisung auch jedes einzelnen jüdischen Schutzhäftlings in ein Konzentrationslager befaßt, da er die von den ihm unterstellten Sachbearbeitern des Schutzhäftreferats abgesetzten Schutzhäftverfügungen gegenzuzeichnen und mit dem ihm hierfür zur Verfügung gestellten Faksimilestempel Heydrich/

K a l t e n b r u n n e r zu versehen hatte oder nach entsprechender Bevollmächtigung durch den Amtschef IV, Heinrich M ü l l e r, mit dem Zusatz "i.V. gez. M ü l l e r" unterschreiben ließ, obwohl der Schutzhaftvorgang diesen Personen überhaupt nicht vorgelegt worden war.

Die Schutzhaft durfte nur vom Geheimen Staatspolizeiamt - dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes - verhängt werden.

Wenn eine örtliche Dienststelle der Geheimen Staatspolizei die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie einen entsprechenden Antrag an das Schutzhaftreferat des Reichssicherheitshauptamtes zu richten. Dieses erließ sodann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sachreferat - bei Juden dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes - einen Schutzhaftbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager.

Die Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger erfolgte vornehmlich wegen ihrer Rassezugehörigkeit, obwohl die Schutzhaft nach dem bis Kriegsende geltenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 an sich

nur gegen Personen angeordnet werden durfte, "die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates" gefährdeten. In den Jahren 1940 bis 1945 diente die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in Runderlassen des Jugendreferats des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaftantrag gegen den betreffenden jüdischen Bürger zu stellen. Diesen Anträgen entsprach das Reichssicherheits- hauptamt nahezu ausnahmslos. *zu Entlassungen im Rahmen einer sog. "Haftprüfung" war der Angeklagte nicht befugt.*

Die Verbringung in ein Konzentrationslager bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod binnen weniger Wochen oder Monate nach der Einlieferung. Die verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge fielen in den Konzentrationslagern teils einer unmittelbaren Gewalt- einwirkung und teils der planmäßig betriebenen "Ver- nichtung durch Arbeit" zum Opfer.

Beim Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings erhielt der Angeklagte in seinem Referat eine Sterbemitteilung des Konzentrationslagers. Er erfuhr so, daß ein großer Teil der Schutzhäftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzentrationslager ~~verstarb~~ verstarb. Der Angeklagte war sich bei der Anordnung der Schutzhäft darüber im klaren,

daß seine Tätigkeit in kürzester Zeit den Tod des Betroffenen zur Folge haben würde.

Diese Feststellungen, die den Einlassungen des Angeklagten während der Voruntersuchung entsprechen, enthalten in objektiver Hinsicht eine Beihilfehandlung im Sinne der Anklage, wie es der Angeklagte in seiner Vernehmung vom 3. Oktober 1967 (Bl. 93 Bd. III Pers. H.Dr. Berndorff) auch selbst eingeräumt hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf das insoweit rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 gegen den in dieser Sache ebenfalls angeklagten und verurteilten ehemaligen Mitarbeiter im Reichssicherheits-hauptamt, Fritz Wöhrn, verwiesen (UA Bl. 96-99 Bd. XXXVIII, Bl. 147 R - 149).

Die Strafkammer ist zu der Auffassung gelangt, daß das Schwurgericht in einer Hauptverhandlung auch bei dem Angeklagten Dr. Berndorff die Schuldfrage im Sinne der Anklage bejaht hätte.

Als Leiter des Schutzhaltreferats hatte der Angeklagte auf Grund der Organisation seiner Dienststelle einen

Überblick über die Zahl der in Schutzhaft genommenen und der verstorbenen Personen. Auch ohne besondere Berechnungen aufzustellen, mußte ihm aufgefallen sein, daß ihm eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Sterbenachweisen vorgelegt wurde~~n~~. Nach Zeugenaussagen (Mitarbeiter im Schutzhaftreferat) in der Hauptverhandlung (vgl. UA Bl.75) sind seit der Jahreswende 1941/42 Todesmeldungen in solchen Mengen eingegangen, daß zur Bewältigung der Arbeit Hilfskräfte eingestellt werden mußten.

Wenn weiter berücksichtigt wird, daß er in seiner Vernehmung vom 8. August 1967 (Bl. 47 Bd. III Pers. H. Dr. Berndorff) eingeräumt hat, gewußt zu haben, daß nach dem Parteiprogramm der NSDAP kein Jude Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft sein durfte, daß nach der sog. "Reichskristallnacht" etwa 30.000 Juden festgenommen und in Konzentrationslager eingewiesen worden waren, dann kann ernsthaft nicht daran gezweifelt werden, daß er als promovierter Volljurist die diesbezüglichen Pläne der nationalsozialistischen Machthaber erkannt hatte.

Selbst rangmäßig untergebene Mitarbeiter im ehemaligen RSH~~A~~ haben - wie dem aufgeführten Urteil zu entnehmen ist - bereits frühzeitig geahnt, daß Juden im Konzentrationslager zu Tode gebracht würden. In seiner Ver-

nehmung vom 10. August 1967 (Bl. 51 a.a.0) schloß es der Angeklagte auch nicht aus, von der "Endlösung der Judenfrage" mit allen ihren Folgen bereits während des Krieges erfahren zu haben.

Der Angeklagte handelte nach alledem auch schuldhaft. Er wußte, daß er durch seine Tätigkeit den nationalsozialistischen Machthabern bei der Ermordung zahlreicher Menschen half, und er wollte diese Hilfe auch leisten. Die niedrigen Beweggründe, die die Strafbarkeit der Täter nach § 211 StGB begründen, lagen auch bei ihm als Gehilfen vor. Sein Handeln war von Vorstellungen bestimmt, das nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert ist. Die Betroffenen wurden aus nichtigen Gründen - und der Angeklagte hat das erkannt - ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat.

Nach alledem hatte die Strafkammer keine Veranlassung anzunehmen, der Angeklagte wäre in einer Hauptverhandlung nicht im Sinne der Anklage verurteilt worden. Aus diesem Grunde wäre es unbillig, ihm eine Entschädigung

329
13

für die - ohnehin nur kurze - Untersuchungshaft zuzubilligen.

Gegen diesen Beschluß ist die sofortige Beschwerde zu-
lässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem
Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Ge-
schäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei
dem Beschwerdegericht - Kammergericht Berlin-Charlbg.,
Witzlebenstraße 4 - 6 - einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten
Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21, den 12. Juli 1972

Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

fee

Dubeff

(Dr. Wolffgramm)

Duongen

Zur Poststelle 1. AUG 1972

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

Staatsanwalt A.

Wachs

27. JULI 1972

- ✓ 1.) 4 Beschl. Ausf. Bl. 317-329 + Lesearbeitsblatt
2.) U mit 5 Bd. A. u. Bd. BA.
u. Beschl. Ausf.

11. 1. 1972

der Staatsanwaltschaft

im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung
übersandt.

Berlin 21, den 26. JULI 1972

Landgericht Berlin

A. Keling
Justiz-haupt-ober-sekretär

mit Wachs
gekennzeichnet
am 27.7.72

1. Kons. RA Dr. Richter, BKA
1 u. Dr. Berndorf, BKA
Zur Post durch Justiz-Wachtm. leucht
am 7.8.72 kennzeichn

Leseabschrift

~~209a~~
139

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51.70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache
gegen Wöhrn u.a.,
hier nur
gegen den Oberregierungsrat und Kriminal-
rat a.D. Dr. jur. Emil Otto
Friedrich B e r n d o r f f ,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord,

hat die 8. Strafkammer des Landgerichts
Berlin am 12. Juli 1972 beschlossen:

Das vorläufig eingestellte Verfahren wird
wieder aufgenommen und gemäß § 206a StPO
wegen Verhandlungsunfähigkeit des Ange-
klagten eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die dem An-
geklagten erwachsenen notwendigen Auslagen
fallen ab Anklageerhebung der Landeskasse
Berlin zur Last.

Dem Angeklagten steht ein Anspruch auf
Entschädigung aus der Staatskasse für
die in der Zeit vom 26. Juni bis 15. Novem-
ber 1967 erlittene Untersuchungshaft
nicht zu.

G r ü n d e

I.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Berlin hat am 10.Juli 1968 gegen den Angeklagten und weitere elf Angeklagte Anklage erhoben und ihm vorgeworfen, als Leiter des Schutzhäftreferates bei dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in einer unbestimmten Anzahl von mehreren tausend Fällen den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie den im früheren Reichssicherheitshauptamt maßgeblich an der Tötung der Juden beteiligten Personen bei der von diesen aus niedrigen Beweggründen und mit Überlegung veranlaßten bzw. begangenen Tötung von Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben.

Wegen dieses Vorwurfs befand sich der Angeklagte auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II bei dem Landgericht Berlin vom 21.Juni 1967 - IV VU 4/67 - vom 26.Juni bis 15.November 1967 in Untersuchungshaft und wurde durch Beschuß vom 15.November 1967 von dem weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

~~329b~~
13b

Durch Beschuß der Strafkammer vom 24. April 1968 wurden der Haftbefehl und die Haftverschonungsbeschlüsse aufgehoben.

Nunmehr hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Staatsanwaltschaft beantragt, das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit gemäß § 206a StGB einzustellen, die Verfahrenskosten der Landeskasse Berlin aufzuerlegen, von einer Überbürdung der notwendigen Auslagen des Angeklagten auf die Landeskasse und von einer Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft abzusehen.

Die Verteidigung hat sich dem Einstellungsantrag der Staatsanwaltschaft angeschlossen, überdies aber beantragt, neben den Verfahrenskosten auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen. Hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs für erlittene Untersuchungshaft hat die Verteidigung keine Anträge gestellt.

II.

Das gegen den Angeklagten anhängige Verfahren war gemäß § 206a StPO einzustellen, da sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis herausgestellt hat. Der Angeklagte ist verhandlungs-

unfähig und eine Wiederherstellung seiner Verhandlungsfähigkeit nicht zu erwarten.

Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Feldmann, Oberarzt der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik bei den Nervenkliniken der Universität Göttingen, vom 16. Februar 1970 ist der Angeklagte gesundheitlich nicht in der Lage, an einem gegen ihn durchzuführenden Schwurgerichtsverfahren teilzunehmen. Danach macht einmal eine neurotische Fehlhaltung und zum anderen eine altersbedingte Rückbildung und Minderung geistig-seelischer Leistungsfähigkeit dem Angeklagten eine sachliche Auseinandersetzung mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen unmöglich. Darüber hinaus ist er auch aus hirnorganischer Verursachung nicht mehr in der Lage, sich zu einer rationalen Bewältigung seiner Probleme zu bringen. Da der Angeklagte überdies bereits das 79. Lebensjahr vollendet hat, besteht keine Möglichkeit, durch ärztliche Behandlung die geistige und seelische Leistungs- und Belastungsfähigkeit soweit zu bessern, daß er wieder verhandlungsfähig werden könnte.

Die Strafkammer hatte keine vernünftige Veranlassung, dem ärztlichen Gutachten nicht zu folgen.

III.

- 1.) Die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten beruht auf § 467 Abs.1 StPO.

Für eine Anwendung von § 467 Abs.3 Ziffer 2 StPO hinsichtlich der notwendigen Auslagen sah die Strafkammer keine Möglichkeit. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Die Strafkammer hält die Voraussetzungen dieser Vorschrift zwar für gegeben - wie noch unter 2) auszuführen sein wird -, sieht sich aber durch die in der Rechtsprechung (vgl. OLG Hamm in NJW 1969, 707 und OLG Frankfurt in NJW 1971, 818) vertretene Auffassung gebunden, daß in der Regel die notwendigen Auslagen dann von der Staatskasse zu erstatten sind, wenn das Verfahrenshindernis schon bei Erhebung der Anklage bestand, sofern es bei gewissenhafter Prüfung der Strafverfolgungsbehörden rechtzeitig erkannt werden konnte. Diese Voraussetzungen sind im vor-

liegenden Fall gegeben, da der Angeklagte auch schon im ~~Zeit~~punkt der Anklageerhebung verhandlungsunfähig gewesen ist. Verhandlungsfähigkeit bedeutet nämlich, daß der Angeklagte imstande sein muß, anderen das verständlich zu machen, was er vorbringen will, und das in sich aufzunehmen, was andere erklären. Es bedeutet ferner die Fähigkeit, seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen, Prozeßberklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. Beschuß des KG vom 5. Januar 1972 -(1) 1 Js 12/65 (RSHA) (228/71)- mit weiteren Zitaten). Dazu war der Angeklagte nach dem Ergänzungsgutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Feldmann vom 6. Januar 1972 nicht imstande. Danach habe er zwar die Anklage bewußt zur Kenntnis nehmen können, doch sei nicht anzunehmen, daß er fähig gewesen ist, die ganze Tragweite des zu Erwartenden abzuschätzen, den Hintergrund der Anklagebegründung zu übersehen, differenziert und kritisch zu durchdenken und zu einer sachgerechten eigenen Einstellung zu dem Prozeßstoff zu gelangen.

Die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten hätte auch schon rechtzeitig, d.h. vor der Anklageerhebung, erkannt werden können. Bereits am 26. Juni 1967

(vgl. Bd. III Pers. H. Dr. Berndorff Bl. II, III) wurde amtsärztlich bescheinigt, daß der Angeklagte unter einer Cardiosklerose leidet, eine Reise von Göttingen nach Berlin nur in ärztlicher Begleitung durchführen darf und nach seiner Ankunft in Berlin einer Haft-Krankenanstalt zugeführt werden soll. Darüber hinaus konnte die Untersuchungshaft fast ausschließlich nur in der Krankenabteilung vollstreckt werden. Bei dieser Sachlage war die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten durch entsprechende Untersuchungen schon vor der Anklageerhebung feststellbar. Aus diesem Grunde erschien der Strafkammer die Entscheidung über die notwendigen Auslagen geboten.

- 2.) Die Strafkammer versagte jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 2 StrEG dem Angeklagten die ihm an sich nach § 2 StrEG zustehende Entschädigung aus der Staatskasse für die erlittene Untersuchungshaft. Sie ist nämlich - wie bereits angedeutet - der Ansicht, daß der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung im Sinne der Anklage nur deshalb nicht verurteilt worden ist, weil das Verfahrenshindernis seiner Verhandlungsunfähigkeit besteht.

Der Angeklagte war während der gesamten Kriegszeit Leiter des Schutzhäftreferats des RSHA und in dieser Funktion u.a. für das reibungslose Funktionieren der Schutzhäftverhängung einschließlich der Einweisung der Schutzhäftlinge in Konzentrationslager verantwortlich. Er hatte sämtliche Erlasse, die die Verbringung von Schutzhäftlingen in Konzentrationslager und darüber hinaus das gesamte formelle Schutzhäftverfahren betrafen, zu zeichnen oder mitzuzeichnen, wobei ein großer Teil dieser Erlasse unter seiner Verantwortung im Schutzhäftreferat entworfen wurde.

Daneben war er mit der Einweisung auch jedes einzelnen jüdischen Schutzhäftlings in ein Konzentrationslager befaßt, da er die von den ihm unterstellten Sachbearbeitern des Schutzhäftreferats abgesetzten Schutzhäftverfügungen gegenzuzeichnen und mit dem ihm hierfür zur Verfügung gestellten Faksimilistempel Heydrich/Kaltenbrunner zu versehen hatte oder nach entsprechender Bevollmächtigung durch den Amtschef IV, Heinrich Müller, mit dem Zusatz "i.V. gez. Müller" unterschreiben ließ, obwohl der Schutzhäftvorgang diesen Personen überhaupt nicht vorgelegt worden war.

Die Schutzhäft durfte nur vom Geheimen Staatspolizeiamt -dem späteren Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes- verhängt werden.

Wenn eine örtliche Dienststelle der Geheimen Staatspolizei die Inschutzhaftnahme einer Person für erforderlich hielt, hatte sie einen entsprechenden Antrag an das Schutzhaltreferat des Reichssicherheitshauptamtes zu richten. Dieses erließ sodann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Sachreferat - bei Juden dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes - einen Schutzhaltbefehl und verfügte zugleich die Einweisung des Betroffenen in ein Konzentrationslager.

Die Inschutzhaftnahme jüdischer Bürger erfolgte vornehmlich wegen ihrer Rasse-zugehörigkeit, obwohl die Schutzhalt nach dem bis Kriegsende geltenden Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 an sich nur gegen Personen angeordnet werden durfte, "die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates" gefährdeten. In den Jahren 1940 bis 1945 diente die geringste Verletzung von Auflagen oder Anordnungen, die überwiegend in Rundерlassen des Juden-referats des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden waren, den örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei als Anlaß, beim Reichssicherheitshauptamt einen Schutzhaltantrag gegen den betreffenden jüdischen Bürger zu stellen.

Diesen Anträgen entsprach das Reichssicherheitshauptamt nahezu ausnahmslos. Zu Entlassungen im Rahmen einer sog. "Haftprüfung" war der Angeklagte nicht befugt.

Die Verbringung in ein Konzentrationslager bedeutete für jeden jüdischen Bürger mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tod binnen weniger Wochen oder Monate nach der Einlieferung. Die verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge fielen in den Konzentrationslagern teils einer unmittelbaren Gewalteinwirkung und teils der planmäßig betriebenen "Vernichtung durch Arbeit" zum Opfer.

Beim Ableben jedes einzelnen Schutzhäftlings erhielt der Angeklagte in seinem Referat eine Sterbemitteilung des Konzentrationslagers. Er erfuhr so, daß ein großer Teil der Schutzhäftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung in ein Konzentrationslager verstarb. Der Angeklagte war sich bei der Anordnung der Schutzhaft darüber im klaren, daß seine Tätigkeit in kürzester Zeit den Tod des Betroffenen zur Folge haben würde.

Diese Feststellungen, die den Einlassungen des Angeklagten während der Voruntersuchung entsprechen, enthalten in objektiver Hinsicht eine Beihilfehandlung im Sinne der Anklage, wie es der Angeklagte in seiner

Vernehmung vom 3. Oktober 1967 (Bl. 93 Bd. III Pers. H. Dr. Berndorff) auch selbst eingeräumt hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf das insoweit rechtskräftige Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 gegen den in dieser Sache ebenfalls angeklagten und verurteilten ehemaligen Mitarbeiter im Reichssicherheitshauptamt, Fritz Wöhrn, verwiesen (UA Bl. 96-99 Bd. XXXVIII, Bl. 147 R-149).

Die Strafkammer ist zu der Auffassung gelangt, daß das Schwurgericht in einer Hauptverhandlung auch bei dem Angeklagten Dr. Berndorff die Schuldfrage im Sinne der Anklage bejaht hätte.

Als Leiter des Schutzhäftreferats hatte der Angeklagte auf Grund der Organisation seiner Dienststelle einen Überblick über die Zahl der in Schutzhäft genommenen und der verstorbenen Personen.

Auch ohne besondere Berechnungen aufzustellen, mußte ihm aufgefallen sein, daß/eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Sterbenachweisen vorgelegt wurde. Nach Zeugenaussagen (Mitarbeiter im Schutzhäftreferat) in der Hauptverhandlung (vgl. UA Bl. 75) sind seit der Jahreswende 1941/42 Todesmeldungen in solchen Mengen eingegangen, daß zur Bewältigung der Arbeit Hilfskräfte eingestellt werden mußten.

Wenn weiter berücksichtigt wird, daß er in seiner Vernehmung vom 8. August 1967 (Bl. 47 Bd. III Pers. H. Dr. Berndorff) eingeräumt hat, gewußt zu haben, daß nach dem Parteiprogramm der NSDAP kein Jude Mitglied der deutschen Volksgemeinschaft sein durfte und daß nach der sog. "Reichskristallnacht" etwa 30.000 Juden festgenommen und in Konzentrationslager eingewiesen worden waren, dann kann ernsthaft nicht daran gezweifelt werden, daß er als promovierter Volljurist die diesbezüglichen Pläne der nationalsozialistischen Machthaber erkannt hatte. Selbst rangmäßig untergebene Mitarbeiter im ehemaligen RSHA haben - wie dem aufgeführten Urteil zu entnehmen ist - bereits frühzeitig geahnt, daß Juden im Konzentrationslager zu Tode gebracht würden.

In seiner Vernehmung vom 10. August 1967 (Bl. 51 a.a. 0.) schloß es der Angeklagte auch nicht aus, von der "Endlösung der Judenfrage" mit allen ihren Folgen bereits während des Krieges erfahren zu haben.

Der Angeklagte handelte nach alledem auch schuldhaft. Er wußte, daß er durch seine Tätigkeit den nationalsozialistischen Machthabern bei der Ermordung zahlreicher Menschen half, und er wollte die se Hilfe auch leisten. Die niedrigen Beweggründe,

die die Strafbarkeit der Täter nach § 211 StGB begründen, lagen auch bei ihm als Gehilfen vor. Sein Handeln war von Vorstellungen bestimmt, das nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert ist. Die Betroffenen wurden aus nichtigen Gründen - und der Angeklagte hat das erkannt - ohne Verfahren und ohne rechtliches Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat.

Nach alledem hatte die Strafkammer keine Veranlassung anzunehmen, der Angeklagte wäre in einer Hauptverhandlung nicht im Sinne der Anklage verurteilt worden. Aus diesem Grunde wäre es unbillig, ihm eine Entschädigung für die - ohnehin nur kurze - Untersuchungshaft zuzubilligen.

Gegen diesen Beschuß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Frist von einer Woche seit dem Tage der Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht oder bei dem Beschwerdegericht - Kammergericht Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstraße 4-5 - einzulegen ist.

Eine schriftliche Beschwerde muß innerhalb der genannten Frist bei Gericht eingegangen sein.

Berlin 21, den 12.Juli 1972

Landgericht Berlin, 8. Strafkammer

Dr.Endel

Dr.Wolffgramm

Paetzelt



340
14

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES
INTERNATIONAL TRACING SERVICE
INTERNATIONALER SUCHDIENST

BS

D - 3548 AROLSEN

Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Arolsen, den 4. April 1972

An das
Amt für Wiedergutmachung
bei der Freien und Hansestadt Hamburg
Arbeits- und Sozialbehörde

2 HAMBURG 22
Postfach 5867

Unser Zeichen
(bitte angeben)
T/D - 622 347

Betrifft: DESSAUER Ernst Nathan, geboren am 21. Januar 1883 in Tübingen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der nachstehende Bericht ist eine offizielle Ergänzung unserer Inhaftierungsbescheinigung Nr. 82016 vom 20. Februar 1958:

DESSAUER Ernst Nathan, geboren am 20. Januar 1882,
ist am 12. Januar 1942 im Ghetto Litzmannstadt
verstorben.

Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Jude".

Abweichung: Geburtsdatum.

Geprüfte Unterlagen: Totenliste des Ghettos Litzmannstadt.

Wir haben eine Kopie der Auskunft dem Standesamt I, Berlin (West),
zwecks Prüfung der Beurkundungsmöglichkeit übersandt. Nach Abschluß
der Ermittlungen werden Sie direkt von dort benachrichtigt.

Hochachtungsvoll

Kopie an:

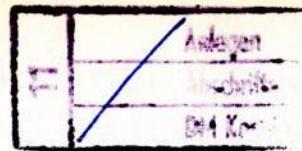
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Max Mayer
7 STUTTGART II
Calwer Straße 54/I
(Schr. v. 28.3.1957)

M. Müller
A. Opitz
Leiter der Archive

V.H.
z.d.A. u. R.

Uy 7/4.72

b.w.



2. Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 BERLIN 21
✓ Turnstraße 91
(Schr. v. 23.12.1965,
1 Js 7/65 (RSHA))





SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES
INTERNATIONAL TRACING SERVICE
INTERNATIONALER SUCHDIENST

341
15

ES

D - 3548 AROLSEN
Tel. (05691) 637 - Telegr.-Adr. ITS Arolsen

Arolsen, den 29. Mai 1972

An den
Herrn Regierungspräsidenten

3 HANNOVER
Postfach 203

1. Juli 1972
M

Unser Zeichen Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom
(bitte angeben) EB IV/Fr.1 15864 M (Lt.Nr.) 18. März 1959
T/D - 769 113 1 15883 M, 1 24417a M

Betrifft: MEYER Robert Josef, geboren am 10. Oktober 1874 in Celle
Bezug: Unser Schreiben vom 30. Juli 1959

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Eingang neuer Unterlagen liegen jetzt noch folgende Angaben vor:

MEYER Robert, geboren am 10. Oktober 1874 in Celle,
wurde am 6. März 1943 als Häftling der Geheimen Staats-
polizei Hamburg in das Polizeigefängnis Hamburg-Fuhls-
büttel eingeliefert.

Kategorie oder Grund für die Inhaftierung: "Schutz-
haftgefangener".

Allgemeine Bemerkungen: In der Zugangsliste ist ver-
merkt: "Gestapo II B 2".

Geprüfte Unterlagen: Veränderungsberichte (Zu- und
Abgänge) des Polizeigefängnisses Hamburg-Fuhlsbüttel.

Hochachtungsvoll

Kopie an:

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 BERLIN 21
Turmstraße 91
(Schr. v. 1.12.1965,
1 Js 7/65 (RSHA))

M. Opitz
Leiter der Archive

1Kis 1/69 (RSNA)

~~342~~
16

Vorgelegt wegen Fristablauf
(s. Handaktenvermerk)

3. JULI 1972

Vf.

1. Konvikt: Mit Geduldsfassung ist nach fennell. Auseinander von Herrn LfR Dr. Endel in etwa 4 Wochen zu reden.
2. Frist 1/9.72

Ly 4/7.72

S o f o r t !

Vfg.

- ✓ 1. Ausfertigung des Beschlusses Bl. XXXIX/317 ff. zustellen an:
✓ a) RA Dr. Eichberg Bl. 315 gegen Ebk
✓ b) Dr. Emil Berndorff, Anschrift wie Bl. 317 mit E-Rück.
2. Der frühere Mitverteidiger des Dr. Berndorff, RA Dr. Weyher, ist verstorben; Zustellung insoweit entfällt daher.

3. U.m.A.

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer

4.8.72

unter Hinweis auf die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Berlin 21, den 3. August 1972

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Nagel

(Nagel)

Erster Staatsanwalt

4. 1.9.72.

Vfg. 8. AUG. 1972

Ma

*gef. 4. AUG. 1972 f. Vfg.
B.I. a-1 Ausf. 1 Ebe
B-1 " 1 81R*

Uscr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
beim Landgericht Berlin
nach konstrukt. Rücksicht von
der sofortigen Beschwerde
zu rückspringt.

17. AUG. 1972

Berlin 21, den _____
Terminat. 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsitzende

i.V. G. L. 102

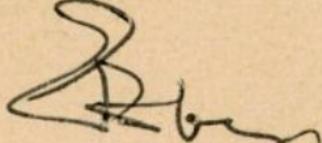
1 STA
RSHH

Empfangsbekenntnis Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache ^{Sache} gegen Dr. B e r n d o r f f
wegen Beihilfe zum Mord bestätige ich,
~~die~~ die Ladung zur Hauptverhandlung am den Beschuß vom
~~vor dem~~ vor dem Schöffengericht ~~der~~ 12. Juli 1972
~~Schwurgericht~~ – am
erhalten zu haben.

 Berlin, den 9.8.72

Absender:

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Postkarte



An den

Generalstaatsanwalt
bei dem ~~Kammergericht~~
Kammergericht
(RSHA)

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Eingang: Wissner Str. 6

Vordr. 17a

Zustellung an Rechtsanwälte und Sachverständige

StAT

10 000 12. 69

Rückschein Beschl.v.12.7.72

3436

Sendungsart und besondere Versendungsformen	Einlieferungs-Nr.	Postleitzahl (Einlieferungsaamt)
E-Brf.	455	1 Berlin 21

Nachnahme DM	Pf	Empfänger der Sendung
		Herr Dr. Emil Berndorff
Wert DM	3400	Göttingen
	Postleitzahl	Guldenhagen 31
		(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Sendung erhalten

(Unterschrift)

Auslieferungsvermerk

selbst am 9/8

Rückschein



Staatsanwaltschaft bei
dem ~~Kammer-~~
Landgericht Berlin

1
Postleitzahl

Berlin 21
Turmstr. 91

027 249 250 000 8.70
DIN A 6, Kl. 317 f

+ P 8
PostO Anl. 15

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

Der Absender wird gebeten, den stark umrandeten

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	E-Brf.m.R'sch.				
Wertangabe oder Betrag	DM	Pf (in Ziffern)	Nachnahme	DM	Pf (in Ziffern)
	1 Ks 1/69 (RSHA)				
Empfänger	Dr. Emil Berndorff				
Bestimmungsort mit postamt. Leitangaben	34 Göttingen				

Postvermerk

Einlieferungs-Nr.	Gewicht	
	kg	g
7-6-1		

Tagessstempel

1 Berlin 2

Postannahme

Beim Ausfüllen der Spalte »Sendungsart und besondere Versendungsform« dürfen folgende Abkürzungen angewandt werden:

Bf = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben ...,
Eil = Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PAnw =
Postanweisung, Pkt = Paket, Pn = Päckchen,
PProtAuftr = Postprotestauftrag, Tel = Telegramm,
Zk = Zahlkarte.

Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergegeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgezeichnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von nachzuweisenden Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbuchverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Ks 1/69 (RSHA)

Berlin 21, den 3. August 1972
Turmstr. 91

An den
Herrn Vorsitzenden der
8. großen Strafkammer des
Landgerichts Berlin

24. AUG. 1972

W. H.

In der Strafsache gegen Wöhren u.a.,
hier nur
gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord
lege ich gegen den Beschuß vom 12. Juli 1972

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein, soweit über die Verfahrenskosten und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen entschieden worden ist.

Begründung:

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten verstößt insoweit gegen § 467 Abs. 1 StPO, als mit ihr die Verfahrenskosten erst ab Anklageerhebung der Landeskasse Berlin auferlegt werden. Nach § 467 Abs. 1 StPO sind im Falle der Einstellung eines Verfahrens die Verfahrenskosten im vollen Umfang der Staatskasse aufzuerlegen. Einschränkungen, wie sie bei der Entscheidung über die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen möglich sind, sieht das Gesetz bei den Verfahrenskosten nicht vor.

✓ Fehlerhaft ist die angefochtene Entscheidung meines Erachtens aber auch insoweit, als sie hinsichtlich der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen nicht in vollem Umfang § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO anwendet.

Meines Erachtens sprechen bereits gewichtige Gründe dagegen, die von der Rechtsprechung zum Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung entwickelten Grundsätze einschränkungslos auch auf das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit anzuwenden, weil es sich in dem einen Fall um eine Rechtsfrage handelt, deren richtige Beurteilung der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ohne weiteres zuzumuten ist, während sich die Verhandlungsunfähigkeit als ein - von den ganz klaren, auch dem Laien erkennbaren Vorgängen abgesehen - unjuristisches, meist ~~als ein~~ sogar von Medizinern kaum zu bewältigendes Grenzproblem darstellt.

Indes halte ich die grundsätzliche Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle nicht für erforderlich; denn meines Erachtens ist der angefochtene Beschuß schon deshalb fehlerhaft, weil er unrichtigerweise davon ausgeht, daß der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f im Zeitpunkt der Anklageerhebung verhandlungsunfähig war bzw. daß die Staatsanwaltshaft dies hätte erkennen müssen.

Aus dem von der Strafkammer zur Begründung der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. B e r n d o r f f im Zeitpunkt der Anklageerhebung herangezogenen Gutachten (Bd. XXXIX Bl. 301-303) läßt sich dieser Schluß meines Erachtens schon deshalb nicht herleiten, weil hier von dem Sachverständigen etwas Unmögliches verlangt wurde. Kein Mensch kann meines Erachtens eine Verhandlungsunfähigkeit auch nur mit einiger Sicherheit für einen Zeitpunkt feststellen, der zur Zeit der Untersuchung mehr als drei Jahre zurückliegt.

Selbst wenn man aber von den tatsächlichen Ausführungen des Gutachtens vom 6. Januar 1972 ausgeht, so spricht unter Berücksichtigung der Grundsätze des Beschlusses des Kammergerichts vom 5. Januar 1972 (Bd. XXXIX Bl. 304 ff.) nichts dafür, daß der Angeklagte Dr. B e r n d o r f f am 10. Juli 1968 tatsächlich verhandlungsunfähig war. Nach dem Gutachten war der Angeklagte damals sehr wohl in der Lage, die Anklage bewußt zur Kenntnis zu nehmen. Wenn der Sachverständige in Zweifel zieht, ob der Angeklagte damals auch fähig war, die Hintergründe der Anklagebegründung zu überblicken, so wird dabei vollkommen übersehen,

daß es sich insoweit nicht um etwas für Dr. B e r n d o r f f Neues, sondern um nichts anderes als seine langjährige berufliche Tätigkeit handelt. Ob Dr. B e r n d o r f f im Juli 1968 voll in der Lage war, die ganze Tragweite des zu Erwartenden zu übersehen, ist meines Erachtens für die Entscheidung der Frage, ob er verhandlungsfähig war oder nicht, ohne Belang.

Im übrigen lagen meines Erachtens im Juli 1968 auch keine begründeten Anhaltspunkte für eine Verhandlungsunfähigkeit des damaligen Angeschuldigten Dr. B e r n d o r f f vor. Bekannt war nur, daß er an einer Herzkrankheit litt, die aber weder auf die Haft- noch auf die Vernehmungsfähigkeit Auswirkungen hatte. So ist zu damaliger Zeit auch weder von dem Angeschuldigten noch von seinen Verteidigern jemals das Vorliegen einer Verhandlungsunfähigkeit behauptet worden (vgl. zuletzt Schriftsatz vom 13. Juni 1968, Bd. XXIV Bl. 166 d.A.). Auch die behandelnden Ärzte haben bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Dr. B e r n d o r f f gehabt (vgl. hierzu Bd. XI Bl. 222).

Bei dieser Sachlage halte ich es auch nicht für richtig, wenn der angefochtene Beschuß davon ausgeht, daß das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit bereits im Juli 1968 bei gewissenhafter Prüfung durch die Staatsanwaltschaft hätte erkannt werden müssen.

Ich beantrage daher,

- a) den angefochtenen Beschuß aufzuheben, soweit über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen entschieden worden ist,
- b) die Verfahrenskosten insgesamt der Landeskasse Berlin aufzuerlegen,
- c) hinsichtlich der notwendigen Auslagen im vollen Umfang § 467 Abs. 3 Nr. 2 StPO anzuwenden.

Oberstaatsanwalt

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9-13 und (außer Mi., Sa.) 15-18 Uhr



34721

3400 GÖTTINGEN, am

Weender Straße 64

Telefon (0551) 55366

12. August 1972

Dr. Ebg./K.

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

An das
Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -
1) Berlin 21
Turmstr. 91



5. AUG. 1972
Geschäftsfreie Abt. 505
am Landgericht Berlin (Moabit)
Vor 1/11.

16. AUG. 1972
n.

In der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.
hier nur
gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord
AktZ.: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51.70)

wird gegen den Beschuß der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 12.7.1972, zugestellt am 8.8.1972,

soweit die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen vor Anklageerhebung nicht auch der Landeskasse Berlin auferlegt worden sind

und soweit dem Angeklagten eine Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für die in der Zeit vom 26.6. bis 15.11.1967 erlittene Untersuchungshaft nicht zuerkannt worden ist,

das Rechtsmittel der

B e s c h w e r d e

eingelegt.

AKS (RSHA)

348
22

- 2 -

Wegen der Gründe wird zunächst verwiesen auf das, was schon bisher vorgetragen, insbesondere im Schriftsatz vom 18.4.1970 dargestellt worden ist.

Weitere Begründung folgt.

↓
Rechtsanwalt

Vf.

✓ 1.) zu zw. an: - 1 Leserichter -
 RA Dr. Eichberg (Bl. 347 xxxix)

Betreff: Verfahren gegen Fritz Wöhrel u.a. wegen Mordens,
hier: gegen Dr. Erwin Berndorff

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Doktor Eichberg!

Auf Ihre sofortige Rücksichtnahme vom 12./15. August 1972
 gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 1972
 febe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, die in diesem
 feststellte weitere Regründung hier bis zum 30. August
 1972 einzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser
 Frist werde ich die Akten dem zuständigen Strafgericht
 des Kammergerichts vorlegen.

Wiederholungsvoll

2. / 1. 9. 72 gegen

gef. 21.8.72 §.

und ab 22/8.

Ort) Silber (2x) Vf

17. Aug 1972

XXXXXXXXXXXXXX Kammergericht

1 Ks 1/69 (RSHA)

17. August 1972

1309

350 24

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Eichberg

34 Göttingen
Weender Str. 64

Betrifft: Verfahren gegen Fritz Wöhren u.a. wegen Mordes;
hier: gegen Dr. Emil Berndorff.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Eichberg!

Auf Ihre sofortige Beschwerde vom 12./15. August 1972 gegen den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 1972 gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, die in Aussicht gestellte weitere Begründung hier bis zum 30. August 1972 einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werde ich die Akten dem zuständigen Strafsenat des Kammergerichts vorlegen.

Hochachtungsvoll

S.

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr



35125

3400 GÖTTINGEN, am

Weender Straße 64

Telefon (05 51) 5 53 66

23. August 1972

RA. Dr. Ebg./K.

Bankverbindungen:
Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14



An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht

1) Berlin 21
Turmstr. 91

In der Strafsache

gegen W ö h r n u.a.
hier nur
gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
wegen Beihilfe zum Mord
AktZ.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

wird die zur Fristwahrung eingelegte Beschwerde unter Bezugnahme auf die dortige Verfügung vom 17.8.1972, eingegangen am 23.8.1972, wie folgt begründet:

Die eigentliche Beschwerde beschränkt sich auf die Frage der Kosten des Verfahrens und der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen vor Anklageerhebung und sodann auf den Anspruch auf Entschädigung wegen erlittener Untersuchungshaft.

I Es scheint notwendig, daß der angefochtene Beschuß des Landgerichtes ergänzt wird, weil nach seinem Tenor über die Kosten und Auslagen vor Anklageerhebung überhaupt nicht erkannt worden ist.

Ist das Gericht davon ausgegangen, daß keine Kosten und notwendigen Auslagen entstanden sind, dann wäre das unzutreffend.

Sollte man es nur aus den Gründen des Beschlusses entnehmen sollen, dann wird dies für nicht ausreichend erachtet. Die Frage der Kosten in einem so ausgeschiedenen Verfahren kann von erheblicher Bedeutung für den Beschwerdeführer werden, daß darüber keine Unklarheiten bestehen dürfen.

II Soweit das Landgericht zum Ausdruck bringt (Seite 5), daß für eine Anwendung von § 467 Abs. 3 Ziff. 2 StPO keine Möglichkeit bestehe, dann scheint der Sinn der Bestimmung verkannt zu sein. Ist nämlich § 467 Abs. 3 Ziff. 2 nicht anwendbar (so das Landgericht), dann muß es bei der allgemeinen Regel bleiben, daß die notwendigen Auslagen der Landeskasse aufzuerlegen sind.

Es ist auch nicht ganz ersichtlich, was das Landgericht auf Seite 5 mit seinen Ausführungen im Endergebnis bezeichnen will. Es meint, an die Rechtsprechung gebunden zu sein, daß in der Regel die notwendigen Auslagen dann der Staatskasse aufzuerlegen sind, wenn das Verfahrenshindernis schon bei der Erhebung der Anklage bestand, sondern der Tatbestand bei gewissenhafter Prüfung hätte erkannt werden können. Das Landgericht schreibt im nächsten Satz (Seite 5/6), daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren.

Wenn es dann abschließend feststellt, daß aus diesem Grunde die Entschädigung über die notwendigen Auslagen geboten war, dann kann doch nur gefolgert werden, daß dies für den ganzen Zeitraum gelten konnte. Für die im Beschußtenor ausgesprochene Zäsur (ab Anklageerhebung) ist nicht ein Wort vorgetragen worden.

Nur ganz vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß das Wörtchen " nur " in § 467 Abs.3 Ziff.2 hier auch nicht zu Lasten des Beschwerdeführers hätte angewandt werden können. Das wäre nur dann möglich gewesen, wenn in einem " erwiesenen Fall " ein Verfahrensende durch ein zufälliges Verfahrenshindernis herbeigeführt wird.

Wie die materielle Seite des Verfahrens zu beurteilen ist, geht aus den Ausführungen zu Ziff. III hervor.

III Auch soweit das Landgericht meint, dem Beschwerdeführer eine Haftentschädigung versagen zu müssen, kann ihm nicht gefolgt werden.

Das Landgericht hat sich überhaupt nicht auseinandergesetzt mit den von der Verteidigung bisher vorgetragenen Fakten, nämlich:

- 1.) der Frage der Doppelbestrafung bei einem Angeschuldigten, der bereits in der gleichen Sache 5 Jahre Gefängnis infolge einer Spruchgerichtsverurteilung erlitten hat,
- 2.) zur Frage des Notstandes, die auf der Hand lag, nachdem man wußte, wie die SS mit ihren eigenen Angehörigen zu verfahren wußte, wenn sie das Prinzip des unbe-

dingten Gehorsams mißachteten, um wieviel gefährlicher war es für einen Nicht-SS-Mann, der insoweit schutzlos war,

- 3.) die Unzulässigkeit des Verfahrens schlechthin wegen der Veränderung der Akzessorietät,
- 4.) von der Frage, daß der Beschwerdeführer möglicherweise seinem gesetzlichen Richter entzogen worden ist, soll hier abgesehen werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht diesen Fall wegen des Berlinvorbehaltes nicht entscheiden konnte.

Das Landgericht hat indessen darüber auch noch nach Auffassung der Verteidigung in unzulässiger Weise einen Tatbestand unterstellt. Es ist ausweislich der Akten nicht verhandelt worden gegen den Beschwerdeführer. Was in dem Verfahren gegen Wöhrn festgestellt worden ist, kann nicht einfach übernommen werden als Tatbestand für die Entscheidung gegen den Beschwerdeführer, wenn dessen Beschäftigung im Reichssicherheitshauptamt ganz andere Tätigkeitsmerkmale hatte.

Aber selbst wenn man meinte, sichere Feststellungen getroffen zu haben, auch für den Beschwerdeführer, hätten sie nicht übernommen werden dürfen, weil dem Beschwerdeführer kein rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ausweislich der Akten ist weder er noch sein Verteidiger bei der Vernehmung des Angeklagten Wöhrn zugegen gewesen. Er ist nicht einmal darüber orientiert worden, welche

- 5 -

Tatsachen und Feststellungen in diesem Verfahren getroffen worden sind, gleichwohl soll er diese Feststellungen gegen sich gelten lassen.

Soweit er selbst Erklärungen abgegeben hat im Ermittlungsverfahren, können daraus wegen seiner Verhandlungsunfähigkeit keinerlei nachteilige Schlüsse gezogen werden.

Nach alle dem wird der Beschuß des Landgerichts Berlin aufzuheben sein, mit der Maßgabe, daß im Endergebnis die Kosten und notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers der Staatskasse auferlegt werden und ihm für die erlittene U-Haft Entschädigung gewährt wird.


Rechtsanwalt
J. B. 26



Nachgebühr

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt und Notar

3400 GÖTTINGEN

Weender Straße 64

Postfach 928

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht

1) Berlin 21

Turmstr. 91

1 Ks 1/69 (RSWA)

31

Vf.

- ✓ 1.) Altenbaud XXXIX mit Bl. 316 schließen,
Bl. 317 - 356 entheften und als Bl. 1 - 30
zum neu anzulegenden Bd. XL nehmen
- 2.) Weit. Vf. Besonders

29. AUG. 1972
fg

W 1/ore.

31 AUG. 1972

NL

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

29. August 1972
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 3
(betr. RSHA) anschrift: Turmstr. 91, 1309
1 Berlin 19 (Charlottenburg) ~~den 05.01.11 (988)~~
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 306 00 11 (App. ~~008~~)
(Im Innenbetrieb: 008)
Telex 1 82 749
Sprechstunden: Montags bis Freitags von 8.30 - 15.00

Herrn Vorsitzenden
des Strafseats des Kammergerichts



Dr. Bd. / ac

Betrifft: Strafsache gegen W ö h r n u. a. wegen Beihilfe
zum Mord pp.;
hier: gegen Dr. Emil B e r n d o r f f

Anlagen: Aktenbände XI, XV, XXIV, XXV, XXVII, XXXII, XXXIV - XXXVIII a, XXXIX und XL, Personalakten Dr. Berndorff Bd. I-III

Die Vorgänge überreiche ich zur Entscheidung über die sofortigen Beschwerden Bd. XL Bl. 18-20 und Bl. 21/22, 25-29 gegen den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 1972 Bl. 1-13 Bd. XL d. A.

Die Rechtsmittelbegründung des Angeklagten Bl. 25-29 Bd. XL
gibt mir über meine Ausführungen Bl. 18-20 Bd. XL hinaus
keinen Anlaß zu einer Stellungnahme.

Gef.u.ab:6.9.72 *bunnen*
1 Abl.v.Bl.18-20 m.Zus.
a.RA Dr.Eichberg

hegel

(Nagel)

✓ 1.) V. zu verabreichen an RA Dr. Eiseleburg
34 Göttingen

(Nagel)

791.5.1972
4-5 SEP 1972
- 6. SEP. 1972

fehl gebliebene Ressortentwurf!

die akt. Ablösung der sof. Geweide der
Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht vom 3. August 1972
gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 1972 überende Ad.
ih mit der Höhe um Kenntnisnahme. Zugleich wird Ihnen hiermit
Gelegenheit gegeben, zu den Rechtsmittel Ihnen 2 Wochen Zeitung
zu nehmen.

2) Nach 3 Wochen

1 Ws. 344/72

~~10/11~~ Nach 1 Stunde (Eingang ²?) Anfrage ²) Uli 10/10.72 **dem** **keral**

Hochwasserschutz

Berlin 19, den 4. September 1972
Kammerjuridik, 1. Befragung
für Verteilung
v.v.

for *Wissensgabe*
etc.

Kerala

1 Ws 1/69 (RS 64)

33

u. mit 2 Bl. Anlagen

Peru Vorsitzenden
des 1. Strafgerichts

der Kammergerichts zu 1 Ws 344/72

im Bezug auf den am 29. August 1972 überreichten
Akten überwund.



Berlin 21, den 1.2.1972

Staatsanwaltschaft

bei dem ~~Kammergericht~~ Berlin

Ugel

(Nagel)

Erster Staatsanwalt

34
DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

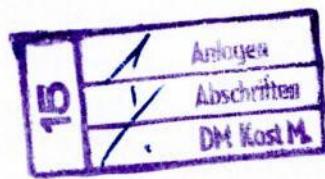
Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr

Bankverbindungen:

Deutsche Bank, Göttingen - 1/06 930
PSchA. Hannover, 269 14

3400 GÖTTINGEN, am 6.10.1972
Weender Straße 64 Dr. Ebg./B.
Telefon (05 51) 5 53 66



An das

Landgericht Berlin
- 8. Strafkammer -

1000 Berlin 21
Turmstr. 91



11. OKT 1972
M

In der Strafsache

gegen Wöhren u. a.

hier nur

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, wohnhaft in
34 Göttingen, Guldenhagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ.: (500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51.70),

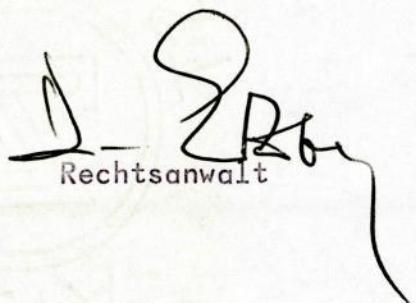
wird zur sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom 3.8.1972
folgendes ausgeführt:

1. Was die Verfahrenskosten anbetrifft, so wird den Ausführungen grundsätzlich zugestimmt.
2. Wegen der notwendigen Auslagen darf darauf hingewiesen werden, daß es nicht zulässig erscheint, wenn die Staatsanwaltschaft sich auf ein Gutachten beruft, daß offenbar schon lange bei den Akten ist, gleichwohl aber deshalb als nicht vorhanden angesehen werden darf, weil es weder dem Angeklagten noch seinem Verteidiger bekannt ist. Es wäre rechtlich ein Unding, wenn sich die Staatsanwaltschaft auf

Fakten berufen darf, die der Verteidigung nicht bekannt sind, so daß diese den Kampf im Dunklen führen muß.

Abgesehen davon können die Ausführungen der Staatsanwaltschaft deshalb nicht überzeugen, weil schon am Tage der Verhaftung vom Amtsarzt festgestellt wurde, daß der Angeklagte weder transportfähig (ohne Arzt) noch allgemein haftfähig war. Diese beiden Umstände zusammen mit seinem hohen Alter hätten auch einen Laien darauf bringen können, daß der Angeklagte höchstwahrscheinlich nicht verhandlungsfähig sei, zumal die Verteidigung von vornherein auf diese Fakten immer wieder hingewiesen hat.

Es mag sein, daß der gesamte Prozeß, finanziell gesehen, vielleicht einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erbracht hat, das kann aber nicht dazu führen, daß aus fiskalischen Bedenken dem Angeklagten gesetzlich eingeräumte Rechte beschnitten werden,


Dr. Erbog
Rechtsanwalt

. Oktober 1972

Der Vorsitzende
des Strafseats 1a

1 Ks 1/69 (RSHA)-1a/1 Ws

309

344/72

Herrn Rechtsanwalt
Dr. E i c h b e r g3400 Göttingen
Weender Straße 64

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Strafsache gegen Wöhrn u.a., hier gegen Dr. Emil B e r n d o r f f , wird auf Ihre Stellungnahme vom 6.Oktober 1972 mitgeteilt, daß die Akten innerhalb von zwei Monaten auf der Geschäftsstelle des Senats oder auf Antrag auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Göttingen zur Einsicht durch die Verteidigung zur Verfügung stehen, um die Ergänzung der Stellungnahme zu Ihnen bisher unbekannten Tatsachen, die für die Entscheidung über die Kosten und Auslagen oder die Entschädigung für die Untersuchungshaft des Angeklagten bedeutsam sind, zu ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !
i.V.gez. Bittner
Richter am Kammergericht

✓

✓ Reinschrift von übersichtigem
Schreiben absenden.

2.) Frist von 10. II. 72 bischen.

3.) Nach 3 Monaten.

Berlin, den 20. Okt. 1972

Kommunikat, Straße 1a

Der Vorwärts
r.v.

Christa
RaKb

242/ab

20. OKT. 1972

20.1.73

DR. EICHBERG

Rechtsanwalt u. Notar

Bürozeit:

9 - 13 und (außer Mi., Sa.) 15 - 18 Uhr



3400 GÖTTINGEN, 14.12.1972

Postfach 928 Dr. Ebg./R.

Weender Straße 64

Telefon (0551) 55366

Rechtsanwalt Dr. Eichberg · 34 Göttingen · Postfach 928

An das
Kammergericht1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4-5

V.
Kunze BE III
d 207/72

Bei Telefon, Schriftverkehr und
Zahlung

bitte immer (deutlich) angeben.

In der Strafsache

gegen den Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D.

Dr. jur. Emil Berndorff, 34 Göttingen, Gulden-
hagen 31,

wegen Beihilfe zum Mord,

AktZ.: 1 Ws 344/72,

wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 20.10.1972
folgendes vorgetragen:

1. Die angeregte ergänzende Stellungnahme zu den dem Angeklagten bisher unbekannten Tatsachen wird für rechtlich unzulässig gehalten.

Diese Erklärung müßte sich hier nicht auf einzelne überschaubare Dinge beziehen. Sie müßte vielmehr das ganze Hauptverfahren umfassen. Dies würde der Sache nach praktisch den Wiedereintritt in das gerade beendete Verfahren bedeuten, nicht aber bloß die Anhörung zu bestimmten Tatsachen und Beweisergebnissen.

Es erscheint unverhältnismäßig und damit eben unzulässig, im vorliegenden Beschwerdeverfahren wegen Kosten und Auslagen einen wesentlichen Teil des Hauptverfahrens - nämlich das gesamte rechtliche Gehör des Angeklagten zu einer Unzahl von Tatsachen - derart

In diesem Zusammenhang wird auf die sinngemäß anzuwendenden Entscheidungen des OLG Hamburg und des Bayerischen OLG verwiesen (NJW 69, 945 und 70, 875): Eine umfangreiche Beweisaufnahme, insbesondere über die Schuldfrage ist im Revisionsverfahren (entsprechend hier im Beschwerdeverfahren) nicht zulässig. Es geht nicht an, daß das Revisionsgericht (Beschwerdegericht) verbleibende Zweifel an der Verurteilung durch Beweisaufnahme auszuräumen versucht. Maßgebend ist, ob eine annähernd sichere Beurteilung der Schuld des Angeklagten nach der Aktenlage möglich ist. Die Kosten und Auslagen sind der Staatskasse nur dann nicht aufzubürden, wenn der Angeklagten das Strafverfahren durch feststehendes eigenes Verschulden ausgelöst hat.

Diese Rechtsauffassung ist zu teilen. Sie führt dazu, daß ein umfangreiches rechtliches Gehör in der Beschwerdeinstanz, das der Beweiserhebung gleichzusetzen wäre, nicht nachgeholt werden darf.

2. Auch tatsächlich besteht nicht mehr die Möglichkeit, die Erklärung des Angeklagten zu ihm bisher unbekannten Tatsachen einzuholen, die für die Kosten- und Auslagenentscheidung von Bedeutung hätten sein können.

Das Verfahren ist zutreffend wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt worden. Dem Gutachten der medizinischen Sach-verständigen wird sich eindeutig entnehmen lassen, daß der Angeklagte nicht mehr in der Lage ist, sich an komplizierte Sachzusammenhänge aus länger zurückliegender Zeit auch nur einigermaßen befriedigend zu erinnern und sich zu ihnen brauchbar zu erklären.

Dieser Umstand kann nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß es ~~der~~ der Verteidigung gestattet wird, Kenntnis vom Inhalt der äußerst umfangreichen Akten zu nehmen und sich dann zum Akteninhalt und einer Auslagenentscheidung

nach § 467 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu erklären. Eine solche Erklärung könnte der Sache nur dann gerecht werden, wenn der Verteidiger in der Lage wäre, die zahllosen Einzelheiten des Verfahrens mit dem Angeklagten eingehend zu besprechen. Eben das ist bei dem Gesundheitszustand des Angeklagten ganz ausgeschlossen.

Die Verteidigung lehnt es der akuten Gefahr für die Gesundheit des nunmehr 80jährigen hinfälligen Angeklagten wegen mit Entschiedenheit ab, auch nur den Versuch zu unternehmen, Einzelheiten des Verfahrens mit dem Angeklagten zu erörtern. Das Ergebnis könnte in keinem Verhältnis zu der einzig in Frage stehenden Auslagenentscheidung stehen.

Eine Erklärung des Verteidigers ohne eine Sacherörterung mit dem Angeklagten kann mangels jeder Kenntnis des Verteidigers von den ca. 30 Jahren zurückliegenden Vorgängen nicht abgegeben werden.

3. Das Gericht muß sich deshalb darüber im klaren sein, daß es, wenn es Tatsachen und Beweisergebnisse des Verfahrens (d.h.hier: anderer abgetrennter Verfahren) zum Nachteil des Angeklagten verwerten würde, dies ohne Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers tätte. Damit verstieße es gegen das Verwertungsverbot des § 33 StPO.

Außerdem wäre das der wohl einmalige Fall einer dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung in einem "Monsterprozeß", in dem u.a.

- 1) der Angeklagte selbst seines Gesundheitszustandes wegen zu keiner Zeit voll verantwortlich gehört worden ist,

- 2) weder der Angeklagte noch der Verteidiger an einer Hauptverhandlung und Beweiserhebung teilgenommen haben,
- 3) keiner der im Hauptverfahren und nach dessen Einstellung tätigen Richter den Angeklagten, dessen Persönlichkeit nach herrschender Meinung hinsichtlich des Schuldvorwurfs der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen ausschlaggebende Bedeutung zukommen dürfte, auch nur zu Gesicht bekommen hat,
- 4) bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht hätte erfolgen dürfen, und zwar nicht nur wegen Verhandlungsunfähigkeit, sondern ebenso aus Rechtsgründen (Anklage verneint ausdrücklich niedrige Beweggründe; Änderung der Rechtslage hinsichtlich der Akzessorietät),
- 5) das Hauptverfahren dann gleichwohl ohne Abänderung oder Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses wegen einer nicht mehr verfolgbaren Tat in unzulässiger Weise weitergeführt worden ist, und zwar bis zum heutigen Tage,
- 6) jeder Sachvortrag der Verteidigung zur Entlastung des Angeklagten (insbesondere Befehlsnotstand, ~~§~~ Verbot der Doppelbestrafung pp.) bislang - einschließlich Einstellungsbeschuß - unberücksichtigt geblieben ist und keinen Anlaß zu Ermittlungen gegeben hat,
- 7) eine Hauptverhandlung überhaupt nur in abgetrennten Verfahren stattgefunden hat, die gegen andere Angeklagte geführt wurden, deren Tätigkeit entweder völlig anders gelagert war (Wöhrn) oder die in anderen Dienststellungen mit anderer Verantwortlichkeit tätig waren, so daß die tatsächliche Sachaufklärung notwendig andere Ziele haben mußte und die

-5-

Verantwortlichkeit des Angeklagten Dr. B. ganz außer Betracht zu bleiben hatte.

Es erscheint ausgeschlossen, unter diesen Umständen die Feststellung zu treffen, der Angeklagte sei nur deshalb nicht verurteilt worden, weil er verhandlungsunfähig war. Der Rechtsgrundsatz "in dubio pro reo" könnte andernfalls schlicht als außer Acht gelassen angesehen werden.


Dr. Seel
Rechtsanwalt

1 Ws 344/72

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (51/70)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen W ö h r n und andere,
hier nur

g e g e n den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D.
Dr. jur. Emil Otto Friedrich
B e r n d o r f f,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,

w e g e n Beihilfe zum Mord

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
in der Sitzung vom 16. März 1973 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsan-
waltschaft bei dem Kammergericht und unter
Verwerfung der sofortigen Beschwerde des
Angeklagten wird die Kosten- und Auslagen-
entscheidung aus dem Beschuß des Landge-
richts Berlin vom 12. Juli 1972 wie folgt
geändert:

Die Kosten des Verfahrens fallen der Lan-
deskasse Berlin zur Last.

Dem Angeklagten stehen Ansprüche auf Er-
stattung seiner notwendigen Auslagen
und auf Entschädigung für die in der
Zeit vom 26. Juni bis zum 15. November
1967 erlittene Untersuchungshaft nicht
zu.

Der Angeklagte hat die Kosten seiner
sofortigen Beschwerde, die Landeskasse

Berlin die Kosten des von der Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat mit dem Beschuß vom 12.Juli 1972 das gegen den Angeklagten vor dem Schwurgericht Berlin wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord in einer unbestimmten Zahl von mehreren tausend Fällen anhängig gewesene Verfahren gemäß § 206a StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt. Es hat dabei die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten "ab Anklageerhebung" der Landeskasse Berlin zur Last fallen lassen, dem Angeklagten aber einen Anspruch auf Haftentschädigung versagt.

Die zulässigen sofortigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten richten sich gegen diese Kosten- und Auslagenentscheidung. Übereinstimmend beantragen sie, die Kosten des Verfahrens unbeschränkt der Landeskasse aufzuerlegen. Die Staatsanwaltschaft beantragt, die notwendigen Auslagen des Angeklagten gemäß § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO nicht der Landeskasse aufzuerlegen, während der Angeklagte volle Überbürdung auf die Landeskasse begeht. Darüber hinaus beantragt der Angeklagte, ihm einen Anspruch auf Haftentschädigung zuzuerkennen.

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft hat allein Erfolg.

Die Kosten des Verfahrens fallen bei seiner Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses uneingeschränkt nach § 467 Abs. 1 StPO der Landeskasse zur Last. Das war lediglich klarstellend auszusprechen. Der einschränkende Zusatz "ab Anklageerhebung" bezieht sich allerdings sprachlich auch auf die Verfahrenskosten. Der Senat nimmt aber nicht an, daß das Landgericht dies gemeint hat. Denn es hat über die vor Anklageerhebung der Landeskasse entstandenen Auslagen nicht gesondert entschieden und sie damit tatsächlich ebenfalls der Landeskasse auferlegt. Beide Beschwerden gehen insoweit ins Leere, weil die angefochtene Entscheidung bereits den Inhalt hat, den die Beschwerden erstreben.

Hinsichtlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten ist der Auffassung des Landgerichts beizutreten, daß die Voraussetzungen des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO vorliegen. Der Angeklagte wäre verurteilt worden, wenn nicht das Verfahrenshindernis seiner Verhandlungsunfähigkeit der Durchführung einer Hauptverhandlung entgegenstünde.

Diese Auslagenregelung nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO ist nicht, wie es beispielsweise in § 465 StPO bestimmt ist, an einen Schulterspruch geknüpft. Nurersetzt eine Hauptverhandlung und die volle Schuldüberzeugung des Gerichts voraus. Die hier in Rede stehende kostenrechtliche Bestimmung knüpft dagegen lediglich an die Voraussage einer nur gedachten weiteren Verfahrensentwicklung an, die von derjenigen tatsächlichen Grundlage aus zu machen ist, die sich aus dem jeweiligen Verfahrensstand ergibt. Die Verteidigung wendet daher zu Unrecht ein, die für die Anwendung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO erforderliche Feststellung könne

nicht auf die vorliegenden Ermittlungsergebnisse gestützt werden, zumal dem Angeklagten hierbei keine Gelegenheit zu rechtlichem Gehör geboten werde. Die Regelung des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO setzt vielmehr voraus, daß die Entscheidung über den Nebenpunkt der Auslagen auf das jeweils vorliegende Beweismaterial gestützt werden muß, im Falle der Verfahrenseinstellung außerhalb der Hauptverhandlung also nach Aktenlage zu ergehen hat (OLG Hamburg NJW 69/945), ohne daß eine besondere Beweisaufnahme hierfür in Betracht kommt (Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO 22. Aufl., § 467 Anm. V 2 b). Ob dabei Ergebnisse einer Hauptverhandlung gegen andere Beteiligte, an der der Angeklagte nicht teilgenommen hat, verwertet werden dürfen, kann dahingestellt bleiben. Die Entscheidung des Senats beruht allein auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung gegen den Angeklagten, die im übrigen nicht im Widerspruch zu den Feststellungen des Urteils gegen den Angeklagten Wöhrn stehen.

Dem Angeklagten ist eingehend rechtliches Gehör gewahrt worden. Gegenstand der jetzt zu treffenden Entscheidung sind dieselben Vorwürfe und dieselbe Beweislage, um die es schon in der Voruntersuchung im Sommer 1967 ging. Die Vernehmungsniederschriften des Untersuchungsrichters schließen jeden Zweifel daran aus, daß der Angeklagte damals unter den Bedingungen der Einzelvernehmung in der Lage war, sich sowohl zu der Masse einzelner Fakten, als auch zu dem Gesamtkomplex seiner Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zweckmäßig und überlegt zu erklären. Der Angeklagte hat also im verhandlungsfähigen Zustand Gelegenheit gehabt, sich zu den tatsächlichen Grundlagen auch der jetzigen Entscheidung zu äußern.

Soweit es jetzt um eine Stellungnahme zu den Kostenrechtsfolgen als solche geht, sind die Rechte des Angeklagten dadurch gewahrt, daß sein Verteidiger sich

äußern konnte und sich geäußert hat. Wie sich aus der Regelung des § 140 Abs. 2 StPO zwingend ergibt, steht es selbst einer Entscheidung in der Hauptsache nicht entgegen, wenn ein Angeklagter der Auseinandersetzung mit der Beweislage und erst recht mit der Rechtslage nicht selbst gewachsen ist. Desto weniger Bedenken bestehen gegen eine Auslagenentscheidung, zu der nur der Verteidiger Stellung nehmen konnte.

Für die Anwendung der Ausnahmeregelung im § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO genügt allerdings nicht die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Sinne des hinreichenden Tatverdachts oder eine hohe Wahrscheinlichkeit im Sinne des dringenden Tatverdachts, sondern es ist ein derartiger Grad der Wahrscheinlichkeit erforderlich, bei dem jeder vernünftige Zweifel daran, daß der Angeklagte ohne Vorliegen des Verfahrenshindernisses verurteilt worden wäre, auszuschließen ist. Das Bayerische Oberste Landesgericht (VRS 38 S. 65) spricht in diesem Zusammenhang von der annähernd sicheren Beurteilung der Schuld. Dieser erforderliche hohe Wahrscheinlichkeitsgrad dafür, daß der Angeklagte ohne die Einstellung des Verfahrens wegen Beihilfe zum Mord unter den Voraussetzungen des am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen § 50 Abs. 2 StGB verurteilt worden wäre, kann auf Grund des bisherigen Ermittlungsergebnisses festgestellt werden.

Das Landgericht hat zutreffend dargelegt, daß die Tätigkeit des Angeklagten als Leiter des Schutzhaftrates des RSHA objektiv den Tatbestand der Beihilfe zu dem durch die Spitzen des Dritten Reiches und des RSHA begangenen Mord an einer großen Zahl von Juden erfüllt, die - im offenen Mißbrauch der Bestimmungen über die Schutzhaftr - nur zu dem Zwecke ihrer Vernichtung inhaftiert und in Konzentrationslager eingewiesen wurden.

Der Senat macht sich insoweit die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses zu eigen. Die vorliegenden Ermittlungen lassen auch nur den Schluß zu, daß der Angeklagte mit Gehilfenvorsatz gehandelt hat. Der Angeklagte war nicht nur Spezialist für die das Schutzhaftverfahren regelnden, sondern auch Kenner der vielfältigen, die Juden in allen ihren Lebensäußerungen beschneidenden Erlasse, in denen Schutzhaft, also Einweisung in ein Konzentrationslager, als Sanktion für nichtigste Verstöße gegen schikanöse Vorschriften vorgesehen war. Er wußte, daß damit jüdischen Bürgern - im Gegensatz zu "arischen", bei denen allerdings auch geringe Anlässe genügten - auf die Dauer keine reale Chance blieb, dem Konzentrationslager zu entgehen. Er erlebte, daß das Judenreferat des RSHA die massenhaft mit entsprechenden Begründungen eingehenden Schutzhaftanträge der örtlichen Staatspolizeistellen ausnahmslos befürwortete, mit der automatischen Folge, daß er selbst oder seine Vorgesetzten die Schutzhaft anordneten. Der Angeklagte wußte, daß dieses Verfahren gegen Juden unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu rechtfertigen war. Er erkannte auch, daß die Schutzhaft als bloßes Verfahrensinstrument der nationalsozialistischen Judenpolitik benutzt wurde, um allmählich möglichst alle noch in Freiheit lebenden Juden in Konzentrationslager zu bringen. Dies alles ergibt sich unmittelbar aus den eigenen Angaben des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter.

Der Senat hat auch keinen vernünftigen Zweifel daran, daß dem Angeklagten im Laufe der ersten Kriegsjahre das eigentliche Ziel dieser Verfahrensweise, die Vernichtung der inhaftierten Juden - sei es durch unmittelbare Gewalt oder im Wege der Liquidation durch Arbeit, d.h. durch Einwirkung der in Ernährung, Unterbringung,

Behandlung und Hygiene ohnehin lebensbedrohlichen Lagerverhältnisse, die mit dem Zwang zu schwerer bis schwerster Arbeit in kürzester Zeit zum Kräfteverfall und zum Tode führen mußten und sollten - deutlich geworden ist. Der Angeklagte selbst hat - seine vage gehaltenen Einlassungen auf ihren Kern zurückgeführt - einräumen müssen, generell erkannt zu haben, daß die Einweisung in Konzentrationslager die weitere Lebenserwartung auf ein Minimum reduzierte. Er will lediglich nicht erkannt haben, daß den jüdischen Schutzhäftlingen mit zugeschachter Sicherheit der Tod bevorstand, weil er keinen Überblick über die eingehenden Todesmeldungen und die angegebenen Todesursachen gehabt habe, unter denen sich nicht nur auffällig und häufig gleichartige Krankheiten, sondern auch in großer Zahl die Erschießung auf der Flucht oder der "Freitod" durch Starkstrom (Lagerzaun) fanden. Diese Einlassung des Angeklagten ist jedoch eine unwahre Schutzbehauptung. Insbesondere die Angaben vieler Mitarbeiter seines Referats haben schon im Vorverfahren ergeben, daß selbst in untergeordneter Stellung dort Tätigen die extrem hohe Sterblichkeit jüdischer Häftlinge aufgefallen war. Am 21. November 1942 erging ein im Referat des Angeklagten vorbereiteter Erlaß des RSHA, nach dem über Todesfälle von Juden nur noch in monatlichen Sammellisten der Lagerleitung berichtet werden sollte. Der Anlaß für diese technische Vereinfachung lag offenbar in der ganz besonderen Häufung dieser Todesfälle. Der in ihr liegende Verzicht auf jegliche Kontrolle im Einzelfall läßt nur den Schluß zu, daß der Tod bei Juden als das selbstverständliche und normale, weil gewollte Ende des Schutzhäftverfahrens angesehen wurde. Die Annahme, ausgerechnet der Leiter des Referats, das für die Ausarbeitung solcher Verfahrensregeln zuständig war, könne diesen Zusammenhang nicht erkannt haben, ist für den Senat ausgeschlossen.

Auch unabhängig davon, ob dem Angeklagten bewußt wurde, daß Juden regelmäßig binnen besonders kurzer Zeit nach ihrer Einlieferung zu Tode kamen, bestand für ihn doch keine Möglichkeit zu Zweifeln, daß ihr Tod mit Überlebung herbeigeführt wurde. Mit Erlaß vom 10. April 1940, der vom Schutzhäftreferat herausgegeben und nur in der ersten Zeit nicht ausnahmslos befolgt wurde, wurde für jüdische Schutzhäftlinge eine Entlassungssperre bis zum Kriegsende angeordnet. Damit wurde diese Häftlingsgruppe der Einwirkung der Lagerbedingungen gezielt auf unabsehbare Zeit ausgesetzt. Allein die Gesamtzahl der Todesfälle unter jüdischen und anderen Schutzhäftlingen, die im Gegensatz zu der Darstellung des Angeklagten monatlich in seinem Referat festgestellt und an den Leiter des Amtes IV weitergegeben wurde, macht jeden Zweifel unmöglich, daß lange Lagerzeiten nur ausnahmsweise überlebt werden konnten. Darüber hinaus war dem Angeklagten geläufig, daß die von seinem Referat befolgten Befürwortungen des Judenreferats immer auf Unterbringung in einer der schweren Lagerstufen lauteten und daß die jüdischen Schutzhäftlinge allmählich auf Lager mit besonders hoher Sterblichkeitsquote konzentriert wurden. Diese Umstände schließen eine Fehlbeurteilung durch den Angeklagten aus, zumal er sich über die Richtung der nationalsozialistischen Judenpolitik ohnehin keine Illusionen machte und sich damit auch der verwerflichen Beweggründe der maßgeblichen Träger dieser Politik bewußt war.

Der Angeklagte nahm ferner wissentlich und willentlich in Kauf, durch sein Tun dabei zu helfen, die auf den Tod der jüdischen Schutzhäftlinge abzielende und regelmäßig zu ihm führende Ursachenkette in Gang zu setzen. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob er den Tötungserfolg in dem Sinne "billigte", daß er ihn für erwünscht hielt, oder ob er sich etwa innerlich distanzierte. Indem er sich mindestens bei Fortführung seiner

Arbeit über etwa vorhandene Vorbehalte täglich hinwegsetzte, nahm er den tödlichen Erfolg als notwendige Konsequenz auch seines Handelns in seine Willensbildung auf.

Die eigenen Angaben des Angeklagten lassen die Annahme eines entschuldigenden Notstandes im Sinne des § 52 StGB nicht zu. Auf diesen Entschuldigungsgrund kann sich nur berufen, wer sich auf jede Weise bemüht hat, der ihm drohenden Gefahr zu entgehen, ohne sich zu strafbarem Tun nötigen zu lassen. Das gilt in erhöhtem Maße, je schwerer das Verbrechen ist, zu dem er sich veranlaßt gesehen hat (BGHSt 18, 311; BGH NJW 52/111). Nach seiner Einlassung hat er einmal bei seinem Amtscheff Müller vorgesprochen, einzelne ihm bedenklich erscheinende Vorgänge vorgetragen und um Rückversetzung zur Kriminalpolizei gebeten. Millers Drohung, für ihn als Geheimsträger gäbe es nur das Konzentrationslager, wenn er seine Pflichten nicht erfülle, veranlaßte ihn dann, genau das zu tun, was ihm empfohlen wurde. Dabei beschränkte er sich aber nicht nur darauf, in der Erfüllung seiner Weisungen und Befehle das Notwendigste zu tun, sondern er erwies sich als besonders dienstwillig. Dies zeigt die Tatsache, daß er Ende 1941 zum Oberregierungs- und Kriminalrat ernannt und am 20. April 1942 entsprechend zum SS-Obersturmbannführer befördert wurde. Darüber hinaus wurde ihm am 1. September 1943 sogar das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Wer aber an der Tötung völlig unschuldiger Menschen mitwirkt, die allein deswegen umgebracht werden, weil sie zu einer bestimmten rassischen Gemeinschaft gehören, sagt sich dadurch, auch wenn er selbst nicht aus Rassenhass, sondern etwa zur Erreichung beruflicher Anerkennung oder Vermeidung beruflicher Nachteile handelt, von den einfachsten und selbverständlichsten Grundsätzen und sittlichen Überzeugungen aller Kulturvölker los. Eine derartige Grundlage für ein rechtswidriges Tun ist in besonderem Maße sitt-

lich verwerflich und im Sinne des § 211 StGB als niedrig zu bezeichnen (vgl. OGHSt 2/179/180).

Soweit sich der Angeklagte darauf beruft, in den letzten Kriegsjahren von der bekannten Rede Hitlers im Oktober 1943 in Posen, die "untreuen" SS-Angehörigen den Tod androhte, und von entsprechenden Urteilen von SS- und Polizeigerichten gehört zu haben, entlastet ihn dies nicht. Er hatte sich schon vordem endgültig nicht nur widerspruchslos, sondern bereitwillig eingefügt und auf jedes Nachdenken über Möglichkeiten verzichtet, sich von seiner als verbrecherisch erkannten Tätigkeit zu lösen.

Das Landgericht hat den Angeklagten deshalb nur mit den bis zur Anklageerhebung entstandenen notwendigen Auslagen belastet, weil es meint, zu diesem Zeitpunkt habe die Verhandlungsunfähigkeit bereits bestanden und festgestellt werden können, so daß die Weiterführung des Verfahrens zu vermeiden gewesen wäre. Diese Auffassung ist jedoch nur bedingt richtig.

Nach § 467 Abs.3 Satz 2 Nr. 2 StPO kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzubürden, wenn dieser materiell-rechtlich gesehen zweifelsfrei zu Recht verfolgt worden ist. Der keinen Ermessens- oder Billigkeitserwägungen zugängliche Kerntatbestand dieser Bestimmung läßt die Absicht erkennen, den ausschließlich wegen eines Verfahrenshindernisses nicht verurteilten Angeklagten auslagenrechtlich einem Verurteilten grundsätzlich gleichzustellen. Der Senat hält es daher für nicht richtig, die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen besonderer Umstände abhängig zu machen (OLG Frankfurt, NJW 71/952) oder darauf abzustellen, ob der Angeklagte nach der früher geltenden

Fassung des § 467 StPO seine Auslagen hätte tragen müssen (vgl. hierzu Schäfer aaO, Anm. V 4 mit Nachweisen). Der Ausnahmecharakter der Bestimmung wird dadurch gewahrt, daß bloße Verdachtsgründe nicht ausreichen. Der durch die Fassung als Kannbestimmung eingeräumte Ermessensspielraum bezieht sich auf die Verfahrensgestaltung im Einzelfall. Bei der Ermessensanwendung ist der Zusammenhang der jetzt geltenden Auslagenbestimmung zu beachten. Als Orientierungshilfe kann § 465 Abs. 2 StPO herangezogen werden. Ebenso wie dem Verurteilten solche Auslagen nicht aufgebürdet werden dürfen, die nicht notwendig waren, um zu seiner Verurteilung zu kommen, sollen dem Nichtverurteilten im Falle des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO nur jene Auslagen zur Last fallen, die notwendigerweise vor Beendigung des Verfahrens wegen des Verfahrenshindernisses entstanden sind. Es ist daher bei der Auslagenentscheidung nicht auf den Eintritt des Verfahrenshindernisses als solchem, sondern auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Verfahren bei sachgerechter Bearbeitung hätte eingestellt werden können und müssen (OLG Saarbrücken in MDR 72/442; OLG Frankfurt NJW 71/818; Schäfer aaO, Anm. V 4).

Bei diesem Ausgangspunkt kommt es nicht darauf an, rückschauend den Zeitpunkt zu ermitteln, seitdem der Angeklagte als verhandlungsunfähig anzusehen ist. Der Senat hat daher keinen Anlaß, auf das zu dieser Frage erstattete Gutachten, dessen Folgerungen allerdings nicht überzeugen, näher einzugehen. Entscheidend ist allein, ob bereits vor Anklageerhebung (Juli 1968) und vor der Eröffnung des Hauptverfahrens (Januar 1969) die Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten hätte geprüft und festgestellt werden müssen, weil es objektiv möglich und deshalb erforderlich war. Das ist nicht der Fall. Der Angeklagte war nach seiner Inhaftierung am 26. Juni 1967 ärztlich untersucht und trotz seines Alters und nicht unerheblicher gesundheitlicher Beschwerden als haft- und reisefähig angesehen worden. In der bis zum 15. November 1967 währenden Haftzeit wurde die gerichtliche Voruntersuchung geführt. Die Vernehmungsprotokolle des

Untersuchungsrichters lassen erkennen, daß der Angeklagte sogar vielstündige, zum Teil vor- und nachmittags durchgeführte Vernehmungen durchstehen konnte und dabei, wie bereits erwähnt, auch zu umfassender Stellungnahme fähig war. Bis zur Anklageerhebung und zur Eröffnung des Hauptverfahrens hatte sich an dieser Sachlage, die eine besondere Prüfung der Verhandlungsfähigkeit noch nicht nahelegte, nichts Wesentliches geändert. Insbesondere hatte auch die Verteidigung bis dahin keinen Anlaß gefunden, Verhandlungsunfähigkeit geltend zu machen. Sobald Bedenken auftauchten, ist dann das Verfahren zunächst vorläufig gemäß § 205 StPO eingestellt und die notwendige Begutachtung veranlaßt worden. Unter diesen Umständen vermag der Senat nicht der Auffassung des Landgerichts zu folgen, die darauf hinausläuft, aus der Behandlungsbedürftigkeit des Angeklagten hätte bereits zu früherer Zeit auf Verhandlungsunfähigkeit geschlossen werden müssen. Das Landgericht Übersicht insbesondere, daß noch der Sachverständige Dr. Bettac in seinem Gutachten vom 12. Mai 1969, das sich nicht nur mit den physischen Beschwerden sondern auch mit den psychischen Ausfallerscheinungen des Angeklagten beschäftigte, den Angeklagten allein für die besonders anstrengende Verhandlung gegen alle damals Angeklagten für verhandlungsunfähig erklärte, die Durchführung eines gesonderten Verfahrens gegen ihn aber - vorbehaltlich einer näheren psychiatrischen Untersuchung, die dann auch durchgeführt worden ist - noch für möglich hielt. Danach war sogar noch zu diesem Zeitpunkt die abschließende Feststellung dauernder und genereller Verhandlungsunfähigkeit, die allein die endgültige Verfahrenseinstellung rechtfertigen konnte, dem Gericht objektiv unmöglich.

Die Verteidigung des Angeklagten beruft sich zu Unrecht darauf, der Verfolgung des Angeklagten habe von Anfang an das Verbot der Doppelbestrafung entgegengestanden, weil er am 25. November 1947 durch das Spruchgericht in Benefeld/Bomlitz wegen Zugehörigkeit zu verbrecherischen Organisationen,

nämlich zu SS und Gestapo, zu einer Gefängnisstrafe von fünf Jahren verurteilt worden ist, die er bis auf einen Rest verbüßt hat.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob für das Verhältnis zwischen den einzelnen als Beihilfe zum Mord zu wertenden Taten des Angeklagten und dem Dauerdelikt der Organisationszugehörigkeit Tateinheit in materiell-rechtlichem Sinne oder doch Tatidentität in prozeßrechtlichem Sinne anzunehmen ist. Denn die Rechtskraft einer Entscheidung steht einem erneuten Verfahren wegen derselben Tat im prozeßrechtlichen Sinne dann nicht entgegen, wenn die Rechtsordnung dem Richter des ersten Verfahrens die an sich nach § 264 StPO gebotene umfassende Würdigung des Lebenssachverhalts verwehrt hatte (BGHSt 15, 259; Eb. Schmidt, Lehrkomm. Bd. I, 2. Aufl., 1964, Rdn. 314). So liegt es hier. Die Zuständigkeit der Spruchgerichte war allein auf die Aburteilung der sogenannten Organisationsverbrechen beschränkt (BGH LM Nr. 1 zu Artikel 103 GG); sie waren nicht in der Lage, während der Organisationszugehörigkeit begangene Straftaten, wie die dem Angeklagten jetzt zur Last gelegten, in ihr Verfahren einzubeziehen.

Das Landgericht hat dem Angeklagten zu Recht eine Entschädigung für die in der Zeit vom 26. Juni bis zum 15. November 1967 erlittene Untersuchungshaft versagt, weil der Versagungsgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StrEG vorliegt. Das zu § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO ausgeführte gilt uneingeschränkt auch für diesen genau gleichartigen Tatbestand.

Gemäß § 473 Abs. 1 StPO hat der Angeklagte die Kosten seiner erfolglos gebliebenen Beschwerde zu tragen. Die Kosten der Beschwerde der Staatsanwaltschaft fallen der Landeskasse Berlin zur Last, weil sonst niemand für sie haftet.



Selle *Für die Richtigkeit der Abschrift:* Franke
1. Empf.-an RA Dr. Kießberg
co
1973
Zur Post durch Justiz-Wachtm. Reinhardt
am: 4.4.73 Kriehbin
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Empfangsbekenntnis – Empfangsbestätigung

Aktenzeichen: 1 Ks 1/69 (RSHA)

In der Strafsache gegen Dr. Emil Berndorff
wegen Beihilfe zum Mord bestätige ich,
die Ladung zur Hauptverhandlung am 1. Beschl.v.16.3.73
vor dem Schöffengericht – der Strafkammer – dem
Schwurgericht – am 5. 4. 73
erhalten zu haben.

Berlin, den

12.2.1973
AH

Justizbehörden
Berlin-Moabit
1 Berlin 21

Absender:



An die
**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Vordr. 17 a

(Zustellung an Rechtsanwälte und Sachverständige)

STAT

10000 4.72

Geschäftsstelle des Kammergerichts

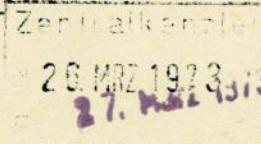
1 Ws

344/73

Berlin-Charlottenburg, den

23. MRZ 1973

49
Auf Ormig



gef. am: 26.3.73 *korriged*
zu 1. 5 Beschl.-Ausf.
zu 2. 1 begl.)
2 einf.) Abschr.

selbst gelesen

Verfügung

- ✓ 1. 5 Beschlusfausfertigungen für Generalstaatsanwalt fertigen.
 - ✓ 2. Ferner sind zu fertigen
 - ✓ a) 1 beglaubigte Abschrift zu den Akten
 - ✓ b) 2 Abschriften für die Sammlung.
 - 3. Urschrift des Beschlusses zu den Sammelakten nehmen.
 - 4. Urschriftlich mit 16 Bd. Akten und 1 Bd. Beiakten *Ankl.* an
die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin-Charlottenburg
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.
- 14. MRZ - 1. Blatt
Eing. am 29. MRZ 1973
mit 5 Anl. Blatts 16 Bd. Akten
1. Beschlussfertigung
entnommen
29.3.73*

HV 1905

Expedition der Beschlüsse in der Beschwerdeinstanz - Strafsachen

StAT

5 000 8. 68

Justizamtsinspektor

Vf.

✓ 1.) Je 1 Ausfertigung des Beschl. Bd. XL Bl. 42 ff
übersenden an

- ✓ a) R 4 Dr. Eickberg wie Bl. 25 - gegen EBK -
- ✓ b) Dr. Berndorff (hier Beschl.-handschrift) - formular -

2.) Wv, unter Beifügung der HA (Vorlage Straf. Z.K. + Beschl.)
von Bd. XL

- 2. APR. 1970
by

gef. 4.4.73 Kb-tab

zu 1a) 1 Beschl. m. EBK

b) 1 Beschl. übers

VI

1.) Vermehr.: Leseschrift des Berdl. vom
12/7.72 (Bl. 139 ff.) befindet sich
hier nicht bei den H.A.

2.) Erbitte je 3 Abb. von Bd. XL Bl. 139 - 139 ^(van Bl. 18-20)
jeweils mit Rückseiten von "139 - 139"

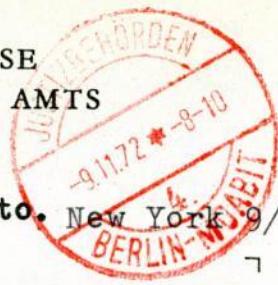
3.) Mit AbL zu 2.) mir wv (Bericht)

- 9. A^o 1973
(Nagel)
Erster Staatsanwalt

gg. 19.4.73 R.W.
zu 2) AbL. (3x) ges.

LEGATIONSKASSE
DES AUSWÄRTIGEN AMTS

Kassenzeichen: 112-2 Abr.Kto. New York 9/70 Nr. 38



Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
beim Landgericht Berlin
1000 Berlin 21

500	3	1
		Anlagen
		Abschriften

52
53 BONN, den 6. Nov. 1972
Adenauerallee 101
Durchwahl: 17 2129
Vermittlung: 171

14. NOV. 1972
M.

1 Ks 1/69 (RSHA)

Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen beim GK New York

Bezug: Anforderungsschreiben des GK New York vom 8.1.1970 -Abr.Kto. NY.
RH/WÖHRN, Zeuge Dr. Helmut Cohen - 11.9.1969

Anlg.: - 1 -

Der Eingang des mit Bezugsschreiben zur Erstattung auf das Konto
der Legationskasse des Auswärtigen Amtes beim Postscheckamt Köln
Nr. 5100 angeforderten Betrages von

193,71 DM

kann hier nicht festgestellt werden.

Wir sind daher leider gehalten, Sie zu bitten, den Betrag nunmehr
umgehend unter Angabe des obigen Kassenzeichens zu überweisen oder
aber uns die Hinderungsgründe mitzuteilen, die einer Erstattung des
in Ihrem Auftrag vorgelegten Betrages entgegenstehen.

Sollte die Überweisung jedoch von Ihnen bereits veranlaßt worden
sein, wären wir dankbar, wenn Sie uns den Tag der Überweisung
(Belastungstag) und den Überweisungsweg angeben würden, damit
entsprechende Nachforschungen über den Verbleib des Betrages
angestellt werden können.

VH.
WV nach Rückkehr d.A.
Urg.
13.11.72

(Kern)

Tobies,
(Tobies)

Bei Überweisungen und Antwortschreiben bitten wir stets das obige Kassenzeichen anzugeben.

Kassenstunden: Montag-Freitag 9-12.30 Uhr - Girokonto: 504 01025 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/M. - Postscheckkonto: Köln 5100

LEGATIONSKASSE

=====

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

GERMAN CONSULATE GENERAL

460 PARK AVENUE

NEW YORK 22, N. Y. 10022

TELEPHONE

688-3523

TELEGRAMMADRESSE
CONSUGERMA

RH SE 50193/18/68/CLVIII

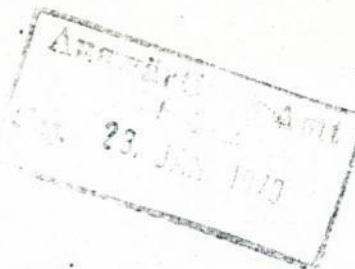
33
53
8. Januar 1970
DrWH/iah

Bei Antwort obiges Aktenzeichen angeben;
Please quote the above file number in your reply.

Kassenzeichen: Abr.Kto. N.Y./RH/ WÖHRN/8.1.1970

Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

1000 Berlin 21



Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen;

Zeugen: Dr. Helmut Cohen - 11.9.1969

Auslagen für Limousinen-Service \$52.50

Bezug: ~~beigefügt~~ Ersuchen vom 4.8.1969 des Generalstaatsanwalts
Aktenzeichen: AR 948-951-69 bei dem Kammergericht

Anlg.: 1 Kostenrechnung

Das Generalkonsulat hat die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen in vorbezeichnetner Sache bereits übersandt.

Die den Zeugen auf Antrag erstatteten Unkosten und Auslagen ergeben sich aus der ~~beigefügten~~ obigen Aufstellung. Insgesamt ist der Betrag von

\$ 52.50
DM 193,71

(Kurs: \$ 1.--- = DM 3,6397)

verauslagt worden. Auf den Zahlungsbeweis wird hingewiesen.

Es wird gebeten, diesen Betrag der Legationskasse des Auswärtigen Amtes - Postscheckkonto Köln 5100 - unter Angabe des obengenannten Kassenzeichens zu überweisen.

Die durch die Tätigkeit des Generalkonsulats entstandenen Gebühren sind aus der anliegenden Kostenrechnung ersichtlich.

Im Auftrag

Dr. W. Hoffmann
Konsul

RK 98
(1969)

LEGATIONSKASSE
DES AUSWÄRTIGEN AMTS

Kassenzeichen: 112-2 Abr.-Kto. New York 9/70 Nr. 146

54
53 BONN, den 13. April 1973

Adenauerallee 101

Durchwahl: 17 2129

Vermittlung: 171

~~Der Vorsitzende des
Schwurgerichts beim
Landgericht Berlin
1000 Berlin 21~~

E-8 APR. 1973

STA 1757/65 (RSNA)

Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen beim Generalkonsulat
New York

Bezug: 1.) Anforderungsschreiben des GK New York vom 8.1.1970 -
Abr.-Kto. New York /RH/Wöhrn, Zeuge Dr. Helmut Cohen -
11.9.1969

2.) Anforderungsschreiben der Legationskasse vom 6. November 1972

Anlg.: - 2 -

Wir bitten erneut um Erledigung der in Ablichtung beigegebenen
Durchschriften o.a. Bezugsschreiben und um Überweisung des reklamierten
Betrages von

DM 193,71

auf das Konto der Legationskasse des Auswärtigen Amtes beim Postscheck-
amt Köln Nr. 5100-508.

Diekert
(Diekert)

Tobies
(Tobies)

Bei Überweisungen und Antwortschreiben bitten wir stets das obige Kassenzeichen anzugeben.

Kassenstunden: Montag-Freitag 9-12.30 Uhr - Girokonto: 504 01025 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/M. - Postscheckkonto: Köln 5100

LEGATIONSKASSE
DES AUSWÄRTIGEN AMTS

Durchschlag aus Konzept

Nr. 146

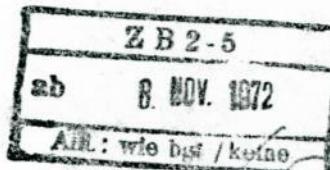
55

53 BONN, den 6. Nov. 1972
Adenauerallee 101
Durchwahl: 17 2129
Vermittlung: 171

146
Uef. 6/11/72
Gel. _____
Abges. _____

Kassenzeichen: 112-2 Abr.Kto. New York 9/70 Nr. 35

1.) Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
beim Landgericht Berlin
1000 Berlin 21



Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen beim GK New York

Bezug: Anforderungsschreiben des GK New York vom 8.1.1970 -Abr.Kto. NY.
RH/WÖHRN, Zeuge Dr. Helmut Cohen - 11.9.1969

Anlg.: - 1 -

Der Eingang des mit Bezugsschreiben zur Erstattung auf das Konto
der Legationskasse des Auswärtigen Amtes beim Postscheckamt Köln
Nr. 5100 angeforderten Betrages von

103,71 DM

kann hier nicht festgestellt werden.

Wir sind daher leider gehalten, Sie zu bitten, den Betrag nunmehr
umgehend unter Angabe des obigen Kassenzeichens zu überweisen oder
aber uns die Ründerungsgründe mitzuteilen, die einer Erstattung des
in Ihrem Auftrag vorgelegten Betrages entgegenstehen.

Sollte die Überweisung jedoch von Ihnen bereits veranlaßt worden
sein, wären wir dankbar, wenn Sie uns den Tag der Überweisung
(Belastungstag) und den Überweisungsweg angeben würden, damit
entsprechende Nachforschungen über den Verbleib des Betrages
angestellt werden können.

U. H. M. 1972

ges. (Kern)

TO 7/2

ges. (Tobies)

2.)

Bei Überweisungen und Antwortschreiben bitten wir stets das obige Kassenzeichen anzugeben.

Kassenstunden: Montag-Freitag 9-12.30 Uhr - Girokonto: 504 01025 bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/M. - Postscheckkonto: Köln 5100

LEGATIONSKASSE

=====

DEUTSCHES GENERALKONSULAT

GERMAN CONSULATE GENERAL

TELEPHONE

688-3523

TELEGRAMMADRESSE
CONSUGERMA

RH SE 50193/18/68/CLVIII

460 PARK AVENUE

NEW YORK 22, N.Y. 10022

8. Januar 1970
DrWH/jahBei Antwort obiges Aktenzeichen angeben;
Please quote the above file number in your reply.

Kassenzeichen: Abr.Kto. N.Y./RH/ WÖHRN/8.1.1970

Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

1000 Berlin 21

Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen;Zeugen: Dr. Helmut Cohen - 11.9.1969

Auslagen für Limousinen-Service \$52.50

Bezug: ~~Verteidiger~~ Ersuchen vom 4.8.1969 des Generalstaatsanwalts
Aktenzeichen: AR 948-951-69 bei dem KammergerichtAnlg.: 1 Kostenrechnung

Das Generalkonsulat hat die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen in vorbezeichnetner Sache bereits übersandt.

Die den Zeugen auf Antrag erstatteten Unkosten und Auslagen ergeben sich aus der ~~beigefügten~~ obigen Aufstellung. Insgesamt ist der Betrag von

\$ 52.50

DM 193,71

(Kurs: \$ 1.--- = DM 5,6897)

verauslagt worden. Auf den Zahlungsbeweis wird hingewiesen.

Es wird gebeten, diesen Betrag der Legationskasse des Auswärtigen Amtes - Postscheckkonto Köln 5100 - unter Angabe des obengenannten Kassenzeichens zu überweisen.

Die durch die Tätigkeit des Generalkonsulats entstandenen Gebühren sind aus der anliegenden Kostenrechnung ersichtlich.

Im Auftrag

Dr. W. Hoffmann
KonsulRK 98
(1969)

1.) U.

Ug.

17. MAI 1973
emit Aktenbänden XXVIII, XXXI, XXXVII und XL

Dem Vorstehenden
der 8. pr. Strafammer
mit der Bitte überreicht,
die Überweisung der Bd. XL Bl. 52-56 angemahnten
Beträge an die Legationskasse des AA zu
verauflasen.

Der Zeuge Dr. Colao ist verommen worden
auf den Beschluss Bd. XXVIII Bl. 7 vom 19/6. 1969
in New York / Marlboro am 11. September 1969
- Bd. XXXI Bl. 18-22. Die Vernehmungswieder-
schrift wurde verlesen in der Hauptverhandlung
vom 19. September 1969 - Bd. XXXVII Bl. 346.

2.) 15. 10. 73

Berlin 21, den 1. 5. ~~MAI~~ 1973
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Ugol

U. m. Rufen
an die Befreiung keine Anhänger
und der Befreiung der
Kostenanfragerin ist nicht überstehen.
wegen der Entlastung der Industrie
kann ich auf die jüngsten
Satzungen verzerrt.

17. MAI 1973

Berlin 21, den _____
Termintag

L. - Deutsche Bahn

Gesell.

der Vorsitzende

Wolffmann

1000 ft. and 1000 ft.
1000 ft. and 1000 ft.
1000 ft. and 1000 ft.

508

Auszahlungsauftrag

für die Auszahlung von Sachverständigenentschädigung

58

(Belegnummer)

Verbuchungsstelle: Abschnitt 0680 Haushaltsstelle

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): **Landgericht Berlin**

Bezeichnung der Angelegenheit: **Wohrn**

Geschäftsnummer: **500 - 5170**

Termin am

..... DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt —
Armensache — nach Blatt der Sachakten

(Name) (Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Geschäftsnummer:

Name und Vorname

Dentisches Konsulat

Berufsangabe

Wohnung

Stunde
a) des Terms Uhr
b) der Entlassung Uhr

a) Antritt Uhr
b) Beendigung Uhr
der Reise

Erläuterungen:

Berechnung der Entschädigung

a) für Wahrnehmung des Terms (§ 3 ZuSEntsG)

..... Stunden zu DM Pf.

DM

Pf

b) besondere Verrichtungen

Nr. Anl. zu § 5 ZuSEntsG
**Anslagen für den
Zungen Dr. Löben**

193, 71

c) besondere Entschädigung (§ 7 ZuSEntsG)

..... km Eisenbahn Klasse

d) Fahrkosten, Wegegeld (§ 9 ZuSEntsG)

Zuschlag für D Zug

..... km Landweg

..... Flug

..... Tage zu DM

..... Übernachtung

zusammen
ab Vorschuß

Auszuzahlender Betrag

I. B.:

und
Quittung

193, 80

Festgestellt (auf **193, 80** DM Pf.)

Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

Daenf.
(Name) (Amtsbezeichnung)
Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

7.6.73

Berlin , den
Landgericht Berlin

(Behörde)

Kolm
(Unterschrift)

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Stundenbetrag: DM Pf

Berlin , den
(Behörde)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf.)
Der Sachverständige erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben; er versicherte die Höhe der Auslagen.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.
Durchschrift des Auszahlungsauftrags ist zu den Akten gegeben.

Berlin , den
(Name) (Amtsbezeichnung)

U. m. 8 Bd. Akten u. ~~BLBA~~
der Staatsanwaltschaft

b. d. LG. Bln. - Im Hause -

zurückgesandt. 8. JUNI 1973

Berlin 21, den

Landgericht Berlin

Signatur
Justiz-ober-Inspektor S.

8 Bd. 1
13.6.73
M

unfall
69112 - 682

Ug.
Zur Tipp (15.10.)

Ug 13/6.73

15.6.73

noch ein neuerlich
nach 15.6.73

neuer
Zeugnis
nach
15.6.73

16.6.73

02.6.73

unfall

25.6.73

unfall

548

53
Travel Agents Limousine Service
HOTEL SUMMIT - 569 Lexington Ave. - N. Y., N. Y. 10022 - PL 2-7000 X 116

Invoice # 6852

December 20, 1969

German Consulate General
460 Park Avenue
New York, N.Y.

Sept. 11

11 psgr. car to Marlboro State Hospital
wait & return

\$ 52.50



DEUTSCHES GENERALKONSULAT

GERMAN CONSULATE GENERAL

460 PARK AVENUE

NEW YORK 22, N.Y. 10022

TELEPHONE

688-3523

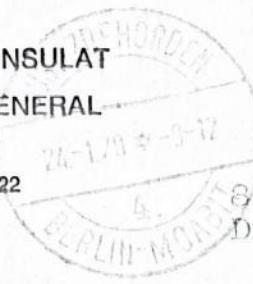
TELEGRAMMADRESSE
CONSUGERMA

RH SE 50193/18/68/CLVIII

Bei Antwort obiges Aktenzeichen angeben;
Please quote the above file number in your reply.8. Januar 1970
DrWH/iah

60

100



Kassenzeichen: Abr.Kto. N.Y./RH/ WÖHRN/8.1.1970

Der Vorsitzende
des Schwurgerichts
bei dem Landgericht Berlin

1000 Berlin 21

Betr.: Abrechnung von Gebühren und Barauslagen;Zeugen: Dr. Helmut Cohen - 11.9.1969

Auslagen für Limousinen-Service \$52.50

Bezug: ~~Dort~~ Ersuchen vom 4.8.1969 des Generalstaatsanwalts
Aktenzeichen: AR 948-951-69 bei dem KammergerichtAnlg.: 1 Kostenrechnung

Das Generalkonsulat hat die Niederschriften über die Vernehmung der Zeugen in vorbezeichnetner Sache bereits übersandt.

Die den Zeugen auf Antrag erstatteten Unkosten und Auslagen ergeben sich aus der ~~beigefügten~~ obigen Aufstellung. Insgesamt ist der Betrag von

\$ 52.50

DM 193,71

(Kurs: \$ 1.--- = DM 3,6897)

verauslagt worden. Auf den Zahlungsbeweis wird hingewiesen.

Es wird gebeten, diesen Betrag der Legationskasse des Auswärtigen Amtes - Postscheckkonto Köln 5100 - unter Angabe des obengenannten Kassenzeichens zu überweisen.

Die durch die Tätigkeit des Generalkonsulats entstandenen Gebühren sind aus der anliegenden Kostenrechnung ersichtlich.

Im Auftrag

Dr. W. Hoffmann
Konsul

Kostenrechnung ist
gewandt erkl^{rt}

- 4. FEB. 1970

RK 98
(1969)

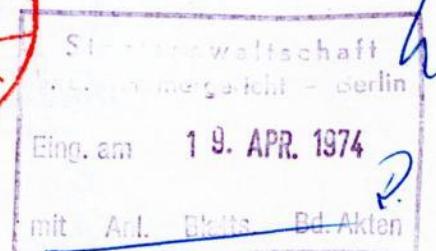
61
F DER INNENMINISTER
des Landes Nordrhein-Westfalen
< II B 3 - 4.53 Ro. 3/74 ->

4 DUSSELDORF, den 10. April 1974
Elisabethstraße 5
Tel. 8711 · Durchwahl 8711/ 435

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
=====
Turmstr. 91

(Betr.: Mitteilung in Strafsachen;



hier: Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon, geb. am
17.1.1895 in Griesen Krs. Oletzko)

Bezug: Ihr Gesch.Z. 1 Ks 1/69 (RSHA)

Nach Ihrem Schreiben vom 24.6.1969 hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin das Verfahren gegen Herrn Roggon durch Urteil vom 2.6.1969 eingestellt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Herr Roggon war in der Strafsache 1 Js 7.65 (RSHA) gegen Fritz Wöhrn, geb. am 12.3.1905 in Berlin, welche rechtskräftig abgeschlossen ist, u.a. als Beschuldigter genannt.

Zur Prüfung der Frage, ob gegen R. § 3 Nr. 3a G 131 anzuwenden ist oder nicht, wäre ich dankbar, wenn Sie mir zunächst einmal den letzten Band Ihrer Ermittlungsakten, in dem sich das Urteil vom 2.6.1969 - 1 Ks 1/69 RSHA - befindet, für kurze Zeit zur Einsichtnahme überlassen würden.

herrn
STA Nagel
- STA b.d. L6 Berlin -

mit um weitere Verhandlung
wie bes.

1 Berlin 12, den 19. APR. 1974
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Postfach 1103 · Fernschreiber 089 2749

Im Auftrag

Werner Sees

Holzner
(Holzner)

- 1.) Diese Schr. zu 1a) bis zu dem Albenband beifügen, da der Umschlag
1a) zu d.h. an Umschlag v. 2.6.69 enthalten
Betrifft: (Umschlag) - unter Beifüg. zu 2.4.1)
Bemerkung: Schreiben vom 10/4/74 <<Umschlag>>
Anlage: 1 Band Akten
Den anliegenden Albenband überende ich mit dem
Bitt um Rückgabe nach Einrichung.
- 2.) z.d.A.

23. APR 1974

(Nadel)
Oberstaatsanwalt

ff. 95, 4. 74 WF

zu 1/ Bd. XXX VIII a - da 1.81 tot ab. (22)
ab 3.5.94

23. April 1974

Durchschrift

62

1 Ks 1/69 (RSHA)

An den
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf
Elisabethstr. 5

Betrifft: Mitteilung in Strafsachen;
hier: Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon,
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen Krs. Oletzko

Bezug: Schreiben vom 10. April 1974
- II B 3 - 4.53 Ro. 3/74 -

Anlage: 1 Band Akten

Den anliegenden Aktenband übersende ich mit der Bitte
um Rückgabe nach Einsichtnahme.

Nagel
Oberstaatsanwalt

Wt

63

DER INNENMINISTER

des Landes Nordrhein-Westfalen

- II B 3 - 4.53 Ro.3/74 -

4 DUSSELDORF, den 17. Mai 1974

Elisabethstraße 5

Tel. 8711 · Durchwahl 871/ 435

155

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
=====

Turmstr. 91



Betr.: Mitteilung in Strafsachen;

hier: Polizeioberinspektor a.D. Richard Roggon, geb.
am 17.1.1895 in Griesen Krs. Oletzko

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.4.1974 - 1 Ks 1/69 - (RSHA) -

Die mir mit Ihrem Schreiben vom 23.4.1974 überlassene Akte
in der Strafsache Wöhrn wegen Mordes - 1 Ks 1/69 - (RSHA)
- Bd. XXXVIII a - gebe ich nach Einsichtnahme mit Dank zu-
rück.

Im Auftrag

Erkelenz

64

Es handelt sich um 90 Bd. Akten.
Sind alle Bände benötigt?

29. 9. 94
Kl

Sehr geehrte Herren! 1921

Sie, soweit Ihnen ein Vorgehen der
Verantwortlichkeit im Straßengenverkehr zur Last

die Ablösung einer evtl. von Ihnen
t unterdrückt.

Sie anliegend zurück.

Hochachtungsvoll

Berlina
H. C. 1921

1921 von der Rückseite des Tücher-
abts, H. C. 1921. Darauf bitte ich
zulässig in eigener Zuständigkeit
zuwidrigkeiten.

1921, den 21. 1. 1921
Anwaltskanzlei Berlin

✓

Der Präsident des Kammergerichts

Reg. E

1 Berlin , den

65

24. JULI 1974

Geschäfts-Nr.:

2220 EFA 13 Nr. 830

Bitte bei allen Schreiben angeben!

an die
Staatsanwaltschaft
L.O. LG Berlin.

d. Fau

Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

1 Ks 1.69 (RSWA)

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e) _____



Die angeforderten Akten

- Übersendung der Akten
 Rücksendung der Akten
 Sachstandsmitteilung
 Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
 weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
 Weitergabe an

Die dortigen Akten

- liegen an.
 sind nicht entbehrlich.
 sind versandt.

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
 werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

✓/g mrs

Auf Anordnung

Stephan
geskrib.

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

STAT

20 000 8.73

Eilt sehr!

7/9

✓ 71 zu schreiben an <vorzeitig>:

Mit schreiben vom 24.7.11. 1974
wurden unsere Fäste gegen Fm/2
Währen erbeten. Ich erlaube mir
den Hinweis, daß der Vorgang dies-
gesamt 90 Bände umfaßt.

Sollen alle übersandt werden?

Gewissen möglicherweise

- 2) An k. gebrnd,
- 6) Protokollband der Hauptverhandlung,
- 7) Werksband 2

✓ Nach 10 Regen

30. JULI 1974

Tg

Rechtsanwalt

gef. 31.7.74 Kb + ab
in 1) 1 Silab.

DR. H. FRÖHLICH

etc. 9. AUG

Lh

✓

2. wo Nachfrist

12 AUG. 1974

16.

Der Präsident des Kammergerichts

**Geschäftsstelle
des Kammergerichts**

66
13. AUG. 1974

1 Berlin 19, den
Witzlebenstraße 4-5
Fernruf (Vermittlung): 30 791
Durchwahl: 30 791 } App. 230
Innerbetrieblich: (967)

Geschäfts-Nr.: 2220E-A 13-830

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Γ Kammergericht, Berlin 19 - Charlbg., Witzlebenstraße 4-5 Γ

Den die
StA b. d. Lg



Zur dortigen Geschäfts-Nr.: AKS 1169 (StA)

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten: Urteilssand und Vollstreckungsheft
 Rücksendung der Akten
 Sachstandsmitteilung
 Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
 weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
 Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
 sind nicht entbehrl.
 sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
 werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

ARV 10

Kurzersuchen und -antwort
im Behördenverkehr

StAT

10000 7.73

Auf Anordnung
Brand
Justizangestellte

2) ⁵
Welsbach
n. Vf an uns.
abwache 11.00 20.8.74

4) alte Fazit -

3) Monat (2/3 sind
am 25.6. 25 abgesp.)
16. AUG. 1974

Ma.
(von Malotky)
RECHTSPFLEGERIN

Der Präsident des Kammergerichts

**Geschäftsstelle
des Kammergerichts**

Geschäfts-Nr.: **2220 E-A13-830**

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19, den **9.9.74**
Witzlebenstraße 4-5
Fernruf (Vermittlung): 30 791
Durchwahl: 30 79 }
innerbetrieblich: (967) } App. **230**

█ Kammergericht, Berlin 19 - Charlbg., Witzlebenstr. 4-5 █

*Zu die
StA Lg Bca*



Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

1 Ks 1169 (RSWA)

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Brand
Auf Anordnung

ARV 10

Kurzersuchen und -antwort
im Behördenverkehr

5
Anlagen
Abdrücke
DM Kost Rb.

68

Heinz Meurin

Rechtsanwalt und Notar

1 Berlin 19

Olympische Straße 4

Fernruf 304 42 27

Postscheckkto.: Berlin-West 612 06

1 Berlin 19, 4. März 1975



6. MRZ. 1975
He

In der Strafsache

gegen

Wöhrn u.a. (hier: Theodor Krumrey)

- 1 Ks. 1/69 (RSHA) -

bin ich als der frühere Mitverteidiger des ehemals Mitangeschuldigten Krumrey von diesen gebeten worden, für sein zur Zeit laufendes Versorgungsverfahren einige Feststellungen zu treffen.

In Erledigung dieses Auftrages darf ich ergebenst bitten, mir mitzuteilen, wann das Urteil gegen den Hauptangeklagten Wöhrn rechtskräftig geworden ist.

Rechtsanwalt

Uhr.

✓ 1.) Mitteilen, dass das Urteil gegen
Wöhrn seit dem ~~26. April 1971~~ 1971
rechtskräftig ist.
2.) Zur Tint

An den
Generalstaatsanwalt beim
Kammergericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

Uhr. 19.3.75 Wt

An 11 Uhr. 1. 3. 75

11. MRZ. 1975
(Ncgel)
Oberstaatsanwalt

**Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin**

Geschäftsnummer: 540 St VK 532

Bitte bei allen Schreiben angeben.

5. AUG. 1975

Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 394011

Innerbetrieblich: (933)

} App.:

738

Landgericht Berlin, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

AKs

6. AUG. 1975

Zur dortigen Geschäfts-Nr.:

1 Ks 1169

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten Bd XXXIX
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmittelung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erfledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

✓ Wöhrel, Friz

Auf Anordnung

AVR 10 (Lg.)

Kurzersuchen und -antwort im
Behördenverkehr

STAT

3000 6.74

Uhr
1. 10. A.
2. zur Inst. (w/10) *Hesse*
- 7. AUG. 1975

GeschZ.

1 Ms 1/69 (CRSHA)

76

Vorgelegt wegen Fristablaufs Blatt

o. HA- Urteilsk

d.A. / VII

3. NOV. 1975

Sad

Vh.
1./ Bd. XXXIX

zurückfordern mit Zusatz,
falls die Akten ~~noch~~ ^{dort} gebraucht werden,
wird um Mitteilung gebeten, wann
sie unverzüglich lieferbar zurückgesandt
werden können.

2./ Frist 15.11.76

- 4. Nov. 1975

(Nagel)
Oberstaatsanwalt

90m + ab 11.11.75 über
an 11 AVR 10 m. Zus.

G.3 (Fristvorlage)

Ich stelle Ihnen anheim, bis zum schriftlich zu erklären,
ob Sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen wollen.

Sie können innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß Sie durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen gehört werden (Schlußgehör).

Ich weise jedoch darauf hin, daß im vorliegenden Falle, da die Erhebung der Anklage vor dem — Jugend — Schöffengericht — erwogen wird, die Staatsanwaltschaft nur dann verpflichtet ist, das Schlußgehör zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

Begläubigt

Justizangestellte

71

**Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin**

Geschäfts-Nr.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben.

Berlin 21, den 4. 11. 1975
Turmstraße 91
Fernruf: 39 40 11
Innerbetrieblich (933) } App. 378

An die
Strafvollstreckungskammer
- Abt. 540 -

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 540 STVK 532/75

Anlagen: _____ Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten Bd. XXXIX
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d.A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d.A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten liegen an.

- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

bitte wenden

AVR 10 (Tierg.)
Kurzersuchen und -antwort im
Behördenverkehr

STAT

56 000 8.74

Auf Anordnung

Wolff -

Justizangeestellte

Wer.

Falls die Akten dort nach gebraucht werden, wird um Mitteilung gebeten, wann sie voraussichtlich hierher zurückgesandt werden können.

Wer.

140171

22.8.35 d.M.
die Akten werden nach dem
Antritt der neuen Regierung
wieder an die Behörde übergeben

Bd XXXIX lag mit der 72
HA im Fristenjahr.

21. NOV. 1975

U.
h.

1. / Kernwerk: Die Akten auf der 1. von 5/8. und
damit auch die weit. Vfs. liegen sich
vieleigst.

2. / Dies steht auf. zum letzten Aktenband

3. / 15/1. 76 lösen

4. / zu langen Frist (VH)

24. NOV. 1975

dgericht Berlin

mer des Landgerichts Berlin

en. Sie brauchen daher zu diesem Termin nicht zu

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte

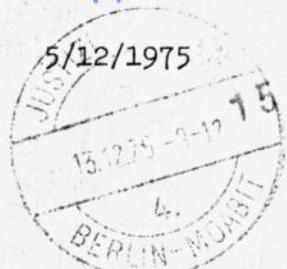
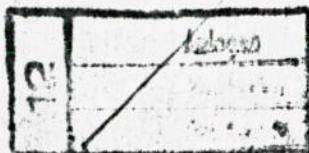


Brooklyn College of the City University of New York

Bedford Avenue and Avenue H Brooklyn, New York 11210

USA

Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
RSHA Arbeitsgruppe
Turmstrasse 91
1 Berlin 21



Sehr geehrte Herren:

Durch die freundliche Hilfe der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen habe ich die List aller derjenigen Faelle von Nazi Kriegsverbrechern erhalten, die seit dem 1. Januar 1958 zur Anklage gebracht sind.

Ich bin im Augenblick damit beschaeftigt, die verschiedensten psychologischen Auswirkungen der Mentalitaet der Nazis und ihres Gebaerens zu studieren. Die erste Ergebnisse dieser Studien ist ein Buch unter Mitarbeit von Dr. Florence Miale, das auf die Rorschachtests der bedeutenderen Nazi-Kriegsverbrecher aufgebaut ist, die in Nuernberg in den Jahren 1945-1946 abgeurteilt wurden. Das Buch wird im kommenden Januar unter dem Titel "The Nuremberg Mind" erschienen.

Ich bin nunmehr daran interessiert, weitere psychologische Unterlagen betreffend anderer Nazis zu erhalten. In diesem Zusammenhang erscheint es mir wahrscheinlich, dass solche Unterlagen -- auf psychologischen Unterlagen, Untersuchungen, und Ausfragen beruhend, gleichgueltig ob sie von der Anklage oder der Verteidigung vorgebracht worden sind -- in den Akten der Kriegsverbrecherprozesse gegen Nazis, in den Ihr Amt die Anklage vertrat, vorliegen muessen.

Entsprechend der Auskuenfte der Herren der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, hat Ihr Amt in den folgenden Faellen, von denen ich die Oktenzeichen beifuege - die Anklage uebernommen gehabt:

1 Ks 1/69 GStA b. K.G; 1 Ks 1/70; 1 Ks 1/71

Ich waere Ihnen sehr verbunden falss Sie so freundlich sind, mir, sobald es moeglich ist, mitzuteilen, ob irgendwelches, auf psychologische Bewertung beruhendes Material, in den obigen Faellen vorgelebt worden ist. Sollten Sie diese Frage positiv beurteilen, so waere ich Ihnen fuer Abschriften (Photokopien) dieser Aussagen oder Vorlagen sehr dankbar, sowie weiterhin fuer die Auskunft, welcher Art die Untersuchungsmethoden waren, mit den fachmaennischen Zeugenaussagen begruendet waren, sowie auch in welchem Institut usf. diese Untersuchungen angestellt worden waren.

Ich bitte Sie vielmals im Entschuldigung fuer die Art und Form dieser Anfrage; aber ich hoffe, Sie werden verstehen, dass in Anbetracht der vielen Briefe, die ich in diesem Zusammenhang auszusenden habe, eine mehr persoenliche Anrede und Vorstellung einfach unmoeglich ist.

Mit bestem Dank im Voraus fuer Ihre freundliche Mitarbeit, verbleibe ich,

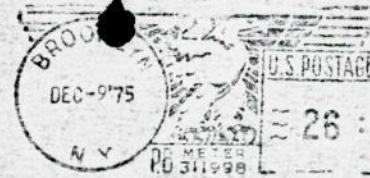
Hochachtungsvoll

Michael Selzer

Assistant Professor

Department of Political Science

PROFESSOR MICHAEL I. SELZER
DEPARTMENT OF POLITICAL SCIENCE
BROOKLYN COLLEGE OF THE CITY UNIVERSITY OF NEW YORK
BROOKLYN, N. Y. 11210
U. S. A.



Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht Berlin
RSHA Arbeitsgruppe
Turmstrasse 91
1 Berlin 21
WEST GERMANY

VIA AIR MAIL

ht

1 Ks 1/69 (RSWA)

44

75

1.) Zu 2.0. an:

Komm. F. d. K.

P. A. (F. d. K.)
Bemittl. (F. d. K.)
Schreiben vom 12.1. an die STA b. d. KF
Sie geht to Herr Professor Schlerz!

Zu dem Verfahren 1 Ks 1/69 (RSWA), das ich
bearbeitet habe, sind in keiner auf psychologischen
Wertungen beruhende Material angelegt worden.

2.) wie 2. d.

3.) 2. d. A.

Rechtfertigungsrolle

1. 5. JAN 1966
(Nagel)
Oberstaatsanwalt

6. 1/56
2. 1/56
7. 1/56

Informationszentrum Berlin
Information Centre
Centre d' Information

BERLIN



Informationszentrum Berlin, Hardenbergstraße 20, D-1000 Berlin 12

An die
Staatsanwaltschaft
beim Kammergericht
Am Karlsbad 6 - 7
1000 Berlin 30

Telegrammadresse: berlinzentrum
Telex: 0183798

☎ (030) 310040 (Vermittlung)
310041 30 (Durchwahl)
(9851) (Intern)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IZB/III

Zimmer
309

Berlin, den 11. Mai 1984

Sehr geehrte Herren,

ich schicke Ihnen den Brief des Herrn Guenther Rischowsky mit der Bitte, ihm Auskunft zu geben, wenn und soweit das möglich ist.

Herrn Rischowsky gebe ich Bescheid, daß ich die Sache an Sie weitergeleitet habe.

Für einen telephonischen Bescheid darüber, ob Sie Herrn Rischowsky behilflich sein können, wäre ich dankbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Wolfgang Köhler
Köhler

v.

Günzler
22. MAI
Lieferanzeige mit dem letzten
Schein Alben + HT von dem Verfahren
1 Ks 1/69 (= 157/65 RSB).

FG 1575



An das
Presse und Informations Amt
des Landes Berlin
West - Berlin, Germany

9. April, 1984

Sehr geehrte Herren:

Als ehemaliger Berliner der die Kriegsjahre in Berlin verbrachte,
erbitte ich von Ihnen folgende Informationen:

Im Jahre 1944 amtierte ein Amtman Fritz Woehrn im damaligen
Reichssicherheitshauptamt Kurfuersten - Strasse.

Dieser Gestapo Offizier wurde 1969 in Berlin fuer seine Handlungen
vor Gericht gestellt. Ich wurde mit anderen damaligen Verfolgten
im Deutschen Konsulat in New York Mitte September 1969 in Sache
Woehrn befragt.

Da ich nun damit beschaeftigt bin, ein Buch ueber die Zeit
1933 - 1945 in Berlin zuschreiben, bitte ich Sie, mir mitzuteilen
wie der Prozess ausgegangen ist, oder wo ich eventuell Auskunft
darueber erbeten koennte.

Auch bin ich interessiert, was mit Oberscharfuehrer Doberke
der Leiter der Sammellager Berlin Grosse - Hamburger Strasse
und Schul - Strasse, sowie seiner Untergebenen, Scharfuehrer
Rothe, Greindel Wenzel, sowie Scharfuehrer Schneider, der das

78

Sammellager Rosen - Strasse im Februar 1943 fuehrte, geworden ist.

Sind diese jemals vor Gericht gestellt worden ? Oder ist in Berlin etwas ueber ihren Verbleib bekannt ?

Ich ware Ihnen dankbar, wenn Sie meine Fragen beantworten wuerden oder wenn Sie mir mitteilen koennten, an wem ich mich mit meinem Anliegen wenden koennte.

Fuer Ihre Bemuehungen, bestens dankend

Hochachtungsvoll

Guenther Rischowsky

Guenther Rischowsky
55 Julie Crescent South
Central Islip
Long Island, NY 11722

ff

Vf.

1) Vermerk: keine halbe id. fermeute. Richtsprache seit den Informationszentrum Berlin bezgl. des aufliegenden Briefens vom 11. Mai 1984 gefundenen und mitgeteilt, dass hier dem Herrn Ritschovsky zu seinem Posten keine Einzelheiten über die Verwaltung der Fritz Löw unterteilen könnte, da nach den Richtlinien (Ri&BV) Privatpersonen keine Aktionen und dies keine Auskunft erfordern darf (vgl. W. 185 § 7, 4 i. V. und W. 182 § 6, 2 Ri&BV). Ein berechtigter Interesse für innerstaatliche Verfahren ist nicht darzustellen. Soweit Herr Ritschovsky über Berlin Auskünfte über den ehem. Oberstabsführer Dobelle u.a. erhielt, ist eine leichte Fehlendigkeit nicht feststellbar. Diese Auskünfte betreffen das Verfahren gegen ehem. Angehörige der Stasi-Abteilung Berlin. Diese Akten werden bei der StA/LG verwahrt. Fazit ist der eine Abbildung des Briefens vom 9. April 1984 der StA/LG zur Entscheidung in eigener Fortbildung nicht zugestellt.

2) Zu untersuchen: unter Befürfe ^{je} einer noch zu fertigenden Abbildung des aufliegenden Briefens vom 9. April 1984 und des Übersetzungsbriefens vom 11. Mai 1984

an die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Spuren: Auskunftsbefehren des Generalen Ritschovskis aus dem Verfahren
1 Ks 1/69 (2284) gegen Fritz Löw u.a. und
3 P (K) Ks 1/71 gegen ehem. Angehörige der Stasi-Abteilung Berlin
(Bodenstücke u.a.)

Anlagen: 2 Abbildungen

Als Anlage überreichte ich im Anhänger ein beiseite des teuren
Gesuchtes Rischortsby vom 4. April 1984, ~~und~~ ein das mir mit
Anträgen des Informationszentrums Berlin vom 11. Mai 1984,
worauf ich gleichfalls eine Ablösung befuße, zur Beleidigung gege-
bietet worden ist.

Sowohl Herr Rischortsby als Auskünfte über den früheren Ober-
bürgermeister Dobberke u.a. erhielt, ist meine Fachkundigkeit nicht
gegeben. Insowohl dürfte es nicht um einen Ausführungen der Stadtpo-
litik Berlin, umklam um das Verfahren gegen Borsigriepen u.a.
handelt, das dort geführt wird. Ich bitte daher in eigener Fachkundig-
keit zu entcheiden, ob Herrn Rischortsby die erbetene Auskünfte
erteilt werden.

Sowohl mein Verfahren 1Ks 1/69 (RSWA) von dem Auskünftebefehlen
betroffen ist, welche ich mich gegen Nr. 185774 in Verbindung mit Nr. 182
Ziff. 2 RIS&ZV nicht in der Lage, weitere Auskünfte zu erteilen.
Hierzu ^{vorher} vorherstellweiselegende war dort habe ich das Informations-
zentrum Berlin fernmündlich unterrichtet.

3) Zu überreichen an:

Herrn
Gesuchter Rischortsby

(mit Anlage)

Betreff: Strafverfahren gegen Fritz Wöhre u.a. wegen Mordes
- 1Ks 1/69 (RSWA)

Begut: Ihr überreichen an den Presse und Informations Amt des
Landes Berlin vom 4. April 1984

Der gelehrte Herr Rischortsby,

Der obenangeführte überreichen ist mir von dem Informationszentrum
Berlin mit Ausdrucken vom 11. Mai 1984 zur weiteren Erledigung

PO

zugeleitet worden.

Soest bitten um Anskunft bitten, ob der früher ein Rechtsanwaltshauptamt leitende Anwalt Fritz Höhne in dem gegen ihn aufzunehmenden Strafverfahren wegen Mordes verurteilt worden ist, welche ist nach zu neueren Befunden nicht in der Lage, Ihnen weitere Anskünfte zu ertheilen.

Nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Strafgerichtsverfahren (Ri&GV) ist es ein grundsätzliches verbot, Privatpersonen und privaten Einrichtungen Anskünfte zu ertheilen oder Akteninstanz zu gewähren. Da die Hauptverhandlung gegen Höhne vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin in der öffentlichen Sitz gefunden hat und ~~am 12. Oktober 1984 gegen~~ am 6. April 1984 ein Urteil erlangt ist, über das auch in der Presse berichtet ~~wurde~~ ^{wurde ist}, dürften Sie auf anderen Gege hinricher den Ablauf des Prozesses in Erfahrung bringen können.

Soest bitte in Ihrem Wreiben zum Ausdruck bringen, daß Sie auch daran interessiert seien, was über den ehemaligen Leiter des Stasi-Mühlauers große Hamburger Polizei und Strafgerichte, Oberstabsfelder Doberke, sowie über seine Untersuchungen zu erfahren, habe ich eine Ablichtung ihres Schreibens günstigstens halber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zugeleitet, die Sie indirekt gewährt bescheinigt wird.

Hochachtungsvoll

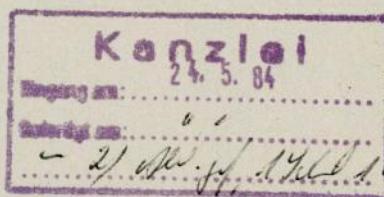
(z. B.)

4) Diese U. K. kommt mit den Anlagen zuf.

5) Nichts wegzagen.

✓ B

24.5.84



25. MAI 1984

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Betrifft: Auskunftsbegehren des Guenther Rischowsky
aus den Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) gegen
Fritz Wöhrn u.a. und
3 P (K) Ks 1/71 gegen ehem. Angehörige der
Stapoleitstelle Berlin (Bovensiepen u.a.)

Anlagen: 2 Ablichtungen

Als Anlagen übersende ich in Ablichtung ein Schreiben des Herrn Guenther Rischowsky vom 9. April 1984, das mir mit Anschreiben des Informationszentrums Berlin vom 11. Mai 1984, wovon ich gleichfalls eine Ablichtung beifüge, zur Erledigung zugeleitet worden ist.

Soweit Herr Rischowsky auch Auskünfte über den früheren Oberscharführer Doberke u.a. erbittet, ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Insoweit dürfte es sich um ehem. Angehörige der Stapoleitstelle Berlin, mithin um das Verfahren gegen Bovensiepen u.a. handeln, das dort geführt wird. Ich bitte daher in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob Herrn Rischowsky die erbetenen Auskünfte erteilt werden.

Soweit mein Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) von dem Auskunftsbegehren betroffen ist, sehe ich mich wegen Nr. 185 Ziff. 4 in Verbindung mit Nr. 183 Ziff. 2 RiStBV nicht in der Lage, nähere Auskünfte zu erteilen. Hiervon sowie von der teilweisen Abgabe nach dort habe ich das Informationszentrum Berlin fernmündlich unterrichtet.

Severin
Leitender Oberstaatsanwalt

1 Ks 1/69

895

Herrn
Guenther Rischowsky
55 Julie Crescent South
Central Islip
Long Island, NY 11722

USA

Betrifft: Strafverfahren gegen Fritz Wöhren u.a.
wegen Mordes - 1 Ks 1/69 (RSHA) -

Bezug: Ihr Schreiben an das Presse und Informations Amt
des Landes Berlin vom 9. April 1984

Sehr geehrter Herr Rischowsky,

Ihr obenangeführtes Schreiben ist mir von dem Informationszentrum Berlin mit Anschreiben vom 11. Mai 1984 zur weiteren Erledigung zugeleitet worden.

Soweit Sie darin um Auskunft bitten, ob der früher im Reichssicherheitshauptamt tätige Amtmann Fritz Wöhren in dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren wegen Mordes verurteilt worden ist, sehe ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, Ihnen nähere Auskünfte zu erteilen. Nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist es mir grundsätzlich versagt, Privatpersonen und privaten Einrichtungen Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren. Da die Hauptverhandlung gegen Wöhren vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin in der Öffentlichkeit stattgefunden hat und am 6. April 1971 ein Urteil ergangen ist, über das auch in der Presse sicher berichtet worden ist, dürften Sie auf anderem Wege unschwer den Ausgang des Prozesses in Erfahrung bringen können.

89 E

Soweit Sie in Ihrem Schreiben zum Ausdruck bringen, daß Sie auch daran interessiert seien, etwas über den ehemaligen Leiter des Sammellagers Große Hamburger Straße und Schulstraße, Oberscharführer Doberke, sowie über seine Untergebenen zu erfahren, habe ich eine Ablichtung Ihres Schreibens zuständigkeitsshalber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zugeleitet, die Sie insoweit gesondert bescheiden wird.

Hochachtungsvoll

Severin
Leitender Oberstaatsanwalt

Berlin, den

Der mit Verfügung vom Az.: 1Ks 1/69
übersandte Vorgang ... *Auskunftsver. d. Risikowsk*
.....
.....
hat hier das Aktenzeichen

erhalten.

An die
Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
Am Karlsbad 6 - 7

1000 Berlin 30

37(K) AR 13/84



StA KG Nr. 46



RheinlandPfalz



82

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Postfach 2940 6500 Mainz

Herrn Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht
Turmstraße 91
1000 Berlin 21

Landeskriminalamt

Valenciaplatz 1-7
Postfach 2940
Telefon (06131) 65-
Telex 4187248 Mz
Telex 4187585 Mz
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: 411 (51/86)
6500 MAINZ, 12.08.86/ma.

Betr.: Kurzfristige Überlassung von Prozeßunterlagen

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz,
Az.: 101 UJs 268/86, wegen Mordes (NSG), gegen Unbekannt,
dürfte die Auswertung der bei Ihnen angefallenen Akte in
dem Verfahren, Az.: 1 Js 7/65 (RSHA) - Akte des Hans WOLFF,
geb. 04.12.1900 Heidelberg - von wesentlicher Bedeutung
sein.

Wir bitten Sie daher, uns die Akte kurzfristig zwecks Aus-
wertung überlassen zu wollen.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pfeifer), KHK

Vfg.

1) Zu schreiben (mit Leseschrift):

✓ An das
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
z.Hd. Herrn KHK Pfeifer
Postfach 2940
6500 Mainz

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz
gegen Unbekannt
wegen Mordes (NSG) - 101 UJs 268/86 -

Bezug: Schreiben vom 12.August 1986 - 411 (51/86) -

Sehr geehrter Herr Pfeifer,
das nunmehr unter obigem Aktenzeichen geführte Verfahren
1 Js 7/65 (RSHA) - Fritz W ö h r n u.a. - richtet sich gegen
71 Beschuldigte und umfaßt u.a. 40 Aktenbände, 24 Dokumentenbände
und mehr als 200 Leitz-Ordner.

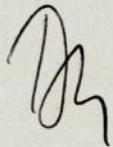
Der von Ihnen genannte HansxWsoWolff war ausweislich des Registers
nicht Beschuldigter und ist in der Anklageschrift ~~unbekannt~~ weder
als Zeuge benannt noch in der Liste der Opfer verzeichnet.
Da eine Übersendung der Akten in ihrer Gesamtheit nicht in
Betracht kommen kann, benötige ich für eventuelle weitere Nach-
forschungen nähere Angaben zu dem Vorgenannten. Auch in bezug
auf die übrigen hier anhängig gewesenen Verfahren konnte ich
abhand der verfügbaren Karteien Hans Wolff nicht ermitteln.

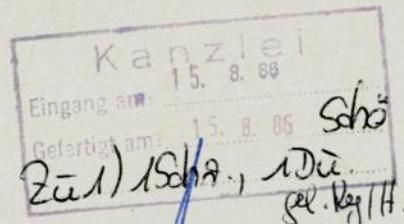
Mit freundlichen Grüßen

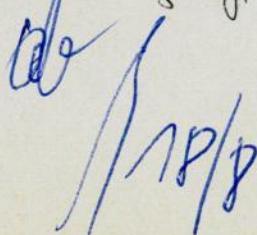
(z.U.)

2) z.d.A.

Berlin, den 14. August 1986






18/8

14. August 1986

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

2153

1 Ks 1/69 (RSHA)

83 or

An das
Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz
z.Hd. Herrn KHK Pfeifer
Postfach 29 40

6500 Mainz

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt-
schaft Koblenz gegen Unbekannt
wegen Mordes (NSG) - 101 UJs 268/86 -

Bezug: Schreiben vom 12. August 1986 - 411 (51/86) -

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

das nunmehr unter obigem Aktenzeichen geführte Verfahren
1 Js 7/65 (RSHA) - Fritz W ö h r n u.a. - richtet sich
gegen 71 Beschuldigte und umfaßt u.a. 40 Aktenbände,
24 Dokumentenbände und mehr als 200 Leitz-Ordner.

Der von Ihnen genannte Hans W o l f f war ausweislich des Registers nicht Beschuldigter und ist in der Anklageschrift weder als Zeuge benannt noch in der Liste der Opfer verzeichnet. Da eine Übersendung der Akten in ihrer Gesamtheit nicht in Betracht kommen kann, benötige ich für eventuelle weitere Nachforschungen nähere Angaben zu dem Vorgenannten. Auch in bezug auf die übrigen hier anhängig gewesenen Verfahren konnte ich anhand der verfügbaren Karteien Hans W o l f f nicht ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Balke
Oberstaatsanwalt

schö

RheinlandPfalz

84



Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Postfach 2940 6500 Mainz

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
z. H. Herrn OStA Balke
Am Karlsbad 6-7
1000 Berlin 30

Landeskriminalamt

Valenciaplatz 1-7
Postfach 2940
Telefon (06131) 65-
Telex 4187248 Mz
Telex 4187585 Mz
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: 411 (51/86)
6500 MAINZ, 21.08.86/ma.

Betr.: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz,
Az.: 101 UJs 268/86, wegen Mordes (NSG), gegen Unbe-
kannt

Bezug: Unser Schreiben vom 12.08.86 sowie dortiges Schreiben
vom 14.08.86, Az.: 1 Ks 1/69 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Balke,

laut Mitteilung des Internationalen Suchdienstes des Roten
Kreuzes, Arolsen, war der Hans WOLFF, geb. 04.12.1900 in
Heidelberg, Insasse des Konzentrationslagers Buchenwald und
als solcher in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 in das
Außenlager Dernau bzw. Marienthal, Landkreis Ahrweiler, ver-
legt worden. Das Außenlager Dernau wurde im Dezember 1944
wegen des Anrückens der amerikanischen Front verlegt.

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz
bleibt zu klären, ob es in dem Außenlager Dernau oder Ma-
rienthal zu Tötungsdelikten an inhaftierten Gefangenen ge-
kommen ist, da bei Flurbereinigungsarbeiten eine größere
Anzahl menschlicher Knochen gefunden worden sein sollen.

Sollten sich in dem dortigen Verfahren, Az.: 1 Ks 1/69
(RSHA) Hinweise auf die Konzentrationslageraußenstellen
Dernau oder Marienthal ergeben, wäre ich Ihnen für eine

entsprechende Mitteilung bzw. Ablichtungen dankbar.

Laut Mitteilung des Internationalen Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes befanden sich über 400 Personen in dem Konzentrationslager, Außenstelle Dernau. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir die Anschriften der ehemaligen KZ-Angehörigen, die in dortigem Verfahren in Erscheinung getreten sind, mitteilen würden.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pfeifer), KHK

RheinlandPfalz

Landeskriminalamt
Postfach 29 40
6500 Mainz 1



Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Eing. am 22. AUG. 1986

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

PL

Vfg.

✓1) Zu schreiben - unter Beifügung des Ordners Buchenwald -:

⟨ An das

Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz
z.H. von Herrn KHK Pfeifer
Postfach 29 40

L u f t p o s t

6500 Mainz

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz
gegen Unbekannt wegen Mordes (NSG) - 101 UJs 268/86 ->

Bezug: Schreiben vom 21. August 1986 - 411 (51/86) -

Anlage: 1 Ordner Buchenwald

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

nunmehr habe ich im Ordner Buchenwald Unterlagen über Hans WOLFF aufgefunden. Ich habe den gesamten Ordner beigefügt, da sich aus ihm möglicherweise Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen ergeben könnten. Unmittelbare Erkenntnisse über die Nebenlager sind dem vorliegenden Verfahren, wie mir auch der damalige Sachbearbeiter auf Anfrage bestätigt hat, nicht zu entnehmen, da diese Fragen für das Verfahren, welches sich - wie sämtliche hiesigen Verfahren - nur mit der Verantwortlichkeit von RSHA-Mitarbeitern (hier: für Schutzhafteinweisungen) befaßt, ohne Bedeutung waren.

Weitere Unterlagen über Buchenwald sind dem Verfahren 1 Js 1/64 zugeordnet. Es befaßt sich ausschließlich mit der Liquidierung sowjetischer Kriegsgefangener (Genickschußanlage Buchenwald). Die hier vorliegenden Transportlisten pp. betreffen nur diesen Personenkreis, jedoch ist nach Mitteilung des damaligen Sachbearbeiters seinerzeit ausgesuchtes, besonders zuverlässiges SS-Lagerpersonal zeugenschaftlich vernommen worden, welches

...

PF

- sofern noch erreichbar - möglicherweise Erkenntnisse über die Nebenlager vermitteln kann. Falls eine Einsichtnahme in diese Unterlagen von Interesse ist, bitte ich um kurze Nachricht.

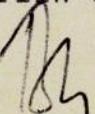
Mit freundlichen Grüßen

(z.U.)

2) Z.d.A.

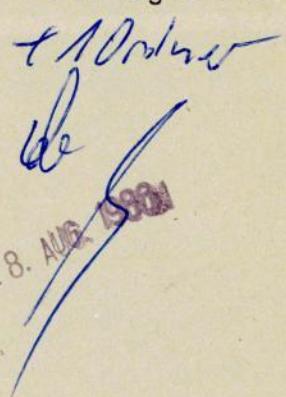
3) 6 Notate

Berlin 30, den 28. August 1986


(Balke), OStA



gef. zu 1)
1 Schrb.
28. Aug. 1986


28. AUG. 1986

PF

- sofern noch erreichbar - möglicherweise Erkenntnisse über die Nebenlager vermitteln kann. Falls eine Einsichtnahme in diese Unterlagen von Interesse ist, bitte ich um kurze Nachricht.

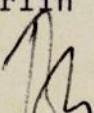
Mit freundlichen Grüßen

(z.U.)

2) Z.d.A.

3) 6 Monate

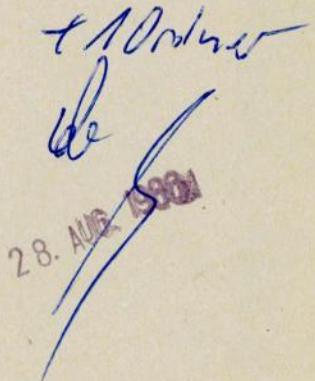
Berlin 30, den 28. August 1986


(Balke), OStA



R

gef. zu 1)
1 Schrb.
28. Aug. 1986



Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Eing. am ~ 5. SEP. 1986
<i>1 Ordner Kof.</i>
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

RheinlandPfalz 88



Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Postfach 2940 6500 Mainz

Herrn
Oberstaatsanwalt Balke
Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
Am Karlsbad 6-7

1000 Berlin 30

Landeskriminalamt

Valenciaplatz 1-7
Postfach 2940
Telefon (06131) 65-
Telex 4187248 Mz
Telex 4187585 Mz
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: 411 (51/86)
6500 MAINZ, 02.09.86/ma.

Betr.: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz, Az.:
101 UJs 268/86, gegen Unbekannt, wegen Mordes (NSG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.08.86, Gesch.-Nr. 1 Ks 1/69 (RSHA)

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Balke,
für die zügige Übersendung des Aktenordners darf ich mich nochmals
recht herzlich bedanken.

Nach Auswertung des übersandten Ordners kann ich Ihnen mitteilen, daß
ich in meinen Ermittlungen wieder ein wenig weitergekommen bin.

Herr Dr. Hans Wolff, der Schreiber in den Konzentrationsaußenlager Dernau war, ist leider 1981 verstorben.

An einer Einsichtnahme in die zeugenschaftlichen Vernehmungen von SS-Lagerpersonal, die evtl. weitere Erkenntnisse über Konzentrationsaußenlager vermitteln könnten, wäre ich sehr interessiert.

Für eine kurzfristige Überlassung dieser Akten bedanke ich mich im
voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Pfeifer), KHK

Absender

Landeskriminalamt

6500 Mainz

(Postleitzahl) (Ort)

Für kurze Mitteilungen an den Empfänger

Bitte Doppel der Aufschrift in die Sendung legen!

971

6500 Mainz 15

ppg

(Umlaufmarkenabstempel)

Staatsanwalt-
schaft
Am Karlsbad 6-7

(Straße und Hausnummer oder Paketausgabe)

1000

Berlin 30

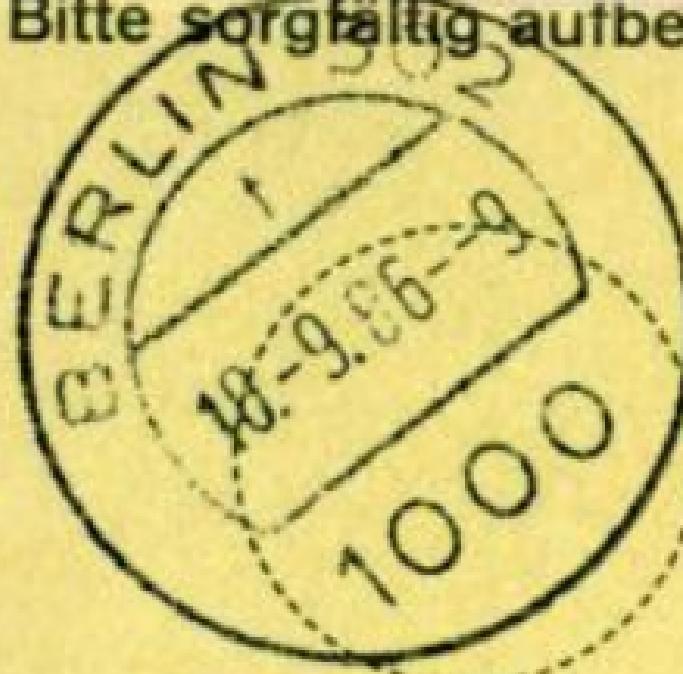
(Bestimmungsort)

Postleitzahl bitte besonders groß und auffällig angeben!

Ein-
lieferungs-
schein

6215

Bitte sorgfältig aufbewahren



Kar

Wert (in Ziffern)

|||||

DM

Entrichtete Gebühr

|||||

Pf

Empfänger

Landeskriminaleamt
Rhein-Platz 27, 6500 Mainz
Haus für Postfach 2940
6500 Mainz

Gewicht bei Paketen mit Wertangabe

|||||

kg

|||||

g

Postannahme

AKS 1169 (ASHA)

POSTO Anl. 12

AB, KL 3171

OVA 1ds 12. B3 / B 76543

911 005 000-6

89

Vfg.

1) Zu schreiben (mit Leseschrift)

- unter Beifügung der Ordner R VI 41,52-56 -

L u f t p o s t !

< Bl. 86 >

Bezug: Schreiben vom 2. September 1986 - 411 (51/86) -

Anlagen: 6 Ordner Buchenwald

Sehr geehrter Herr Pfeifer,
als Anlagen übersende ich 6 den Komplex Buchenwald ~~zugewandt~~
betreffende Ordner aus dem hiesigen Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA)
mit der Bitte um Rückgabe nach Gebrauch.

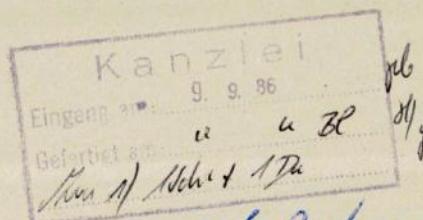
Mit freundlichen Grüßen

(z.U.)

2) Zur Frist

Berlin, den 8. September 1986

Bh



8. September 1986

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Ks 1/69 (RSHA)

2153

Pfa

L u f t p o s t !

An das
Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz
z. H. von Herrn KHK Pfeifer
Postfach 29 40
6500 Mainz

Betrifft: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz
gegen Unbekannt wegen Mordes (NSG) - 101 UJs 268/86 -

Bezug: Schreiben vom 2. September 1986 - 411 (51/86) -

Anlagen: 6 Ordner Buchenwald

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

als Anlagen übersende ich 6 den Komplex Buchenwald betreffende
Ordner aus dem hiesigen Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) mit der Bitte
um Rückgabe nach Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

(Balke)
Oberstaatsanwalt

B1

RheinlandPfalz



90

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz Postfach 2940 6500 Mainz

Staatsanwaltschaft bei dem
Kammergericht
z. H. Herrn OStA Balke
Am Karlsbad 6-7
D-1000 Berlin 30

Landeskriminalamt

Valenciaplatz 1-7
Postfach 2940
Telefon (06131) 65-
Telex 4187248 Mz
Telex 4187585 Mz
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen:
6500 MAINZ

411 (51/86)
, 16.09.86/ma.

E. 22. Sep. 1986
6 Litzendorf

Betr.: Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Koblenz gegen
Unbekannt wegen Mordes (NSG), Az.: 101 UJs 268/86

Bezug: Dortiges Schreiben vom 08.09.86, Gesch.-Nr. 1 Ks 1/69 (RSHA)

Anlg.: -6- Ordner "Buchenwald"

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Balke,

nach Auswertung der 6 überlassenen Ordner sende ich Ihnen dieselben
wieder zurück. Die Auswertung der Unterlagen hat mir wesentlich wei-
tergeholfen.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich nochmals bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pfeifer), KHK

WP
Wieder zugelassen
23. IX 86

M

IM N A M E N D E S V O L K E S

Strafsache

g e g e n den Handelsvertreter
 Fritz Oskar Karl W ö h r n,
 geboren am 12. März 1905 in Berlin,
 wohnhaft in Bad Neuenahr, Hemmisser
 Straße 4,
 z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
 Moabit, Gef.-Buch Nr.: 1983/67,

w e g e n Mordes.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat auf Grund
der Hauptverhandlung vom 9., 12., 16., 19., 23., 26.,
30. März, 2. und 6. April 1971, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Palhoff
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Hoyer,
Landgerichtsrat Zastrow
als beisitzende Richter,

Verwaltungsbeamter Karl Leupold,
Elektroingenieur Kurt Pfeiffer,
Maler Walter Otte,
Sozialarbeiterin Hilde Neukrantz,
Maschinenbaumeister Walter Nochowitz,
Verwaltungsangestellte Gerda Rahn
als Geschworene,

Staatsanwalt Stief in allen Sitzungen,
Oberstaatsanwalt Klingberg
in den Sitzungen vom 9., 12., 16., 19.,
23., 26., 30. März 1971
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwälte Scheid und Hentschke
als Verteidiger,

Justizhauptsekretärin Rahn
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 6. April 1971

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord schuldig.

Er wird deshalb unter Einbeziehung der rechtskräftigen Einzelstrafen wegen Beihilfe zum Mord in vier Fällen aus dem Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 13. Oktober 1969 - (500) 1 Ks 1/69 (RSA) (26/68) - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwölf Jahren

verurteilt.

Dem Verurteilten wird auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zubekleiden. Die weiteren Folgen des § 31 Abs. 1 StGB treten nicht ein.

Der Verurteilte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

Die durch die Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten des Verfahrens werden der Landeskasse Berlin auferlegt, die auch die in-

soweit erwachsenen notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat.

G r ü n d e :

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Berlin hat den Angeklagten am 13. Oktober 1969 - 500 -26/68 - wegen Beihilfe zum Mord in fünf Fällen unter Freisprechung im übrigen zu einer Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren aberkannt. Es hat dabei auf folgende Einzelstrafen erkannt:

In den Fällen "Schutzhaltverhängung" und "Krankenhaus- und Gemeindeaktion" je sechs Jahre Zuchthaus, im Fall "Ruth Ellen Wagner" neun Jahre Zuchthaus, in den Fällen "Gefälligkeitspässe" und "türkische Juden" je drei Jahre und sechs Monate Zuchthaus.

Die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof auf dessen Kosten verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Bundesgerichtshof am 29. September 1970 - 5 Str 320/70 - unter Verwerfung im übrigen das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 mit den Feststellungen aufgehoben,

- a) soweit der Angeklagte im Falle Ruth Ellen Wagner (nur) wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist,
- b) im Gesamtstrafausspruch.

Im Umfange der Aufhebung ist die Sache an das Schwurgericht zurückverwiesen worden, das auch über die Kosten der Revision der Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat.

Die erneute Hauptverhandlung hat im Falle Ruth Ellen Wagner zu folgenden Feststellungen geführt:

I.

Lebenslauf des Angeklagten

Der nicht vorbestrafte Angeklagte wuchs in geordneten Familienverhältnissen in Berlin auf. Zu Ostern 1925 bestand er die Reifeprüfung. Am 1. August 1926 trat er als Polizei-Zivilsupernumerar in den Dienst des Polizeipräsidiums in Berlin. Die Prüfung für den gehobenen Polizeiverwaltungsdienst legte er im August 1929 ab. Ende Juni 1930 wurde er zum Polizeipräsidium Oberhausen versetzt. Dort wurde er mit Wirkung vom 1. April 1930 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Polizeiobersekretär ernannt. Im Zuge der Umbenennung der Polizeidienstgrade erhielt er im Jahre 1932 den Titel "Polizeiinspektor".

Mit Wirkung vom 1. Mai 1933 trat der Angeklagte der NSDAP bei.

Mitte Februar 1935 wurde er zum Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (Gestapo) versetzt. Am 30. Januar 1937 trat er wegen besserer Beförderungschancen der SS bei. Nach seiner Beförderung zum Regierungsoberinspektor erhielt er im August 1938 im Wege der sogenannten Dienstgradangleichung den Rang eines SS-Obersturmführers. Im März 1939 trat er wegen seiner SS-Zugehörigkeit aus der evangelischen Kirche aus.

Im Geheimen Staatspolizeiamt war der Angeklagte mit der Erfassung und Überwachung des Freimaurertums, jüdischer Organisationen und Vereine, Auswanderung von Juden und mit der Abwicklung und Auflösung der Logen oder logenähnlicher Verbände befaßt. Ende Oktober/Anfang November 1940 wurde er zu dem inzwischen als selbständiges Referat geschaffenen "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in der Kurfürstenstraße 116 in Berlin versetzt, dem er als Sachbearbeiter bis Kriegsende angehörte. Ende 1941 wurde er zum Regierungsamtman erkannt. Im Januar 1942 wurde er in Angleichung zum SS-Hauptsturmführer befördert. 1944 wurde er mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet.

Im Januar 1945 wurde der Angeklagte mit dem Rest des "Judenreferats" nach Prag verlegt. Kurz vor der Kapitulation setzte er sich mit seiner Ehefrau und einigen Angehörigen des Referats nach Leitmeritz ab. Beim dortigen Land-

ratsamt beschaffte er sich eine neue, im Ausstellungsdatum zurückdatierte Kennkarte, die zwar den richtigen Namen, aber eine falsche Berufsbezeichnung auswies. Von dort aus begab er sich ins Rheinland. Nachdem er zunächst von der Anfertigung englischer Übersetzungen gelebt hatte, arbeitete er seit 1948 bis zu seiner Festnahme am 26. Juni 1967 als Handelsvertreter in der Elektrobranche mit überdurchschnittlichem Einkommen von zuletzt monatlich ca. 6.000,-- DM.

II.

Arbeitsgebiet des Angeklagten im "Judenreferat"

Durch Anordnung Himmlers vom 27. September 1939 waren die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei (politische Polizei-Gestapo - und Kriminalpolizei) und des Sicherheitsdienstes (SD), eine Parteieinrichtung, zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefaßt worden. Leiter war Heydrich, nach seinem Tode Dr. Kaltenbrunner. Im Referat IV B 4 (Judenreferat) des Amtes IV (Amtsleiter Heinrich Müller) wurden später alle die Juden betreffenden Angelegenheiten zentral zusammengefaßt. Zu Beginn des Jahres 1941 wurde der SS-Obersturmbannführer Eichmann Referatsleiter, sein ständiger Vertreter war der SS-Sturmbannführer Rolf Günther. Das Referat war u.a. für die Erledigung der organisatorischen und

technischen Fragen zuständig, die sich im Zusammenhang mit der "Endlösung der Judenfrage", d.h. der physischen Vernichtung der Juden, ergaben. Es war gegenüber allen nachgeordneten Dienststellen der Gestapo, den Stapoleitstellen und Stapostellen, weisungsbefugt.

Der Angeklagte bearbeitete als Sachbearbeiter im Judenreferat seit Anfang 1941 bis Kriegsende sogenannte Einzelfälle und, weil er als sehr befähigt galt, auch "Generalia". Unter anderem gab er zusammen mit den Sachbearbeitern Moes und Kryschak Stellungnahmen in "Schutzaftsachen" einzelner Juden ab. Die Vorwürfe waren, soweit der Angeklagte damit befaßt war, im wesentlichen geringfügig. Wie Nichttragen, nicht vorschriftsmäßige Anbringung oder Verdecken des Judensterns, Nichtbeisichführen oder Nichtvorzeigen der jüdischen Kennkarte. Bei den "Generalia" ging es um den Entwurf von Erlassen, durch die der Lebensraum der jüdischen Mitbürger immer mehr eingeschränkt wurde.

Außerdem war der Angeklagte mit Personalangelegenheiten der Reichsvereinigung der Juden befaßt. Spätestens bei der sogenannten "Krankenhausaktion" im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße in Berlin im März 1943 hatte ihm Günther die Dienstaufsicht über das jüdische Krankenhaus übertragen, das unmittelbar dem Judenreferat unterstand.

III.

Judenpolitik der NS-Machthaber- diskriminierende Maßnahmen

Entsprechend ihrem Parteiprogramm von 1920 mißbrauchten die Nationalsozialisten nach der sogenannten "Machtübernahme" die Machtmittel des Staates in der Folgezeit dazu, den jüdischen Bevölkerungsteil zu diffamieren, aus dem deutschen Rechts-, Kultur- und Wirtschaftsleben auszuschalten, zu Menschen zweiter Klasse herabzuwürdigen und die Juden schließlich auf Grund der in der Staatssekretärbesprechung vom 20. Januar 1942, der sogenannten "Wannsee-Konferenz", festgelegten sogenannten "Endlösung der Judenfrage" physisch zu vernichten.

Durch die sogenannten Nürnberger Gesetze vom September 1935 wurden die jüdischen Mitbürger praktisch aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen. Das Reichsbürgergesetz vom 15- September 1935 und die hierzu ergangenen Verordnungen bestimmten, daß Juden keine Reichsbürger mehr sein konnten, ihr politisches Stimmrecht verloren und keine öffentlichen Ämter bekleiden durften. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Art vom selbem Tage verbot die Eheschließung zwischen Juden und "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes" und den außerehelichen

Geschlechtsverkehr zwischen diesen Personen.

Durch die Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23. Juli 1938 und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 wurden die jüdischen Mitbürger aus der Anonymität der breiten Bevölkerungsmasse herausgehoben. Sie mußten sich gegenüber Amtsstellen unaufgefordert als "Juden" ausweisen und zusätzlich die Zwangsvornamen "Israel" (Männer) bzw. "Sara" (Frauen) führen.

Ging das Bestreben der NS-Machthaber zunächst dahin, die deutschen Juden möglichst rasch und vollständig zur Auswanderung zu bewegen, zu welchem Zweck im Oktober 1939 der Zusammenschluß aller Juden in der Dienstaufsicht der Gestapo unterstehenden "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" mit Sitz in Berlin angeordnet worden war, so sollten sie nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges und erfolgreichen Abschlusses des Polenfeldzuges, nachdem die Voraussetzungen für eine Auswanderung weitgehend entfallen waren, in das sogenannte "Generalgouvernement" abgeschoben und in Ghettos zusammengepferscht werden. Ihre geplante Verbringung nach Madagaskar ließ sich aus strategischen Gründen nicht verwirklichen. Deshalb leiteten dann die NS-Machthaber unter der Bezeichnung "Endlösung der Judenfrage" die physische Vernichtung der deutschen und später auch der

in ihrem Einflußbereich lebenden ausländischen bzw. staatenlosen Juden ein. In dem Besprechungsprotokoll der Staatssekretärsbesprechung vom 20. Januar 1942 heißt es dazu:

"Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In großen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden straßenbauend in diese Gebiete geführt, wobei zweifellos ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.

Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist

Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa vom Westen nach Osten durchkämmt. Das Reichsgebiet einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen sozial- politischen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.

Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden".

Nachdem bereits vor der "Wannsee-Konferenz" zwischen dem 15. Oktober und 8. November 1941 tausende von Juden in Richtung Litzmannstadt "evakuiert", d.h., deportiert worden waren, wurden bis Ende 1942 allein aus dem Altreich über 200.000 Juden nach dem Osten deportiert, d.h. in der ganz überwiegenden Zahl in Vernichtungslagern wie Auschwitz, Treblinka, Sobibor und Izbica bei Lublin

getötet. Im Altreich verblieben Anfang 1943 nur noch etwa 75.000 Juden, von denen etwa einDrittel in deutsch-jüdischer Mischehe verheiratet waren.

Von den "Evakuierungen" genannten Deportationen waren nämlich nach den Erlassen des Judenreferats vom 31. Januar und 21. Mai 1942, 20. Februar und 21. Mai 1943 unter anderem zunächst in Mischehe lebende Juden und Mischlinge ersten Grades (Halbjuden) ausgenommen. Juden über 65 Jahre oder Gebrechliche über 55 Jahre und Inhaber von Verwundetenabzeichen oder hoher Tapferkeitsauszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg sollten in das als "Altersghetto" deklarierte Konzentrationslager Theresienstadt gebracht werden.

Unabhängig von den Deportationen im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" wurden die jüdischen Mitbürger im Altreich seit 1941 durch eine Kette schikanös-diskriminierender Maßnahmen in Eigentums- und Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt. Die entsprechenden Erlasse wurden im Judenreferat (Referat IV B 4) des RSHA entworfen, waren jedem Sachbearbeiter zugänglich, wurden den nachgeordneten Gestapo-Dienststellen auf dem Dienstwege bekanntgemacht und dem betroffenen jüdischen Bevölkerungsteil durch das Mitteilungsblatt der Reichsvereinigung der Juden übermittelt.

Durch den Erlass vom 16. Mai 1941 wurden die Juden aufgefordert, alle Radiogeräte abzuliefern; außerdem wurde ihnen die "Hortung" von Textilien, Wirtschaftsgütern und Lebensmitteln untersagt.

Durch den sogenannten "Sterneraß", die Reichspolizeiverordnung vom 1. September 1941 - RGBI I 1941 S. 547 - über die Kennzeichnung der Juden, wurde den jüdischen Mitbürgern vom vollendeten 6. Lebensjahr an auferlegt, in der Öffentlichkeit auf der Bekleidung einen Judenstern zu tragen. Der große, gelbe Davidstern mit der Aufschrift "Jude" mußte sichtbar, unverdeckt und fest angenäht auf der linken Brustseite über dem Herzen getragen werden.

Durch die Schnellbriefe (eine besondere Erlaßform des RSHA) vom 15. und 30. September 1941 und 24. März 1942 und durch den Erlaß vom 16. Oktober 1941 wurden den Juden Verkehrsmittelbeschränkungen auferlegt; ohne besondere Erlaubnis durften sie weder Eisenbahn noch Verkehrsmittel der Reichspost noch innerstädtische Verkehrsmittel wie Straßenbahn etc. benutzen.

Durch den Schnellbrief vom 16. Oktober 1941 wurde die Kennzeichnung der "Judenwohnungen" angeordnet.

Der Erlaß vom 24. Oktober 1941 wollte das freundliche Verhalten Deutschblütiger zu Juden unterbinden.

Durch den Schnellbrief vom 13. November 1941 wurde die Erfassung von Schreibmaschinen, Fahrrädern, Fotoapparaten, Ferngläsern aus jüdischem Besitz angeordnet; die Ablieferung durch einen späteren Erlaß vom 12. Juni 1942.

Durch einen Erlaß vom Dezember 1941 wurde den Juden das Benutzen öffentlicher Fernsprechzellen untersagt.

Durch den Erlaß vom 5. Januar 1942 wurde die Erfassung von Woll- und Pelzsachen, Skibern und Skischuhen aus jüdischem Besitz angeordnet.

Der Erlaß vom 9. April 1942 verbot den außerehelichen Geschlechtsverkehr jüdischer Mischlinge ersten Grades mit Deutschblütigen.

Zwei Erlasse vom Mai 1942 verboten Hamsterkäufe und die Haltung von Haustieren durch Juden.

Nach dem Schnellbrief vom 12. Mai 1942 durften Juden nur noch jüdische Frisöre aufsuchen.

Durch den Erlaß vom 3. Juni 1942 wurde die Erfassung aller elektrischen Geräte, Plattenspieler etc. aus jüdischem Besitz angeordnet.

Durch den Erlaß vom 1. Juli 1942 wurde den Juden das Betreten von Warteräumen der Verkehrsmittel und von Gastwirtschaften verboten.

Diese Erlasse bzw. Schnellbriefe trugen sämtlich das Aktenzeichen IV B 4 (mit Zusätzen). Die Polizeiverordnung vom 1. September 1941 über die Kennzeichnung der Juden war zwar vom Reichsminister des Innern erlassen worden, trug aber das Aktenzeichen PolS- IV B 4b-, war also auch im Judenreferat entworfen worden, genauso wie der die Verordnung verschärfende Schnellbrief vom 15. September 1941 - IV B 4b- . Sah die Polizeiverordnung bei Verstößen zunächst nur Geldstrafen und Haft vor, so ordnete der Schnellbrief bei vorsätzlichem Verstoß generell die Inschutzhaftnahme an.

Die Anordnung von Schutzhaft war im übrigen die jeweils angedrohte Sanktion bei noch so geringfügigen Verstößen durch Juden gegen die aufgeführten diskriminierenden Maßnahmen in Form der Erlasse und Schnellbriefe.

War die Inschutzhaftnahme vor dem Einsetzen der Deportation im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" schon ein Mittel, Juden zu eliminieren, wurde es später bewußt dazu

gebraucht, die von den Deportationen ausgenommenen Juden gleichwohl in die Konzentrationslager zu bringen.

Dem Angeklagten waren diese Erlasse und Schnellbriefe inhaltlich bekannt. Inwieweit er an Entwürfen mitgearbeitet hatte, bedurfte deshalb in diesem Zusammenhang keiner näheren Aufklärung und Feststellung. Er wußte aus dienstlicher Erfahrung, daß selbst geringste Verstöße, insbesondere gegen den sogenannten "Sternerlaß" unweigerlich zur Anordnung der Schutzhaft führten.

IV.

Schutzhaft - ihre Konsequenzen

Ursprünglich hatte die Schutzhaft den Sinn, einzelne Personen in ihrem eigenen Interesse oder gem. § 15 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kurzfristig in polizeiliche Verwahrung zu nehmen.

Nachdem diese Regelung kurz nach der "Machtübernahme" durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 und die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 betreffend die Abwehr kommunistischer

staatsgefährdender Gewaltakte Erweiterungen bzw. Einschränkungen der persönlichen Freiheit erfahren hatte, wurde das Institut der Schutzhaft durch den bis Kriegsende gültigen und wirksamen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. Januar 1938 als Machtmittel des Staates neu gestaltet. Die Schutzhaft konnte danach als Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und Staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden (§ 1). Für die Anordnung der Schutzhaft war ausschließlich das Geheime Staatspolizeiamt, später das RSHA, Referat IV C 2 zuständig.

Bei Juden hielten sich das sogenannte "Schutzhaftreferat" IV C 2 des RSHA und das jeweils um Stellungnahme anzugehende "Judenreferat" nicht an die genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1. Sie verhängten und befürworteten Schutzhaft nicht nur, wenn die Betroffenen durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährdeten, sondern auch bei jedem geringfügigen Verstoß gegen die zahlreichen Erlasse, die den Lebensbereich der jüdischen Bevölkerung einschränkten. Die örtlichen Stapostellen wurden ermuntert, auch bei kleinsten Verfehlungen Schutzhaftanträge gegen Juden zu stellen, um die Zahl der von der Deportation verschonten möglichst zu verringern. Die Schutzhaft wurde auf Grund der von Heydrich, nach seinem Tode von

Dr. Kaltenbrunner bzw. im Wege der Delegation vom Amtschef Müller oder dem Leiter des "Schutzhäftreferats" Dr. Berndorff unterschriebenen Schutzhäftbefehle in staatlichen Konzentrationslagern vollstreckt.

Handelte es sich um Juden, mußte das "Judenreferat" um Stellungnahme angegangen werden. Diese gewöhnlich formularmäßig abgegebene Stellungnahme war in aller Regel negativ, d.h. die Inschutzhäftnahme des betreffenden Juden wurde für erforderlich gehalten. Auf Grund einer Anweisung Günthers wurde dabei zugleich grundsätzlich die im Erlaß des RSHA vom 2. Januar 1941 vorgesehene Lagerstufe III, die schwerste, an sich für schwerbelastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge befürwortet. Die negative Stellungnahme des "Judenreferats" war im Hinblick auf die besondere Stellung dieses Referats im Hinblick auf die Judenpolitik der NS-Machthaber ausschlaggebend; sie bedeutete praktisch die nicht zu umgehende Schutzhäftanordnung durch das Referat IV C 2.

Die Schutzhäft wurde nach vorgeschriebener vorheriger ärztlicher Untersuchung auf Gesundheitszustand, Haft-, Lager- und Arbeitsfähigkeit entsprechend der angeordneten Lagerstufe III zunächst für männliche jüdische Schutzhäftlinge im Konzentrationslager Mauthausen und weibliche jüdische Schutzhäftlinge im Frauenkonzentrationslager

Ravensbrück vollstreckt.

Unter dem 10. April 1940 war eine allgemeine Entlassungssperre für jüdische Häftlinge in Konzentrationslagern angeordnet worden, es sei denn, ihre Auswanderung hätte nahe bevorgestanden.

Nach einem Erlaß des RSHA vom 10. Juli 1942 durften weibliche jüdische Schutzhäftlinge nach Fertigstellung eines entsprechenden Frauenlagers nur noch in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesen werden. Unter dem 3. Oktober 1942 ordnete das RSHA durch Funkspruch an, daß alle weiblichen jüdischen Häftlinge aus dem Konzentrationslager Ravensbrück in das Konzentrationslager Auschwitz zu überführen seien. In dem bestreben, das Altreich auch in den Konzentrationslagern judenfrei zu machen, ordnete das RSHA durch Erlaß vom 5. November 1942 an, daß alle jüdischen Häftlinge in das Konzentrationslager Auschwitz zu verbringen seien. Unter Hinweis auf die hohe Sterblichkeit weiblicher Häftlinge im KZ Auschwitz wurde durch den Erlaß vom 12. April 1944 angeordnet, daß dorthin keine weiblichen Häftlinge germanischer reichsdeutscher Abkunft mehr eingewiesen werden durften.

Das Schicksal der "Schutzhäftjuden" unterschied sich kaum von dem der "Transport- bzw. Deportationsjuden". Sie durften lediglich nicht bereits an der Rampe selektiert werden,

sondern wurden zunächst in das Lager Auschwitz aufgenommen und erkennungsdienstlich behandelt, damit bei ihrem Ableben den Angehörigen sowie dem RSHA Sterbemitteilungen übersandt werden konnten. Es sollte der Anschein erweckt werden, als handele es sich bei dem Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings um einen Ausnahmefall, der trotz ärztlicher Betreuung nicht habe verhindert werden können. In Wirklichkeit wurden die in das KZ Auschwitz aufgenommenen jüdischen Schutzhäftlinge so behandelt, daß sie bis auf wenige Ausnahmen meist schon nach kurzer Zeit den Tod erlitten. Die ihnen ausgesetzten "Hungerrationen", die völlig unzulänglichen sanitären und hygienischen Verhältnisse und ihr Einsatz gleichwohl zu den schwersten körperlichen Arbeiten bewirkte, daß ein großer Teil der Juden kurze Zeit nach der Einlieferung verstarb. Die nicht mehr arbeitsfähigen "Schutzhäftjuden" wurden vergast oder sonstwie zu Tode gebracht, wenn sie nicht in ihrer Verzweiflung den Selbsttod suchten.

Die Konzentrationslager, seit November 1942 nur noch das Konzentrationslager Auschwitz, hatten u.a. das RSHA in jedem Einzelfall vom Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings zu unterrichten, worauf das RSHA unter dem 21. Mai 1942 nochmals hinwies. Wegen der Vielzahl von Todesfällen jüdischer Schutzhäftlinge verlangte das RSHA unter dem 21. November 1942 nur noch eine monatliche

Sammelliste der verstorbenen jüdischen Schutzhäftlinge.

Diese Todes- Einzelmeldungen und später die monatlichen Todeslisten wurden vom Schutzhäftreferat IV C 2 dem "Judenreferat" wegen der abgegebenen Stellungnahmen zugeleitet und den Sachbearbeitern, auch dem Angeklagten, zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorgelegt. Solche Einzelmeldungen gingen beim "Judenreferat" seit Anfang 1942 sich häufend täglich ein, täglich zehn und mehr Todesmitteilungen, manchmal ganze Stöße. Die Todesmitteilungen kamen aus den Konzentrationslagern Mauthausen und später Auschwitz und enthielten stereotyp gleichlautende Todesursachen wie Herzinfarkt, Herzschwäche, Lungenembolie, Kreislaufschwäche, Magenleiden oder ähnliche vorgeblich natürliche Todesursachen.

Durch seine Kenntnis der unmenschlichen Praxis des "Judenreferats", die Kenntnis der diskriminierenden Erlasse, seine regelmäßig negativen Stellungnahmen zu Schutzhäftanträgen, sein Wissen um die allgemeine Entlassungssperre jüdischer Schutzhäftlinge und seine Kenntnis der zahlreichen Todesmitteilungen mit stereotyp gleichlautenden, offensichtlich unrichtigen Todesursachen, angesichts vorheriger ärztlicher Untersuchungen auf Gesundheitszustand, Haft- Lager- und Arbeitsfähigkeit war sich der Angeklagte

zumindest im Laufe der Zeit wie alle übrigen Angehörigen des "Judenreferats", Kanzlei- und Registraturpersonal, bewußt geworden, daß die in Schutzhaft genommenen Juden, insbesondere die nach Auschwitz verbrachten nach kürzester Zeit den Tod erlitten; sie hatten wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen nicht nur keine reelle Überlebenschance, ihrem Tod wurde nachgeholfen.

V.

Die innere Einstellung des Angeklagten

Der Angeklagte hatte sich, dem nazistischen Rassenwahn verfallen, den Judenhaß der NS-Machthaber Hitler, Himmler etc. und seiner Vorgesetzten Heydrich, Dr. Kaltenbrunner, Eichmann und Günther zu eigen gemacht. Die harten Maßnahmen gegen den jüdischen Bevölkerungsanteil billigte und begrüßte er. Er hatte sich davon überzeugen lassen, daß die Juden eine minderwertige Rasse seien, die dem deutschen Volke nur Unrecht brächten und daher ausgerottet werden müßten. Er entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser und zeigte seine Einstellung bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere Juden gegenüber.

Als um die Osterzeit 1941 die jüdische Gemeinde an ihn mit der Bitte herantrat, die Bereitstellung von Mehl für die

Bereitung von Matze zu genehmigen, äußerte er in abfälli-
gem Ton, daß man doch "etwas anderes fressen solle", be-
willigte aber später die Zutat.

Als die Zeugin Albrecht, seinerzeit Schreibkraft im "Juden-
referat", im Jahre 1944 einmal beim Diktat ihr Entsetzen
darüber äußerte, daß der Angeklagte aus geringfügigem An-
laß die Inschutzhaftnahme eines Juden für erforderlich
hielt, brüllte er sie an und sagte: "Die Juden müssen sowie-
so ausgerottet werden; wir sind viel zu human; es müsse
vielmehr SB (Sonderbehandlung = Einzelanweisung für das
Zutodebringen eines einzelnen Juden) und Schutzhaft ange-
ordnet werden; es müssen noch viel mehr Juden umgebracht
werden, die können uns dann nicht mehr schaden".

Als er einmal im Jahre 1944 der Zeugin Erler, seinerzeit
Schreibkraft im "Judenreferat", diktieren wollte, begann
er über die Juden zu schimpfen und bezeichnete sie als
"Saujuden" und benutzte weitere gleichlautende Schimpf-
worte.

Bei seinen wiederholten Inspektionen des jüdischen Kran-
kenhauses in Berlin auf Grund der ihm übertragenen Dienst-
aufsicht verbreitete er Furcht und Schrecken. Er war der
am meisten gefürchtete SS-Offizier, für viele der Inbe-
griff des Schreckens, nicht, weil er überhaupt der SS und
dem Reichssicherheitshauptamt angehörte, sondern weil er
erkennbar von einer antisemitischen Einstellung beseelt war.

Er trat forsch auf, zeigte sich geltungstriebig und machtlüstern und hatte erkennbar Freude am Machtbewußtsein. Die jüdischen Krankenhausangestellten mußten strammstehen, wenn er ihre Zimmer inspizierte. Er war ständig auf der Suche nach ihm willkommenen Beanstandungen. Er achtete scharf auf das vorschriftsmäßige Tragen des fest angenähnten Judensterns, der nach einer besonderen Anweisung des "Judenreferats" von allen jüdischen Beschäftigten der Reichsvereinigung der Juden und des jüdischen Krankenhauses auf dem Gelände Iranische Straße auch innerhalb des Hauses getragen werden mußte. Vom festen Sitz pflegte er sich dadurch zu überzeugen, daß er mit einem spitzen Bleistift am Judenstern "herumpolkte". Bei kleinsten Verstößen jüdischer Bediensteter war seine stereotyp- übliche Äußerung den jüdischen Krankenhaus - Funktionären gegenüber, man solle dem Betroffenen "in die Fresse" schlagen.

Bei einer Inspektion regte er sich brüllend gegenüber dem Zeugen Kleemann, dem jüdischen Personalreferenten des jüdischen Krankenhauses, über das Brennen einer Glühbirne im Treppenhaus und die dadurch verursachte Lichtverschwendung auf und drohte mit Einweisung in ein Konzentrationslager. Der Zeuge Kleemann konnte den Angeklagten nur mit dem Hinweis darauf beruhigen, daß die Glühbirne extra für ihn eingeschaltet worden sei.

Der Angeklagte benutzte auch die geringsten Vorkommnisse,

um beanstanden zu können und seine antisemitische Einstellung zu zeigen. Im Juni 1943 regte er sich dem seinerzeit im jüdischen Krankenhaus beschäftigten 19-jährigen Zeugen Rischowsky gegenüber im Garten des Krankenhauses darüber auf, daß die Kartoffeln zu weit auseinander angepflanzt und die Tomaten überhaupt falsch angepflanzt seien und belegte den Zeugen mit üblichen Schimpfworten.

Im Jahre 1943 stellte der Angeklagte im jüdischen Krankenhaus einen "arischen" Besucher zur Rede, der den jüdischen Stationsarzt Dr. Windmüller besuchen wollte. Nachdem der Besucher erklärt hatte, er sei von Dr. Windmüller behandelt worden und schulde ihm viel Dank, fing der Angeklagte an zu schimpfen und fragte ihn, ob er sich als Arier nicht schäme, einen Juden besuchen zu wollen.

Bei einer - unangemeldeten - Inspektion im jüdischen Krankenhaus im Oktober 1943 fragte der Angeklagte den Mischling ersten Grades, Kurt Bukofzer, der aushilfsweise Pförtnerdienste tat, ob "Lustig" anwesend sei; gemeint war der jüdische ärztliche Direktor, der ehemalige preußische Obermedizinalrat Dr. Dr. Lustig, der im Jahre 1935 auf Grund der diskriminierenden Gesetze aus dem Dienst entfernt worden war. Bukofzer antwortete diensteifrig, "Herr Obermedizinalrat Dr. Lustig" sei in seinem Zimmer. Der Angeklagte tobte und schrie, daß Juden keine Titel hätten. Dem inzwischen herbeigerufenen Dr. Lustig erklärte er in Gegenwart des

Zeugen Neumann, des seinerzeitigen jüdischen Verwalters des jüdischen Krankenhauses: "Lustig, der kommt in die Hamburger Straße", gemeint war das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Sammellager in der Großen Hamburger Straße. Eine Verbringung dorthin bedeutete im Ergebnis strenge Bestrafung. Der Angeklagte ließ sich auch nicht dadurch besänftigen, daß der Zeuge Neumann später Bukofzer in seiner Gegenwart verabredungsgemäß eine Ohrfeige verabreichte, um den Angeklagten zu besänftigen. Der grinste nur. Bukofzer wurde noch am selben Tage abgeholt und ist in ein Arbeitslager in der Nähe von Berlin verbracht worden. Schwer krank wurde er später in die Haftstation des jüdischen Krankenhauses zurückgebracht, wo Bukofzer am 22. September 1944 starb.

Besonders übel spielte der Angeklagte dem Zeugen Löwenthal, einem Pförtner des jüdischen Krankenhauses, im Sommer 1943 mit. Der Zeuge hatte dem Angeklagten in sein Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße 116 eine Aktentasche mit versiegelten Urkunden zu überbringen. Weil sich eines der drei Papiersiegel ohne Wissen und Zutun des Zeugen abgelöst hatte, schrie ihn der Angeklagte an und machte ihm Vorhaltungen. Er ließ ihn fünf Stunden mit dem Gesicht zur Wand auf dem Flur stehen und erteilte dann zwei jüdischen Greifern den Befehl, Löwenthal in das unter SS-Verwaltung stehende jüdische Lager in der Schulstraße zu bringen, was Bestrafung oder gar Deportation bedeutete.

Dort wurde der Zeuge acht Tage im sogenannten Bunker gefangegehalten.

Als die Zeugen Zeiler und Hochhaus, Halbbrüder und seinerzeit Mischlinge ersten Grades, den Angeklagten Anfang 1944 in seinem Dienstzimmer aufsuchten, um die Freilassung ihrer verhafteten, für die Deportation nach Theresienstadt vorgesehenen jüdischen Mutter zu erbitten, machte der Angeklagte aus seiner antisemitischen Einstellung kein Hehl. Er trat arrogant auf und äußerte schnodderig: "Was wollen Sie denn; seien Sie doch froh, Ihre Mutter kommt nach Theresienstadt, dort gibt es keine Bombenangriffe, wir hätten sie ja auch gleich totschlagen können". Eine Sprecherlaubnis gewährte er den Zeugen nach mehrfachen Bitten nur zu dem Zweck, sie festnehmen zu lassen. Er veranlaßte ihre Inschutzhaftnahme wegen "Judenbegünstigung" und "staatsfeindlichen Verhaltens". Beide kamen bis Kriegsende in das Konzentrationslager Buchenwald.

Nachdem im Februar 1941 der evangelische Pfarrer und Mischling ersten Grades Werner Sylten, ein Mitarbeiter des Probstes Grüber, festgenommen worden war und seine - arische - Ehefrau sich vergeblich um eine Sprecherlaubnis bemüht hatte, versuchte es ihre Schwester, die Zeugin Fischer. Als sie den Angeklagten in seinem Dienstzimmer in der Kurfürstenstraße aufsuchte, behandelte er sie unhöflich, arrogant und herablassend und bot ihr nicht einmal Platz an. Sein Verhalten änderte sich schlagartig, als

die Zeugin erwähnte, daß ihr Ehemann Ortsgruppenleiter der NSDAP gewesen und vor kurzer Zeit als Soldat gefallen sei.

VI.

Der Fall Ruth Ellen Wagner

Ruth Ellen Wagner war jüdischer Mischling (ihr Vater war Volljude) und wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft "Geltungsjüdin" im Sinne des § 5 Abs. 2 der I. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - RGBl. I S. 1333 -. Seit Anfang März 1943 war sie bei der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland", die seinerzeit schon im jüdischen Krankenhaus in der Iranischen Straße domizilierte, als Stenotypistin beschäftigt. Sie war damals 22 Jahre alt, ein gesundes, lebenslustiges, hübsches Mädchen. Als Geltungsjüdin war sie nach der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 zum Tragen des Judensterns an der Kleidung verpflichtet. Auf Grund der besonderen Anweisung des "Judenreferats" mußte der Judenstern auch innerhalb des Geländes und des Gebäudes fest ange näht sein, sogar an Kitteln und Bürojacken. Fräulein Wagner kam der diskriminierenden Auflage gewöhnlich überhaupt nicht nach, hatte allerdings Stern und Sicherheitsnadel

stets bei sich.

Am 28. Juni 1943 suchte der Angeklagte gegen 9. Uhr allein, ohne Begleitung, das jüdische Krankenhaus zu einer seiner üblichen Inspektionen auf. Er begab sich sogleich in das im 1. Stockwerk gelegene Zimmer des ärztlichen Direktors des jüdischen Krankenhauses Dr. Dr. Lustig, dem seinerzeitigen Vorstand der "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland". Dabei mußte er ein Vorzimmer durchqueren, in dem die seinerzeitige erste Sekretärin Dr. Lustig's, die Zeugin Kahan, arbeitete, die den Angeklagten von zahlreichen Inspektionen her kannte.

Vom Dienstzimmer Dr. Lustig's aus konnte man die Korridorfenster eines Quertraktes des jüdischen Krankenhauses überblicken. Aus einem dieser Fenster, etwa 10 m ab, lehnte Fräulein Wagner heraus und sah im Hof spielenden Kindern zu oder sprach zu ihnen. Ob nun der Angeklagte oder Dr. Lustig, der ihn möglicherweise erst darauf hinwies, auf das Mädchen aufmerksam wurde, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Jedenfalls verständigte Dr. Lustig auf des Angeklagten Anweisung die Zeugin Kahan telefonisch: "Bringen Sie das Mädchen her, das da aus dem Fenster guckt".

Die Zeugin Kahan holte Fräulein Wagner, die den Judenstern nur mit einer Sicherheitsnadel an ihrem Kleid befestigt hatte, herbei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt

bemerkte das auch der Angeklagte. Obgleich sie, was für eine Jüdin seinerzeit verpönt war, geschminkte Lippen und lackierte Fingernägel hatte, zog der Angeklagte aus ihrem Verhalten zunächst noch keine Konsequenzen, sondern befahl ihr, den fest angenähten Judenstern auf ihrer Überbekleidung vorzuzeigen. Möglicherweise hatte sich Fräulein Wagner damit herauszureden versucht, daß der Stern auf ihrem Mantel fest angenäht sei.

Weinend und zitternd verließ sie das Dienstzimmer Dr. ALustig's und sagte zu der Zeugin Kahan: "Ich soll den fest angenähten Stern auf meinem Mantel vorzeigen, habe das aber nicht". Die "eugin antwortete: "Gehen Sie, ich bringe Stern und Nähzeug" und schlich sich unbemerkt mit Nadel und Faden hinterher.

Die zeugin hatte ihr Dienstzimmer gerade wieder erreicht und Platz genommen, als der Angeklagte in Begleitung Dr. Lustig's eintrat, um nach dem Verbleib des Fräulein Wagner zu forschen. Sie überraschten sie beim Annähen des Judensterns auf dem Mantel. Daraufhin begann der Angeklagte zu brüllen, er schimpfte laut und machte Fräulein Wagner heftige Vorwürfe. Dem wegen des Lärms auf dem Korridor getretenen Zeugen Kleemann, dem Personalreferenten des jüdischen Krankenhauses, erteilte der Angeklagte laut brüllend den Befehl, das Mädchen zu ohrfeigen. Kleemann nahm daraufhin Fräulein Wagner mit in sein neben Dr. Lustig's gelegenes Zimmer, schimpfte abredegemäß zum Schein laut

mit ihr und tat so, als würde er sie schlagen. Der Zeuge hoffte, den Angeklagten dadurch besänftigen und von Weiterungen abhalten zu können.

Der Angeklagte mißtraute jedoch dem Zeugen Kleemann, durchschaute sein Manöver, blieb erregt und ordnete ihre sofortige Festhaltung in einem eigens für derartige Zwecke vorgesehenen kleinen Raum gegenüber der Pförtnerloge mit dem Bemerken an, sie werde abgeholt, d.h. förmlich festgenommen werden. Daraufhin veranlaßte er, auf seine Dienststelle zurückgekehrt, ihre Festnahme. Etwa zwei Stunden nach dem Vorfall wurde Fräulein Wagner von dem SS-Angehörigen Wenzel abgeholt und in das Lager Schulstraße abgeführt.

Sie kam zunächst in ein Lager bei Braunschweig. Es gelang ihr, einige Briefe herauszuschmuggeln und ihre Angehörigen von ihrem Verbleib und Schicksal zu unterrichten. Sie schrieb, daß sie schwere körperliche Arbeit verrichten müsse, die sie wohl körperlich überstehen werde; sie werde eher seelisch zugrunde gehen. Außerdem teilte sie mit, daß sie in absehbarer Zeit in das KZ Auschwitz gebracht werden solle, was dann auch geschah.

In Auschwitz wurde Ruth Ellen Wagner am 8. Dezember 1943 getötet. Einige Zeit später wurden ihr Vater und ihre Stiefmutter, die Zeugin Catharina Wagner, von einem Schutzpolizisten ihres Wohnreviers davon unterrichtet, daß ihre Tochter am genannten Tage im Krankenhaus des KZ Auschwitz

an den Folgen von "Angina" gestorben sei.

Der Angeklagte wußte auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit, daß die auf seine Veranlassung hin festgenommene Ruth Ellen Wagner als Schutzhaftjüdin in das Konzentrationslager Auschwitz verbracht wird, daß eine Entlassung ausgeschlossen war und daß auch die eingewiesenen "Schutzhaftjuden" neben den "Deportationsjuden" systematisch getötet wurden, wenn sie nicht schon an den unmenschlichen Lagerbedingungen zu Grunde gingen. Als er ihre Festnahme veranlaßte, rechnete er zumindest mit der Möglichkeit, daß auch Fräulein Wagner in Auschwitz getötet wird oder sonstwie verfolgungsbedingt den Tod findet. Diese Folgen nahm er entsprechend seiner aufgezeigten inneren Einstellung billigend in Kauf.

Es konnte jedoch nicht sicher festgestellt werden, daß er ihre Festnahme "aus eigenem Antrieb" veranlaßte. Möglicherweise hatte ihn Dr. Lustig überhaupt erst auf Fräulein Wagner aufmerksam gemacht und ihm ein scharfes Durchgreifen anempfohlen. Möglich ist auch, daß der Angeklagte annahm, Dr. Lustig werde den Vorfall von sich aus dem Sturmbannführer Günther vom "Judenreferat" melden, so daß eine Inschutzhaftnahme des Fräulein Wagner wegen der dem Angeklagten bekannten Einstellung Günther's ohnehin in Betracht kam

und er nur deshalb aktiv wurde und ihre Festnahme veranlaßte.

Dr. Dr. Lustig war eine schillernde Persönlichkeit. Er war wendig und sehr verhandlungsgeschickt, aber auch überheblich und geltungstriebig. Er war für seine jüdischen Mitbürger im jüdischen Krankenhaus und später auch für die Bediensteten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gewissermaßen "Herr über Leben und Tod". Er konnte auf die Deportationslisten setzen, wen er wollte, und tat das auch. Zu Günther, dem Stellvertreter Eichmann's im "Judenreferat", hatte er ein gutes Verhältnis. Nicht ausschließbar war er von den vom Angeklagten durchgeführten Inspektionen und besonderen Vorkommnissen dabei durch Dr. Lustig telefonisch schon unterrichtet worden, ehe der Angeklagte zu seinem Dienstsitz in der Kurfürstenstraße zurückgekehrt war und Günther Bericht erstatten konnte. Auch mit dem Angeklagten kam Dr. Lustig gut aus, wenn ihn dieser auch weisungsgemäß - jedenfalls in Gegenwart Dritter - nur mit "Lustig" anredete. Viele der im jüdischen Krankenhaus und in der Reichsvereinigung tätigen und damit letztlich von ihm abhängigen Juden hatten Angst vor ihm. Es schien, als konspirierte er mit der Gestapo und dem Reichssicherheitshauptamt. Wenn es auch für ihn einfacher war, einen mißliebigen jüdischen Mitbürger einfach auf die Transportliste zu setzen, konnte doch nicht ausgeschlossen werden, daß er auch Anzeige zu einer Abholung

im Einzelfall erstattet hätte. Selbst seiner ersten Sekretärin, der Zeugin Kahan, drohte er wiederholt ernsthaft an, er werde sie auf die "Transportliste" setzen, d.h. zur Deportation melden. Beispielsweise sagte er zu ihr: "Wenn Sie über die Transporte sprechen, sind Sie die erste auf der Liste". Als sie ihn einmal fragte, ob eine bestimmte Schreibarbeit Zeit bis zum nächsten Tag habe, antwortete er zynisch: "Wenn Sie nach Lublin (gemeint war die Deportation in das Konzentrations- und spätere Vernichtungslager Izbica bei Lublin) wollen, können Sie die Arbeit ruhig bis morgen liegen lassen". Dr. Lustig war, obgleich selbst Rassejude, antisemitisch eingestellt. Nach Kriegsende wurde er von der sowjetischen Besatzungsmacht wegen des Vorwurfs, mit der Gestapo packtiert und eigene Leute "ans Messer geliefert" zu haben, entweder erschossen oder erschlagen.

Dem Angeklagten konnte deshalb nur nachgewiesen werden, vergleichbar seinen negativen Stellungnahmen zu Schutzhaftanträgen auch im Falle der Ruth Ellen Wagner den NS-Machthabern durch die Veranlassung der Festnahme des Mädchens Hilfe geleistet, nicht aber aus eigenem Antrieb gehandelt zu haben.

Der Angeklagte bestreitet zwar, am 28. Juni 1943 im jüdischen Krankenhaus gewesen zu sein und die Festnahme des Fräulein Wagner veranlaßt zu haben. Er habe keine Kenntnis vom Schicksal der in Schutzhaft genommenen Juden gehabt und

sei auch nicht antisemitisch eingestellt gewesen.

Diese Einlassung ist unglaublich.

Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Kleemann, Pagel, Coper und Stella Borchert und die verlesenen Aussagen der Zeugen Rischowski und Wolffsky ist zur Überzeugung des Schwurgerichts der im Fall Wagner festgestellte Sachverhalt erwiesen worden. Dem Zeugen Kleemann hatte Dr. Lustig später erklärt, der Angeklagte habe die Festnahme veranlaßt.

Durch die Vernehmung der Zeugen Hilda Kahan, Herta Fischer, Pagel, Hochhaus, Zeiler, Löwenthal, Erika Albrecht, Lisbeth Baesecke und Erna Erler und die verlesenen Aussagen der Zeugen Sylten - Lehder und Goldstein ist die aufgezeigte innere Einstellung des Angeklagten erwiesen worden.

Daß der Angeklagte vom allgemeinen Schicksal, d.h. dem Zutodebringen der in das KZ Auschwitz verbrachten jüdischen Schutzhäftlinge wußte, ergab sich zur Überzeugung des Schwurgerichts schon aus seiner Dienststellung im "Judenreferat" als Sachbearbeiter. Darüberhinaus ist seine Kenntnis durch die Aussagen der seinerzeit im "Judenreferat" beschäftigten gewesenen Zeugen Hanke, Elisabeth Marks, Krause, Ilse Borchert, Marie Knispel, Lisbeth Baesecke, Erika Albrecht und Luise Hering erwiesen.

Als wahr konnte gem. § 224 Abs. 3 StPO unterstellt werden, daß sich der Angeklagte bei früherer Tätigkeit im Reichs-

sicherheitshauptamt bei Behandlung der Abwicklung von Logenangelegenheiten korrekt gezeigt hat (Beweisantrag der Verteidiger auf Vernehmung des Freiherrn von Stein) und einen seinerzeit in der Verwaltung des Zoologischen Gartens Berlin beschäftigt gewesenen weiblichen jüdischen Mischling vom Zwangarbeitseinsatz freistellte (Beweisantrag der Verteidiger auf Vernehmung des Prof. Lutz Heck). Des Angeklagten festgestellte antisemitische Einstellung ist dadurch nicht ausgeräumt worden.

Den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung auf Vernehmung der Frau Hildegard Henschel und des Staatssekretärs a.D. Dr. Globke als Zeugen brauchte nicht nachgegangen zu werden. Die in das Wissen der Frau Henschel über die Persönlichkeit des Dr. Lustig und seine antisemitische Einstellung gestellten Behauptungen sind bereits durch die Aussagen der Zeugen Hilda Kahan und Kleemann im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO erwiesen worden. Desgleichen ist erwiesen, daß Dr. Globke als Oberregierungsrat des früheren Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern an der Aumahmengesetzgebung gegen jüdische Bürger mitgewirkt und einen Kommentar zu den sogenannten Nürnberger Gesetzen mitverfaßt hat. Ob diese Ausnahmengesetze gültige, auch für die dienstliche Tätigkeit des Angeklagten verbindliche Rechtsformen waren, ist eine Rechtsfrage, die nicht dem Beweis unterliegt. Soweit in das Wissen des Dr. Globke die Behauptung gestellt wird, dem Angeklagten habe bei dienstlicher Anwendung der diskriminieren-

den Gesetze, Verordnungen und Erlasse das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt und ihm sei das Schicksal der in die Konzentrationslager verbrachten "Deportationsjuden" und "Schutzhaftjuden" unbekannt gewesen, ist er ein völlig ungeeignetes Beweismittel im Sinne des § 244 Abs. 3 StPO. Der Angeklagte hatte mit Dr. Globke nie gesprochen noch dienstlich zu tun noch war er mit ihm dienstlich je zusammengetroffen. Über welche Erkenntnisquellen der Angeklagte verfügte, kann deshalb Dr. Globke nicht wissen und sich zum Beweisthema auch nicht sachlich äußern. Im übrigen wußte der Angeklagte zur Überzeugung des Schwurgerichts, welchem Schicksal u.a. die in Schutzhaft genommenen Juden in den Konzentrationslagern ausgesetzt waren.

Der Angeklagte hat sich damit auch im Fall Wagner der Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 49 StGB schuldig gemacht.

Ruth Ellen Wagner ist im Konzentrationslager Auschwitz als Schutzhaftjüdin getötet worden. Die angegebene Todesursache ist zur Überzeugung des Schwurgerichts nur eine vorgebliebene.

Abgesehen davon war der Tatbestand der Tötung nicht nur in den Fällen erfüllt, in denen die in die Konzentrationslager verbrachten Juden systematisch vergast, exekutiert oder sonstwie umgebracht wurden, sondern auch dann, wenn sie wegen der unmenschlichen Lagerbedingungen infolge körperlichen oder seelischen Zusammenbruchs starben. Denn von den NS-Machthabern war auch diese Art der Tötung vorgesehen, um die Juden

auszurotten bzw. durch das Institut der Inschutzhaftnahme die zunächst von der Deportation freigestellten Juden zu dezimieren. Hauptäter im Sinne des § 47 StGB waren zu mindest Hitler, Göring, Göbbels, Himmller und die Leiter des Reichssicherheitshauptamtes, Heydrich und sein Nachfolger Dr. Kaltenbrunner.

Die Tötung der Ruth Ellen Wagner ist nach § 211 StGB (n.F.) Mord, weil sie nicht nur mit Überlegung (§ 211 StGB a.F.), sondern auch aus niedrigen Beweggründen geschah, d.h. von Vorstellungen bestimmt war, die nach allgemeinem Empfinden sittlich verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen. Die in Schutzhalt genommenen Juden, wie Fräulein Wagner, wurden wegen "läppischer", geringfügiger Verstöße gegen die diskriminierenden Anordnungen letztlich allein wegen ihrer Rassen- bzw. Glaubenszugehörigkeit zu Tode gebracht, ohne daß ein Anlaß bestand, der eine solch extreme Bestrafung gegen sie gerechtfertigt hätte. Fräulein Wagner wurde ohne Verfahren und ohne Gehör in den Tod geschickt und damit aller Rechte beraubt, die nach übereinstimmender Auffassung aller Kulturvölker auch dem gebühren, der schwerste Straftaten begangen hat.

Zu dem organisierten Verbrechen der Judenvernichtung hat der Angeklagte durch Veranlassung der Festnahme der Ruth Ellen Wagner Beihilfe im Sinne des § 49 StGB geleistet. Sein Tatbeitrag bewirkte ihre Verbringung in das KZ Auschwitz und war damit ursächlich für ihren Tod. Da er nicht aus-

schließbar auch in diesem Fall nicht aus "eigenem Antrieb" handelte, konnte er nicht als Mittäter, sondern nur als Gehilfe verurteilt werden. Möglicherweise sah er sich wegen der Persönlichkeit des Dr. Lustig und dessen guten Beziehungen zu seinem Vorgesetzten Günther veranlaßt, gleich einer negativen Stellungnahme in einer Schutzaftsache die Festnahme zu bewirken. Er hatte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt, sondern war in diese Stellung hineinbefohlen worden. Die Verbrechensantriebe gingen von der höchsten Staatsgewalt aus, an deren Grundplanung der Angeklagte nicht beteiligt war. Wenn er auch, im Rassenwahn verfangen, im Amt eifrig war, forsch auftrat, sich geltungstriebig zeigte, Machtgelüste und Freude am Machtbewußtsein hatte, so konnte doch nicht festgestellt werden, daß er die Juden, insbesondere Fräulein Wagner aus eigenem Interesse ermorden wollte. Er war ein höriges, gut zu gebrauchendes Werkzeug seiner Vorgesetzten.

Der Angeklagte handelte, wie aufgezeigt, mit bedingtem Tötungs- Gehilfenvorsatz und selbst gem. § 50 Abs. 2 StGB aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB. Aus seiner Tätigkeit im "Judenreferat" des Reichssicherheitshauptamtes kannte er die nazistische Judenpolitik und die diskriminierenden Maßnahmen. Er billigte und begrüßte sie, wie er auch mit den Motiven der Ausrottung der Juden einverstanden war. Aus seiner antisemitischen Einstellung machte er,

wie aufgezeigt, kein Hehl. Er machte sich den Judenhaß seiner Vorgesetzten zu eigen und entwickelte sich zum ausgesprochenen Judenhasser, der die Juden für eine minderwertige und deshalb auszurottende Rasse hielt.

Daß der Angeklagte auch im Fall Wagner rechtswidrig und schuldhaft handelte, bedurfte angesichts des offensichtlichen Unrechts keiner weiteren Ausführung. Er war sich der schuldhaften Rechtswidrigkeit seiner Beihilfehandlung in Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit der nazistischen Judenverfolgung und -vernichtung bewußt. Ein Nötigungstand (§ 52 StGB) oder Notstand (§ 54 StGB) oder die Voraussetzungen des § 47 RMStGB lagen nicht vor.

VII.

Strafzumessung

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten im Fall Wagner berücksichtigt, daß die Verbrechensantriebe von der Staatsspitze ausgingen, die Tat letztlich durch das Unrechtsystem des Nationalsozialismus bedingt war, der Angeklagte sich nicht in das "Judenreferat" gedrängt hatte, sondern dorthin versetzt wurde, daß sein Gefühl für die eigene Verantwortlichkeit durch seine Tätigkeit im "Judenreferat" getrübt war und daß er nicht vorbestraft, ohne seine Bindung

an das NS-Regime durch Partei- und SS-Zugehörigkeit und seine Tätigkeit im "Judenreferat", wenn auch durch eigene Willfährigkeit, kaum zum Rechtsbrecher geworden wäre. Allerdings vermochte das Schwurgericht nicht festzustellen, daß sich der Angeklagte von seiner Tat innerlich distanziert hat.

Straferschwerend mußte sich demgegenüber der erhebliche Unrechtsgehalt der Tat auswirken. Aus läppischem, geringfügigem Anlaß hat der Angeklagte dazu beigetragen, daß Fräulein Wagner den Tod fand.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, wobei der erhebliche Unrechtsgehalt überwog, war zur Überzeugung des Schwurgerichts eine Freiheitsstrafe von neun Jahren schuldangemessen und unbedingt erforderlich.

Zusammen mit den durch das Urteil des Schwurgerichts vom 13. Oktober 1969 in den Fällen "Schutzhalt", "Krankenhaus- und Gemeinde-Aktion" (je sechs Jahre Zuchthaus), "Gefälligkeitspässe" und "Türkische Juden" (je drei Jahre sechs Monate Zuchthaus) erkannten, rechtskräftig gewordenen Einzelstrafen mußte gemäß § 74 StGB eine Gesamtstrafe gebildet werden. Unter Berücksichtigung des ungeheuren Ausmaßes aller Straftaten und unter Berücksichtigung aller Umstände, die den Angeklagten zu seiner Teilnahme an den Taten bewogen haben, war eine solche von zwölf Jahren Freiheitsstrafe als schuldangemessen unbedingt erforderlich.

Es bestand keine Veranlassung im Sinne des § 60 StGB,
die Untersuchungshaft nicht anzurechnen.

Nach Art. 89 Abs. 1 des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts mußte dem Angeklagten für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt werden, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 473 StPO.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, also auch der wiederholten jetzigen Schwurgerichtshauptverhandlung, einschließlich seiner notwendigen Auslagen; denn das gesamte Verfahren vor dem Landgericht ist gemäß § 465 StPO kostenrechtlich eine Einheit (vgl. BGH in NJW 1963, 724; Löw-Rosenberg, § 473 StPO, Anm. 6 d).

Die im Revisionsrechtszug durch die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und erfolglos gebliebene Revision der Staatsanwaltschaft entstandenen ausscheidbaren- Gerichtskosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten dagegen fallen der Landeskasse Berlin zur Last.

Palhoff

Zastrow

Hoyer

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) 26/68

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a., hier nur

gegen

den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger : Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedter Straße 5,

wegen

Beihilfe zum Mord

soll in Ergänzung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 von dem bisherigen Gutachter Herrn Privatdozenten Dr. Feldmann an den Nervenkliniken der Universität Göttingen, 34 Göttingen, von - Sieboldstraße 5, auf Grund der für das Gutachten vom 16. Februar 1970 durchgeführten Untersuchungen eine gutachtliche Äußerung zu folgender Frage eingeholt werden :

" Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Berndorff bereits am 10. Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) und am 15. Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden ? "

Für die Beantwortung der gestellten Frage kann das Schreiben des Gutachters an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Dezember 1969 von Bedeutung sein. Nach dem Inhalt dieses Schreibens soll die Verhandlungsunfähigkeit schon vor dem 8. Dezember 1969 festgestellt worden sein.

Berlin, den 6. September 1971
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5

Dr. Schwerdtner Mundt Pahl



Riclder Ausgefertigt :
(Richter) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin.

(500) 1 Ks 1/69 (RSHA) (55/68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Wöhrn u. a., hier nur

gegen

den Oberregierungs- und Kriminalrat a.D. Dr. jur. Emil Otto Friedrich Berndorff, geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin, wohnhaft in 34 Göttingen, Guldenhagen 31,
Verteidiger : Rechtsanwalt Dr. Gerhard Weyher, Berlin 31, Ballenstedte Straße 5,

wegen

Beihilfe zum Mord

soll in Ergänzung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 3. Juli 1969 von dem bisherigen Gutachter Herrn Privatdozenten Dr. Feldmann an den Nervenkliniken der Universität Göttingen, 34 Göttingen, von - Sieboldstraße 5, auf Grund der für das Gutachten vom 16. Februar 1970 durchgeführten Untersuchungen eine gutachtliche Äußerung zu folgender Frage eingeholt werden :

" Hat der Zustand der Verhandlungsunfähigkeit des Dr. Berndorff bereits am 10. Juli 1968 (Zeitpunkt der Anklage) und am 15. Januar 1969 (Zeitpunkt der Anklagezulassung und der Eröffnung des Hauptverfahrens) bestanden ? "

Für die Beantwortung der gestellten Frage kann das Schreiben des Gutachters an die Staatsanwaltschaft Berlin vom 8. Dezember 1969 von Bedeutung sein. Nach dem Inhalt dieses Schreibens soll die Verhandlungsunfähigkeit schon vor dem 8. Dezember 1969 festgestellt worden sein.

Berlin, den 6. September 1971
Landgericht Berlin, Ferienstrafkammer 5

Dr. Schwerdtner Mundt Pahl



Richter Ausgefertigt :
(Richter) Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin.

Bd. XL

Bd. XL